

Kapitel A – Historische Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit

Nachfolgend soll die geschichtliche Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit im Wesentlichen vorgelegt, nicht jedoch eine lückenlose Darstellung derselben dargeboten werden. Territorial fokussiert sich die Untersuchung auf die oberitalienischen, südfranzösischen und süddeutschen Gebiete. Gerade die hier vorherrschenden, engen Handelsbeziehungen sowie teilweise politische Verflechtungen gestatten eine epochal geführte und gleitende Untersuchung. Insoweit dienen die Befunde über die italienischen sowie französischen Entwicklungen jeweils als Hinführung auf die deutsche Handelsgerichtsbarkeit. Ausschlaggebend sind dabei gleichermaßen der Einfluss italienischer Kaufleute auf Frankreich sowie der daran anknüpfende französische Einfluss auf Deutschland.

Die Darstellung stützt sich dabei schwerpunktmäßig auf die Fragen zur Zuständigkeit, zur Besetzung sowie zur Einordnung der besonderen handelsrechtlichen Spruchkörper im weltlichen Gerichtsverfassungs- bzw. Gerichtsorganisationskonstrukt unter Berücksichtigung des historisch bedingten Wandels der handelsrechtlichen Rechtsquellen.

Titel I. – Die italienischen Kaufleute und der Ursprung der kaufmännischen Selbstjurisdiktion

Um den genannten Einfluss der italienischen Kaufleute auf die Handelsgerichtsbarkeit in den französischen und deutschen Rechtskreis verfolgen zu können, bedarf es zunächst einer Darstellung des oberitalienischen Rechtskreises als Vergleichsordnung.

Abschnitt 1: Bis zur Städtefreiheit

Zeitlicher Ausgangspunkt der Untersuchung bilden hierbei das Ende des 9. und die Anfänge des 10. Jahrhunderts. Nicht nur zeitgeschichtlich, sondern auch für diese Arbeit prägend waren hierbei die Anfänge eines städtischen Gemeinwesens in Oberitalien. Gerade auf die behutsamen Anfänge einer eigenen städtischen Freiheit wird vermöge ihres hohen Wertes für die Entwicklung einer besonderen Handelsgerichtsbarkeit gesondert einzugehen sein.

Die Gerichtsbarkeit war seinerzeit ausschließlich Obliegenheit der Herrschaftsgewalt. Gleichwohl bildete sich – orientiert an dem fränkischen System³ – in Oberitalien das Personalinstutut der *Scabinen* heraus.⁴ Hier sollten neben den akzidentiell auftretenden Freien die beschriebenen *Scabinen* als besonders bestellte Männer das Gericht besuchen und unter dem Vorsitz des Grafen oder eines königlichen Sendeboten bei der Urteilsfin-

3 Zum Nachweis und auf das Bestehen derselben in: *Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1, S. 203 f., 209 f; nach J. Ficker handelte es sich in Norditalien keinesfalls um eine Änderung des Gerichtswesens: *Ficker*, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 3, S. 207.

4 *Leo* verweist hier auf einen Zusammenhang mit der Einführung des Lehnswesens: *Leo*, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I in Italien, S. 54, m. w. N. in FN 5; weitere Nachweise bei *Ficker*, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 3, S. 201 ff.

dung mitwirken.⁵ Die Bestellung der *Scabinen* erfolgte mittels Wahl durch und mit den Freien eines durch den Grafen gerichtsbeherrschten Gaues.⁶

Der Name *Scabini*⁷ kann als gleichbedeutend mit dem Personalinstitut des *Judices* gesehen werden.⁸ Letztere sind die Stadtrichter, die durch die *boni homines* (die guten Männer⁹) als die Freien ersehen wurden und von der Zustimmung der Angehörigen der Stadt (*patriani*) abhängig waren.¹⁰

5 Auf einem Gericht des Grafen zu Mailand im Jahr 865 ist von fünf *judices sacri palatii* und mehreren anderen Freien die Rede; Urkunde zu *Fumagalli/ Amoretti, Codice diplomatico Sant'Ambrosiano delle carte dell'ottavo e nono secolo, illustrate con note*, S. 375; im Jahr 892 waren u. a. zwei *iudices regis [due Giudici Imperiali]*, vier *iudices civitatis [quattro Giudici della Città di Milano]* und zwei Freie zugegen, vgl. in den Urkunden zu *Giulini, Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città, e della campagna di Milano, ne' secoli bassi*, Bd. 2, S. 24; im Weiteren finden sich Beispiele in *Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 1, S. 209 f.

6 „*Ut iudices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei boni et veraces et mansueti, cum comite et populo elegantur et constituantur ad sua ministeria exercenda.*“ Baluz I., Cap. 1. a. 809. Art. 22, in: Pertz, *Monumenta Germaniae Historica*: inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum (Gesamtwerk), Bd. 1, S. 156; „*Ut missi nostri ubicunque malos scabinos inventiant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos elegant.*“ Wormatiense, Cap. A. 829. T. 2, Art. 2, in: ders., S. 351; „*Ut sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, missi nostri, ubi boni scabinei non sunt, bonos scabineos mittant; et ubicumque malos scabineos inventiunt, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos elegant; et cum electi fuerint, iurare eos faciant ut scienter iniuste non iudicent.*“ Baluz II. Cap. A. 873. Art. 9, in: ders., S. 521.

7 So z. B. in Reggio im Jahr 945: *Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi* I, Bd. 1, S. 464 ff. (465).

8 Hierzu in den Urkunden Muratori: aus dem Jahr 856: „*De iudicibus inquiratur, si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt; (...)*“, Pertz, *Monumenta Germaniae Historica*: inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum (Gesamtwerk), Bd. 1, S. 438 Punkt V.; „*nos judices*“ als Selbstbezeichnung (*Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi* I, Bd. 1, S. 505); in Lucca reicht die Bezeichnung als *Scabine* bis in das Jahr 930.

9 Gleiches ist uns bereits aus dem Reich der Ostgoten bekannt. Sollten wohl auch hier nur die Freien als Wahrsager vor Gericht urteilen, vgl. Das Ostgotenrecht, aus dem Altschwedischen übersetzt und erläutert von *Dieter Strauch*, S. 23 sowie Abschn. 9, Titel 1 auf S. 169.

10 Codex Legis Romanae – Barbaris Regnantibus Observatae – Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis, in: *Canciani* (Hrsg.), *Barbarorum leges antique: cum notis et glossarii; accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi*, Bd. 4, S. 469 ff., Kapitel I., Titel 10; aber auch die Abhängigkeit derselben von den höheren Beamten oder Lehensherren: „*Judex provinciarum hoc scire debent ut de omne homine causa tale cura habere debeant, ut nullum hominem per suam potentiam & pro gratia de suo seniore pauperes opprimere non presumant,*

Es ist indes zu berücksichtigen, dass die *Judices* nicht allein als Gerichtsbeteiligte zu beurteilen sind. So ist *judicare* in seinem Wortsinn nicht ausschließlich als „richten“, sondern auch als „verwalten“ und „regieren“ zu verstehen.¹¹ Auf die Frage, in welchem Umfang die italienischen *Judices* zu diesem Zeitpunkt tatsächlich außergerichtlich tätig waren, muss im Rahmen dieser Untersuchung nicht vertieft eingegangen werden und verdient darüber hinaus eine eigenständige Untersuchung.¹² Zentral für den Fortgang der Arbeit ist hingegen, dass es mehrere richtende *Judices* dieser Art in einer Stadt gegeben haben kann und jedermann ein freies Wahlrecht der Anrufung zu denselben zustand.¹³ Die Lex Romana¹⁴ statuiert im Grundsatz, dass jeder nach seinem Recht seine Sache gewinnen soll, der sie mit der Mehrzahl von guten Männern als Zeugen (bzw. als Eideshelfer) beweisen könne.¹⁵ Diese gerichtliche Zeugnisfähigkeit in Kollegialorganisation stellt wohl den Schwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit der *Judices*

sed ipse judex inter potentem & pauperem equaliter inter eos justum judicium doner“, in: Codex Legis Romanae – Barbaris Regnantibus Observatae – Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis, in: *Canciani* (Hrsg.), Barbarorum leges antiquae: cum notis et glossariis; accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi, Bd. 4, S. 469 ff., Kapitel I., Titel 6, Untertitel 3; diese Abhängigkeit vergleicht *von Hegel* mit der Situation eines (ehemaligen) römischen Magistraten, vgl. *von Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 110.

11 *Hegel*, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, in: *Delbrück* (Hrsg.), Preußische Jahrbücher, Bd. 71, S. 225, 236.

12 *Muratorii* sieht in den *judices civitatis* städtische Beamte: *Muratorii*, Antiquitates Italicae Medii Aevi I, Bd. 1, S. 495 f.; dem widersprechend: *Bethmann-Hollweg*, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit: Eine geschichtliche Untersuchung, S. 84.

13 So ist die Rede von: „(...) et ad alios *Judices*, si in ipsa civitate et loca sunt; et si ibidem non fuerint alii *Judices*, postea in alias civitates et loca ad illos *Judices* qui ibidem sunt et testimonium et defensionem habeant“, in: Codex Legis Romanae – Barbaris Regnantibus Observatae – Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis, in: *Canciani* (Hrsg.), Barbarorum leges antiquae: cum notis et glossariis; accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi, Bd. 4, S. 469 ff., Kapitel I., Titel 11.

14 Im Folgenden wird die Lex Romana nach der Handschrift von *Udine*, hrsg. v. *Canciani* zitiert; zur Lex Roma in Gänze vgl. *Salis*, Lex Romana Curiensis, in: *Roth/Bekker/Böhlau/Pernice/Schröder* (Hrsg.), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/ Germanistische Abteilung, Bd. 6, S. 141 ff.

15 „(...) qui maiores numerum habuerit de bonos homines ipse in judicio secundum legem suam causam vincat (...)“, in: Codex Legis Romanae – Barbaris Regnantibus Observatae – Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis, in: *Canciani* (Hrsg.), Barbarorum leges antiquae: cum notis et glossariis; accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi, Bd. 4, S. 469 ff., Kapitel I., Titel 4.

dar.¹⁶ Soweit man bereits hier von dem *Beginn der Laiengerichtsbarkeit* sprechen möchte, ist nur insoweit zuzustimmen, als ihr grundsätzlicher Beitrag zur allgemeinen Urteilsfindung anerkannt werden kann. Um ständige Urteiler hat es sich indes nicht gehandelt.¹⁷ So war die Anzahl der urteilenden *Judices* nicht abschließend festgelegt, sondern lediglich mit einer Mindestanzahl beschrieben. Eine weitergehende Hinzuziehung war nicht ausgeschlossen. Ein gerichtliches Verfahren zwischen den Mönchen von St. Gallen gegen den Bischof von Chur am 08.03.920¹⁸ bringt nicht nur das auf das Herkunftsrecht bezogene Statut¹⁹ der Lex Romana²⁰ zum Ausdruck, sondern verdeutlicht darüber hinaus auch expressiv die Möglichkeit der Zuziehung weiterer *Judices*. Insoweit wirkten ganze zweiundzwanzig *Judices* unterschiedlicher Herkunft an der Entscheidung mit.²¹ Mithin ist die gerichtliche Stellung der *Judices*, als aus den Reihen der *boni homines* stammend – entgegen einiger Versuche²² – vornehmlich als Zeugen oder Eideshelfer zu belegen. Einer Beschreibung der *Judices* als Personalinstitut des *expressis verbis* frei und ordentlich agierenden Laienrichters kann demnach nicht gefolgt werden.

Festzuhalten bleibt, dass bereits an dieser Stelle erste Ansätze der Einbeziehung der Bevölkerung – wenn auch nur eines geringen, privilegierten Teils – in den Urteilsfindungsprozess vorgelegen hatten. Gleichwohl verdient es besonderer Klarstellung, dass es sich hier nicht um eine durch die Bürgerschaft selbst gestaltete Jurisdiktion gehandelt hat. Gerade aber diese Feststellung über die akzidentielle Öffnung der Urteilsfindung dient

16 Vgl. dazu auch den Vergleich mit dem gerichtlichen Zeugnis in Deutschland zu der Zeit bei *Bethmann-Hollweg*, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit: Eine geschichtliche Untersuchung, S. 70.

17 So begreift *Savigny* im Gegensatz dazu das Institut der *Schöffen* auch richtigerweise allgemein als nicht institutionalisierte Urteilsfinder: *Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1, S. 196.

18 Urkunde bei: *Neugart*, Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-iuranae intra fines dioecesis Constantiensis, ceu fundamentum historiae eiusdem dioecesis, Bd. 1, Nr. 705, S. 572–573.

19 Von Hegel sieht leider zu kurz nur hierin den Mehrwert der überlieferten Urkunde: *von Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 124 ff.

20 Wie oben beschrieben: „(...)*secundum legem suam causam vincat*“ als „nach seinem Recht“: Codex Legis Romanae – Barbaris Regnantibus Observatae – Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Uticensis, in: *Cancliani* (Hrsg.), Barbarorum leges antiqueae: cum notis et glossariis; accedunt formularum fasciculi et selectae constitutiones medii aevi, Bd. 4, S. 469 ff., Kapitel I., Titel 4.

21 Die Auflistung der unterzeichnenden *Judices* findet sich am Ende der Urkunde.

22 Vgl. u. a. dazu die oben dargestellten Auffassungen durch *Savigny*, auf die sich eine Reihe von Autoren im Wesentlichen bezieht.

als Ansatzpunkt weiterer Untersuchungen über die Frage nach der Entwicklung einer besonderen Handelsgerichtsbarkeit, welche ihrerseits gleichermaßen durch Rechtskundige sowie durch Rechtsunkundige aus den Reihen der Kaufleute ausgeübt wird.

Abschnitt 2: Die städtische Freiheit

Aufgrund der graduell fortschreitenden Verselbstständigung und der damit einhergehenden Autonomisierung des Bürgertums, respektive der Kaufleute, ist die Entwicklung der italienischen Handelsgerichtsbarkeit eng mit der Herausbildung des Städtesens verzahnt. Im Fokus der Untersuchung steht dabei die sich im 11. Jahrhundert herausbildende städtische Freiheit, die als treibender Motor für die folgende Verselbstständigung der Innungsgerichte fungierte. Gerade die Innungsgerichte hatten in der Folge einen beachtlichen Einfluss auf die Errichtung der ersten hoheitlichen Gerichte speziell für Kaufleute im seinerzeit existierenden Herrschaftsgefüge.

2.1 – Die Entstehung der Comunes

Gegen Ende des 10. und in den Anfängen des 11. Jahrhunderts nimmt in Norditalien die Macht der Grafen stetig ab. Konträr erhebt sich der bischöfliche Einfluss²³, dessen Entwicklung ab dem 9. Jahrhundert vermehrt nach dem Erwerb weltlicher Güter und Rechte strebt.²⁴ Einige weltliche Besitze und Rechte erlangten beispielsweise die Bischöfe Umbriens. Gleichwohl war deren Gewalt beschränkt, sodass die kommunale Verwaltung den *Comites oblag*.²⁵ Kapitular für diese Epoche ist hier die gewaltsame Konkurrenz zwischen den adligen Dienstleuten und den ritterbaren Freien. Durch gemeinsame Verträge zwischen den verschiedenen Ständen

23 Goetz, Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter, in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Abteilung, Heft 1, S. 16.

24 Eine Auflistung an Verweisungen auf kaiserliche und königliche Schenkungen an italienische Bischöfe ist zu finden bei: *Bethmann-Hollweg*, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit: Eine geschichtliche Untersuchung, S. 57, 100 ff.

25 *Mochi Onory*, Ricerche sui poteri civili dei vescovi nelle città umbre durante l'alto medio evo, S. 146 ff.

konnten diese Konflikte schlussendlich beigelegt und darüber hinaus eine erste gemeinsame städtische Verfassung konstituiert werden.²⁶

Nach dem Tod Heinrichs II. am 13.07.1024 gewinnt in unserer Betrachtung die Reformpolitik Heinrichs III. zunehmend an Geltung. So ließ der König am 20.12.1046 seine erste Reformsynode in Sutri einberufen, um gegen die Simonie vorzugehen.²⁷ Dies war der Ausgangspunkt für eine weitere Welle gewaltsamer Auseinandersetzungen – diesmal allerdings zwischen König und Papst. Die gemeinsame Ordnung der Städte sollte indes nicht berührt werden, und so konnten die Vorsteher der freien Bürgerschaft als Profiteure dieses Konflikts an die Spitze der städtischen Verwaltung treten.²⁸

In zeitlicher Dimension finden sich jedenfalls zum ersten Italienzug Heinrichs V. im Jahr 1110 die meisten Städte im Besitz vollster Freiheiten.²⁹ Insoweit finden sich in den Urkunden zwei prominente Belege für diese These. Zum einen ist auf die selbstständige und freie Fehde zwischen den Städten Pisa und Lucca um das Jahr 1105 hinzuweisen.³⁰ Darüber hinaus kann auf den freien Bund zwischen Mailand und Pavese hinweisen werden, der unter der Obhut der Freien der jeweiligen Städte vermittelt wurde.³¹ Diese Abkehr von königlicher und geistlicher Herrschaft lässt die Verselbständigung der Städte hervortreten und ist die Triebfeder jeglicher selbstständiger Interessenwahrnehmung der Kaufleute.

26 Vgl. *Leo*, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I in Italien, S. 197.

27 *Guido*, Der salische Herrscher als *Patricius Romanorum* – Zur Einflussnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der *Cathedra Petri*, in: *Keller/Wollasch* (Hrsg.), Frühmittelalterliche Studien (FMSt) – Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Bd. 28, S. 257, 260; dazu im Weiteren die Untersuchungen von *Schmale, Franz-Josef*, Die Absetzung *Gregors VI.* und die synodale Tradition, in: *Annuarium historiae conciliorum* 11 (1979), S. 55–103.

28 Zu der Entwicklung und Entstehung des Personalinstituts der *Consuln* ist freilich mehr zu sagen und wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch Eingang finden; vorerst sei hier verwiesen auf: *Leo*, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I in Italien, S. 197.

29 Siehe zum Italienzug die detaillierte Beschreibung bei: *Meyer von Knonau*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1106 bis 1116, in: Historische Kommission (Hrsg.), Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Bd. 6, S. 129–182.

30 *Marangoni*, *Breviarium Pisanae Historiae*, in: *Muratori* (Hrsg.), *Rerum Italicarum Scriptores*, Bd. 6, S. 163–198, insbes. S. 168.

31 *Landulphi*, *De Sancto Paulo Historia Mediolanensis ab 1095 bis 1137*, in: *Muratori* (Hrsg.), *Rerum italicarum Scriptores* V, Bd. 5, S. 459–521.

Darüber hinaus wurde diese Entwicklung auch durch zahlreiche Freibriefe Heinrichs V. unterstützt und gewürdigt. Insoweit kann ein Freibrief aus dem Jahr 1114 an die Stadt Cremona angeführt werden, in dem die in Anspruch genommenen Gemeinderechte bestätigt werden.³² Auch ein weiterer Freibrief an Mantua aus dem Jahr 1116³³ und ein Freibrief an die Stadt Bologna, ebenfalls aus dem Jahr 1116³⁴, bestätigen diese Entwicklung.³⁵ Dabei spielt insbesondere die Freiheit der Person³⁶ eine zentrale Rolle. Es scheint, als hätten diese Entwicklungen und die persönliche Involvierung Heinrichs V. endlich auch zu den berühmten Privilegien desselben in Speyer beigetragen.³⁷ Im Jahr 1159 wurde Asti als Kommune anerkannt und ihr ein aus der Bürgerschaft erwählter *Podestà*³⁸ gegeben.³⁹ Zu den *Podestà* wird im Weiteren noch auszuführen sein.

Demgegenüber erreichte unter Heinrich V. die Abwendung der Stadt Mailand von der salischen Herrschaft ihren Höhepunkt.⁴⁰ Mit der Beset-

32 Urkunde bei: *Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV, Bd. 4, S. 23 ff.

33 Urkunde bei: *Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV, Bd. 4, S. 25 ff.

34 Urkunde bei: *Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi* I, Bd. 1, S. 601 ff.

35 Aus letzterer Urkunde an die Stadt Bologna und insbesondere aus „*antiquos consuetudines intactas et illesas perpetuo precipimus observari*“ schließt *Bethmann-Hollweg*, dass die Bürgerschaft überhaupt sich im Genuss einer Freiheit befunden haben muss: *Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit: Eine geschichtliche Untersuchung*, S. 132.

36 In dem Privileg von Bologna z. B. „*proinde amicorum civium Bononiensium personas in nostra temporali tutione seu defensione recepimus*“.

37 Zu den Privilegien Heinrichs V. in Speyer vom 7. und 14. August 1111 siehe: *Andermann, Bürgerrecht – Die Speyerer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters*, in: *Fahrmeir/ Leppin* (Hrsg.), *Historische Zeitschrift*, Bd. 295, S. 593–624, insbes.: S. 601, 608, 623; ferner: *Weinfurter, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer*, in: *Keller/ Meier* (Hrsg.), *Frühmittelalterliche Studien* (FMSt) – Jahrbuch des Instituts für Frühmittelaltersforschung der Universität Münster, Bd. 36, S. 317–335.

38 Wohl zuerst in Bologna im Jahr 1151; Genua im Jahr 1190 (*Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione*, Bd. 2.1, Aufl. 2, S. 81, FN 5); vorübergehend kommt eine Vielzahl von *Podestà* vor: *Lastig, Entwicklungsweg und Quellen des Handelsrechts*, S. 100 ff.

39 Goetz, *Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter*, in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Abteilung*, Heft 1, S. 35.

40 Zur Entwicklung der Metropole Mailand als stark betontes Beispiel Norditaliens: Zey, *Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen regnum und sacerdotium.*, in: Jarnut/Wemhoff (Hrsg.), *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung*, S. 595–611, hier: S. 609.

zung Lodus um das Jahr 1111 schließlich begann Mailand, sich ein eigenes Territorium aufzubauen.⁴¹ Auch die Bürger von Arezzo erhoben sich gegen den Domstift in der Hoffnung, sich von dem bischöflichen Sitz befreien und Selbstverwaltung etablieren zu können.⁴² Dies zeigt die unterschiedlichen Wege, die beschritten wurden, um die städtische Freiheit Schritt für Schritt zu etablieren. So gewannen die Bürger der Städte ein immer größeres Maß an Freiheit.⁴³ Diese Bemühungen mündeten endlich in der Begründung der *Comunes* als der weltlichen Herrschaft entgegentrendes Element im sozialen und gesellschaftlichen Herrschaftsgefüge.

Soweit *Bogdan*⁴⁴ in Einklang mit *Sigoni* vorbehalt- und nachweislos Kaiser Otto I. die Begründung der *Comunes* zuschreiben möchte, kann dies nach obiger Chronologie nur gelingen, geht man von einer gesetzgeberischen Initiierung der städtischen Verfassungen aus, um so die erstarkenden Städte als Gegengewicht zu dem lombardischen Landadel zu etablieren.⁴⁵

Zentrales Moment ist in jedem Fall die neu gewonnene Autonomie der *Comunes* und die damit einhergehenden Möglichkeiten, aus der sich erstmals eine handelsrechtliche Selbstjurisdiktion entwickeln konnte.

2.2 – Der Frieden von Konstanz als Gipfel der städtischen Freiheit

Die intensiven Auseinandersetzungen um die Souveränität der Kommunen bringen am 01.12.1167 schließlich einen Bund von vierzehn oberitalienischen Städten hervor. Dieser lombardische Städtebund (*concordia*

41 „Corre l'anno 1111 quando le milizie di S. Ambrogio invadono le nostre terre e cingono d'assedio la nostra città. (...) È il 24 maggio 1111 e il neonato Comune di Laus subisce la sua prima distruzione. Le clausole di pace che i milanesi impongono ai laudensi, dopo averli messi k.o., sono durissime: obbligo di fedeltà e sudditanza a Milano, proibizione di abitare in città e (...) anche nei borghi, divieto assoluto di ricostruire gli edifici distrutti, spostamento e declassamento del mercato.“ in: Bassi, Storia di Lodi, S. 24.

42 Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1106 bis 1116, in: Historische Kommission (Hrsg.), Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Bd. 6, S. 135 m.w.N.

43 Selbstverständlich nicht vergleichbar mit unserer heutigen Vorstellung derselben.

44 Duschkow-Kessiakoff, Das Handelsgericht: ein Beitrag zur Geschichte, Wesen und Wirken der Handelsgerichte, S. 20.

45 Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 3, S. 115.

*civitatum)*⁴⁶ besteht aus den Städten Venedig, Verona, Mailand, Cremona, Vicenza, Padua, Treviso, Ferrara, Brescia, Bergamo, Piacenza, Lodi, Parma und Mantua.⁴⁷ Eines seiner primären Begehren war es dabei, dem Kaiser künftig nicht mehr zuzuwenden, als in der Zeit zwischen dem Tode Kaiser Heinrichs V. und dem Regierungsantritt Friedrichs I. üblich war.⁴⁸ Bestrebung war somit das Zurückdrängen der Reichsherrschaft in einem zunächst monetären Kontext.⁴⁹

Um Verständigung bemüht, kam es im Jahr 1177 zwischen Friedrich Barbarossa und dem lombardischen Städtebund zum Frieden von Venedig. Letzterer wurde durch seine *Consules*, die *credentiae*, die *Podestà* und 50 *boni homines* vertreten.⁵⁰ Gefestigt wurde der Frieden von Venedig durch den Konstanzer Vertrag von 1183, der die kaiserliche Präsenz in Italien normierte und im Besonderen die reichsunmittelbare Städtefreiheit anerkannte.⁵¹ Eine zwar nicht vergleichsweise, aber immerhin annähernde Selbstständigkeit genießen im Zuge dessen auch die unter Landesherrschaft verbliebenen größeren Gemeinden.⁵² Dieser Friedensvertrag symbolisiert mithin den Gipfel der städtischen Freiheit Italiens. Gewiss erlangten nicht alle Städte Italiens gleichermaßen dieses Ziel der Reichsunmittelbarkeit. Jedenfalls die Marktgräfin Mathilde beließ sich das Bestehen einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit und die Belehnung der *Consules*.⁵³

-
- 46 Ausführlich zu der Geschichte des lombardischen Städtebunds in: *Fasoli/ Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte*, La Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschung (FuV), Bd. 12, S. 143; *Fasoli/ Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte*, Federico Barbarossa e le città lombarde, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschung (FuV), Bd. 12, S. 121.
- 47 *Haverkamp*, Der Konstanzer Frieden zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183), in: Maurer/(VuF) (Hrsg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, Vorträge und Forschung (VuF), Bd. 33, S. 11-44; *Manaresi*, Gli atti del Comune di Milano fino all'anno 1216, S. 83–86.
- 48 Vgl. die Höhe der zuvor auferlegten Abgaben: *Distler*, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, S. 2.
- 49 *Haverkamp*, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, in: Bosl (Hrsg.), Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 1–2, S. 355 ff.
- 50 Goetz, Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter, in: *Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Abteilung, Heft 1, S. 15.
- 51 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 148 (a. E.); von Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 237 ff.
- 52 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 148 ff.
- 53 Von Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 206.

Das Hauptaugenmerk des Konstanzer Friedens liegt dabei auf der freien Wahl eigener Gerichtsobrigkeiten als höchstes Recht der Selbstregierung der Städte. Dieses Recht wurde den Städten gleichwohl nur unterschwellig und stillschweigend eingeräumt. Zahlreiche Privilegien bestätigten diese neu errungene Freiheit. Für Oberitalien wohl beispielhaft finden sich solche Privilegien der Freiheit für Mailand im Jahr 1185⁵⁴, für Pisa im Jahr 1193⁵⁵ oder die ausdrückliche Belehnung von Cremona mit *Consuln* im Jahr 1195⁵⁶. Vergleichbare Privilegien⁵⁷ lassen sich für Brescia im Jahr 1192⁵⁸, für Siena im Jahr 1186⁵⁹ sowie für Pistoia im Jahr 1200⁶⁰ finden.

Nachdem die Städte jedoch weiterhin in Konkurrenz zueinander standen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Privileg der gerichtlichen Selbstverwaltung nicht einheitlich erwirkt wurde. Dafür spricht auch der zeitliche Abstand, mit dem die Privilegien erteilt wurden.

Gemein ist den Privilegien, dass durch sie die consularische Gewalt der Städte teilweise neben die der Kirchlichen tritt. Insoweit übten die *Consules* teilweise „eine Gerichtshoheit auch über geistliche Personen aus.“⁶¹ Die für die Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit entscheidenden Impulse gehen indes maßgeblich von der weltlichen Gerichtsbarkeit sowie der selbstständigen Stadtentwicklung aus. Damit kann sich die nun anschließende Darstellung des erwirkten Consularwesens auf die Dimension der weltlichen Gerichtsbarkeit beschränken.

54 Urkunden bei: *Lupo*, Codex Diplomaticus Civitatis, et ecclesiae Bergomatis a canonico, Bd. 2, Lib. V., Sp. 1353–1354.

55 Urkunden bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi IV, Bd. 4, S. 473 f.

56 Urkunden bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi I, Bd. 1, S. 621.

57 Folgend unter Berücksichtigung der Erkenntnis aus: *Bethmann-Hollweg*, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit: Eine geschichtliche Untersuchung, S. 173 f. (mit teilweise fehlerhaften Quellenangaben).

58 Urkunden für *Brixianae* bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi IV, Bd. 4, S. 465 f.

59 Urkunden für *Senensi* bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi IV, Bd. 4, S. 469 f.

60 *Ughelli*, Italia Sacra Sive De Episcopis Italiae, Bd. 3, S. 366 f.

61 Goetz, Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter, in: *Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Abteilung, Heft 1, S. 123.

2.3 – Das Consulat: von Städtefreiheit bis Zunftverfassung

Die Entwicklung der städtischen Freiheit – gipfelnd in dem Frieden von Konstanz⁶² – ebnete den Weg für das Aufkommen des *städtischen Consulats*, an dessen Spitze die *Consuln* als Stadtvorsteher und – meist gewählte – Vertreter der Bürgerschaft standen. *Leo* geht davon aus, dass die *Consules* die (personal-)unmittelbaren Nachfolger der *Judices* seien. Diese These begründet er damit, dass Letztere bereits als Verwaltungsorgane interagiert haben.⁶³ *Heinemann* hält dagegen, dass sich die *Consules* aus mit *boni homines* besetzten Ausschüssen herausgebildet hätten.⁶⁴ Letztere hätten neben den ordentlichen Stadtgerichten eine konkurrierende Jurisdiktion ausgeübt.⁶⁵ *Goetz* vermerkt, dass die *Consules* wohl wie vergleichbare öffentliche Ämter je nach Individualbedürfnis zu begründen und besetzen gewesen seien.⁶⁶ *Von Hegel* zuletzt sieht in den *Consules* überwiegend die Anführer der jeweiligen Stände (so in Mailand), die anfangs vertragsmäßig, endlich aber wirklich lebendig zu einer gemeinschaftlichen Regierung zusammentraten.⁶⁷ In Mantua dagegen lässt er das Consulat unmittelbar aus den *Scabinen* hervorgehen.⁶⁸

Gleichwohl der bemerkenswerten Entstehungsgeschichte dieses Personalinstituts sei hier im Besonderen auf die Relevanz der bloßen Existenz Bezug genommen. Die maßgebliche Aufgabe der *Consules* war die Ausübung der Regierungsgewalt.⁶⁹ Diese hatten sich die Kommunen, wie bereits dargestellt, entweder durch Verträge, Privilegien oder Kämpfe errungen. In Mailand war der Einfluss der *Consules* überdies auch auf weitere Städte wie z. B. Lodi ausgedehnt.⁷⁰ Die Vergütung der Tätigkeit scheint

62 Vgl. ab FN 46.

63 *Leo*, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I in Italien, S. 174 ff.

64 *Von Heinemann*, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien: Eine historische Untersuchung, S. 33 ff.

65 *Von Heinemann*, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien: Eine historische Untersuchung, S. 24.

66 *Goetz*, Die Entstehung der italienischen Kommunen im frühen Mittelalter, in: *Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-historische Abteilung, Heft 1, S. 70.

67 *Von Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 164.

68 *Von Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 177.

69 *Von Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 206.

70 Beispiele in der Urkunde Historia rerum laudensium Ottonis Morenae, in: *Muratori*, Rerum italicarum Scriptores VI, Bd. 6, S. 955–1164, 993: „(...) etiam ultra quiete posse derant, in qua nullam rationem, nullumque ius se habere dicebant, sine

ihnen die Stellung eines frühen Beamten auf der Ebene der Städte zu geben.⁷¹

Teil der Regierungsgewalt ist insbesondere auch die Ausübung der Jurisdiktion.⁷² Dieser Übergang der ausschließlich hoheitlichen Befugnis nun auf die städtische Bürgerschaft ist der Wendepunkt in der Geschichte der Jurisdiktion. Ob diese nun als Teil der Verwaltung oder als isoliertes Aufgabenfeld angeführt wird, ist dabei ohne Belang.⁷³ Eine ausführliche Auflistung der weiteren consularischen Aufgaben der toskanischen Stadt Pistoia findet sich in den *Statuta Civitatis Pistoriensis* von 1117.⁷⁴

Unterstützt werden die *Consules* durch den engen Rat (*consilium oder credentia*)⁷⁵ der Rechtskundigen (*iudices et sapientes*).⁷⁶ Nachdem nicht alle oberitalienischen Städte ihre Freiheitsrechte in gleicher Weise und in gleichem Umfang errungen hatten, bildet sich auch das Amt der *Consules* in unterschiedlich starker Ausprägung hervor. So spaltete sich in Genua das Consularwesen rasch in die *Consules de' Comuni* und in die *Gerichtsconsuln* auf. Während Ersteren die hohe Jurisdiktion und die Strafgewalt vorbehalten waren, entschieden Letztere allein über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.⁷⁷ Diese Trennung war typisch und ist daneben auch in Pisa

consilio & parabola Mediolanensem Consulum deinde inantea nullatenus venderet, nec alio aliquo modo in alium transferret, alioquin qui contra hoc praeceptum agerent, tam emptor, quam vendor utrique ipsi (...).“

- 71 Statuta Civitatis Pistoriensis, in: *Muratori* (Hrsg.), *Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV, Bd. 4, S. 527, 536, § 12: „Item statuimus, ut nostri maiores consules habeant curam & studium, quatenus pistori cives cum eorum bonis secure possint ire & redire.“
- 72 Statuta Civitatis Pistoriensis, in: *Muratori* (Hrsg.), *Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV, Bd. 4, S. 527, 533, § 4.
- 73 Über die Unterscheidung besonderer *Gerichtsconsuln* oder *Fremdenconsules* neben den *Consules de' Comuni*: *Lastig*, Entwicklungsweg und Quellen des Handelsrechts, S. 135 ff.
- 74 Statuta Civitatis Pistoriensis, in: *Muratori* (Hrsg.), *Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV, Bd. 4, S. 527-600.

75 So z. B. in Genua: *Statuta Consulatus Januensis anni 1143*, in: *Baudi di Vesme/Desimoni/ Poggi* (Hrsg.), *Historiae patriae Monumenta, Leges municipales*, Bd. 2, S. 241, S. 245, XIV.

76 Goldschmidt, *Handbuch des Handelsrechts*, Bd. 1, 3. Aufl., S. 154.

77 Vgl. No. XXIV aus den *Statuta Consulatus Januensis* von 1143: „De illis lamentationibus que ante nos venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi consulum de placitis. faciemus iusticiam bona fide si vero homines fuerint habitantes a Roboreto usque ad gestam. et a iugo usque ad mare.“ In: *Baudi di Vesme/ Desimoni/ Poggi* (Hrsg.), *Historiae patriae Monumenta, Leges municipales*, S. 241, 246, sowie No. XXXV: „Si cognouerimus quod aliquis homo de nostra civitate habeat discordiam cum aliquo homine nostre compagine. et in nostra laude de hoc stare noluerit. in tantum videlicet.

zu belegen.⁷⁸ Die Wahl der *Consuln* folgte in der Regel einem jährlichen Turnus.⁷⁹ Die Zusammensetzung der richtenden *Consules* ist unbestimmt. *Leo* setzt sie auf ungefähr sieben fest.⁸⁰ In Anbetracht der zahlreichen – teils stark divergierenden – Urkunden erscheint diese Festsetzung indes sehr willkürlich.⁸¹

In der Regel finden wir die *Consules* im Gegensatz zu den ursprünglich urteilenden *Judices* als nicht Rechtskundige. Vereinzelt ließen sie sich daher von Rechtskundigen (*electi judices* bzw. *universo populo electi*) vertreten.⁸² In Pisa wird berichtet, dass diese wohl ständige Vertreter gewesen seien.⁸³ Die Vertretung bleibt indes Ausnahme – grundsätzlich finden und sprechen die *Consules* selbst das Urteil. Allerdings ist davon auszugehen, dass dem Urteilsspruch die Einholung eines Rechtsgutachtens (*Consilia*) vorausgegangen ist. Sei es durch den engen Rat oder mithilfe von außerhalb. Üblicherweise kann man ferner davon ausgehen, dass das Urteil nach Beratung und in Abstimmung mit den übrigen *Consules* erfolgte.⁸⁴ Es erscheint insoweit nicht fernliegend, das richtende Consulat als eine Art *Personalorgan der Rechtspflege* zu verstehen. In Verona wurde darüber hinaus festgelegt, dass jedenfalls zwei der *Consules* rechtskundig sein sollten.⁸⁵ Insofern tritt hier in besonderem Maße das Erstarken der Laiengerichtsbarkeit hervor. *Bethmann-Hollweg* hingegen geht davon aus, dass die *Consules* qua einer juristischen Ausbildung weniger dem Laienrichtertum

quod in nostro consulatu scandalum inde non sit. de facienda vindicta sit in nostro arbitrio.“ In: ders., S. 247.

78 Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa: dal XII al XIV secolo, Bd. 1, S. 26.

79 Ottonis, De gestis Friderici primi Aenobarbi Caesaris Augusti, Libri duo, in: Wurttsisen (Hrsg.), Germaniae Historicorum Illustrum, S. 407, 453, Lib. II. Cap. XIII. Z. 37: „*Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valuassorum, & plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis pene annis variatur.*“

80 Leo, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I. in Italien, S. 175.

81 So z. B. zehn *Consuln* in Asti im Jahr 1095 (Urkunden bei: Böhmer, Acta imperii selecta: Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen, Bd. 2, S. 815, Nr. 1127).

82 Vgl. Urkunden bei: Muratori, Antiquitates Italicae Medii Aevi III, Bd. 3, S. 1157, 1155, 1171.

83 Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 3, S. 316.

84 Zahlreiche Beispiele dazu mit Belegen bei: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 3, S. 318.

85 Campagnola, Liber iuris civilis urbis Veronae, S. 161, Kap. CCVIII.

als vielmehr den mit Rechtskundigen besetzten Gerichten entsprechen.⁸⁶ Richtig ist insoweit, dass auch Rechtskundige das Amt bekleideten. Ungeachtet dessen stammten die *Consules* vornehmlich aus einer Art privilegierter Bürgerschaft denn aus einem elitären Kreis besonders Rechtskundiger, was auch die besondere Zuziehung von gerade Rechtskundigen bekräftigt.

Sachlich zuständig – sofern von einer solchen Zuständigkeit wenigstens im weiteren Sinne gesprochen werden kann – waren in Zivilsachen grundsätzlich die *Consules de' Comuni*.⁸⁷ In Genua entwickelten sich bisweilen spezielle *Consules de placitis*, denen endlich ein Großteil der Zivilsachen zugeordnet war.⁸⁸ Insoweit fielen grundsätzlich auch Privathandelssachen in ihre Kompetenz. Von der allgemeinen Jurisdiktion löste sich ferner der Spezialgerichtshof der *Consules furitanorum*⁸⁹ ab. Selbiger hatte die Kompetenz für Streitigkeiten zwischen Genuesen und Fremden inne. Dies umfasste naturgemäß auch einen großen Anteil der handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen reisenden und lokalen Händlern.

Neben dieser neuen Form der Jurisdiktion durch die (meist⁹⁰) aus der Bürgerschaft erwählten *Consules* erschienen gleichwohl private Schiedsgerichte. Jedenfalls ab dem Jahr 1157 sind derartige private Sondergerichte urkundlich in der *Breve della campagna* erwähnt.⁹¹ Diesen privaten Schiedsgerichten saßen durch die Parteien frei gewählte *Arbitri* vor. Meist waren diese wohl zu zweit⁹², aber auch von einzelnen Schiedsrichtern kann aus gegangen werden.⁹³

86 *Bethmann-Hollweg*, Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 5, S. 237.

87 *Statuta Consulatus Januensis anni 1143*, in: *Baudi di Vesme/ Desimoni/ Poggi* (Hrsg.), *Historiae patriae Monumenta, Leges municipales*, Bd. 2, S. 241-252, Kap. XXIV: „*De illis lamentationibus que ante nos venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi consulum de placitis faciemus iusticiam bona fide (...)*“.

88 *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 138.

89 Vgl. *Belgrano*, Il Secondo Registro, in: *Atti della Società Ligure di Storia Patria*, Bd. 18, S. 447, Nr. 384 aus dem Jahr 1227.

90 Vgl. obige Ausführungen zu den unterschiedlichen Entwicklungen: z. B. bei FN 53 und bei FN 77 ff.

91 *Guido*, Il breve della campagna del 1157, in: *Girolamo* (Hrsg.), *Giornale ligustico di archeologia, storia e letteratura*, XXI, S. 65-73, 70: „*Si due partes elegerint me arbitrum de aliquo et ego illud placitum suscepero ad judicandum, bona fide et sine fraude dicam inde iusticiam, nisi licentia utriusque patris.*“

92 *Belgrano*, Registrum Curiae archiepiscopal Januae, in: *Atti della Società Ligure di Storia Patria*, Bd. 2.2, S. 118, 300, 301.

93 *Belgrano*, Registrum Curiae archiepiscopal Januae, in: *Atti della Società Ligure di Storia Patria*, Bd. 2.2, S. 99.

Bedenkt man die Anstrengungen, die nötig waren, um die von der Obrigkeit weitestgehend losgelöste Gerichtsbarkeit zu erringen, wirft die Etablierung privater Schiedsgerichte erhebliche Fragen nach deren Notwendigkeit auf. Waren doch gerade die neu geschaffenen Gerichte durch Laien besetzt, die formlos entschieden. Es fehlt indes ein Hinweis, dass die *Arbitri* entgegen den *Consules* juristisch geschult gewesen wären, sodass die Annahme der vorzugswürdigen juristischen Urteile jeden Grundes entbehrt. Es scheint wohl ein natürliches Bedürfnis gewesen zu sein – mag es wohl bis in unsere heutige Zeit andauern –, die individuelle Wahl der Richter und Urteiler von persönlichen Vertrauensvorstellungen in die konkrete Person abhängig zu machen.

Obschon diese Form der Verwaltung mitsamt der Gerichtsbarkeit ein Novum an Selbstständigkeit der Städte darstellte, muss das Amt des *Consuls* gegen Mitte des 12. Jahrhunderts Schritt für Schritt dem neu aufkommenden *Podestat* weichen. Der *Podestà* war regelmäßig ein auswärtiger, durch das Consilium berufener Stadtverwalter für ein Jahr.⁹⁴ Um den innerstädtischen Machtkämpfen entgegenzuwirken und Parteilichkeit zu vermeiden, wurde diese neue Form der Verwaltung durch einen „wandern-de[n] Bürgermeister“⁹⁵ eingeführt.⁹⁶ Begleitet wurde dieser durch einen eigenen Beamtenstab.⁹⁷ Auch das Gerichtswesen erfährt infolgedessen eine weitere Änderung. Stellvertretend für die aus Laien erwählten *Consules* wird das Gericht nun mit den begleitenden *Judices*⁹⁸ oder dem rechtsgelehrten *Podestà* selbst besetzt. Insoweit wurde dem *Podestà* zu Pistoia auferlegt, nicht wie bisher nach freiem Ermessen, sondern nach den örtlichen Rechtsvorschriften zu urteilen.⁹⁹ Bereits während der Konflikte mit König Barbarossa standen teilweise die *Podestà* anstelle der *Consules* an der

94 Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 154.

95 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 154.

96 Mehr dazu bei: Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 100 ff.

97 Vgl. aus dem Jahr 1225 nach dem Tod des Podestà: Bartholomaei Scribae Annales Genuenses (ab anno 1224), Kap. 6, in: Muratori, Rerum italicarum Scriptores VI, Bd. 6, S. 435–532, 440.

98 Bartholomaei Scribae Annales Genuenses (ab anno 1224), Kap. 6, in: Muratori, Rerum italicarum Scriptores VI, Bd. 6, S. 435–532, S. 453: „(...) qui secum habuit Judices novem (...).“

99 Vgl. § 95 (Eid des Podestà) der Statuta Civitatis Pistoriensis, in: Muratori (Hrsg.), Antiquitates Italicae Medii Aevi IV, Bd. 4, S. 527, 555: „(...) Sententiam vero nullam feram sine accordamento omnium Judicum nostrae Civitatis Pistorii, vel unius eorum (...).“

Spitze der Stadtregierungen.¹⁰⁰ Auch finden sich bei den Unterzeichnern der Friedensvereinbarungen von Konstanz neben den *Consules* bereits *Podestà*.¹⁰¹

Die weitere Geschichte der städtischen Entwicklung bedarf zu unseren Zwecken keiner tieferen Begutachtung mehr. Vielmehr wird sich die Untersuchung im Folgenden auf die spezifischen Bedürfnisse der Kaufmannschaft fokussieren und dabei deren eigenständige Streitbeilegungsmechanismen in den Blick nehmen. Daran anknüpfend, wird die Brücke zurück zu den allgemeinen hoheitlichen Urteilsfindungsverfahren zu schlagen sein, die von diesen Spezialisierungen maßgeblich geprägt wurden.

Abschnitt 3: Städtefreiheit bis Zunftverfassung

In den Städten der Lombardei wurde die allgemeine Standeslehre bereits frühzeitig aufgeweicht. Dadurch und durch eine neue Form der Berufsstandschaft etablierte sich ein immer stärkeres Bürgertum. Infolgedessen traten die unterschiedlichen Berufsstände und ihre Errungenschaften in den Mittelpunkt des neuen bürgerlichen Diskurses. Dies beklagte bereits gegen Mitte des 12. Jahrhunderts Bischof Otto von Freising; so könnten solche „von geringer Herkunft“ zu höchsten Würden und ritterlichen Ehren¹⁰² gelangen.¹⁰³

Bereits während des auslaufenden 11. Jahrhunderts bildeten sich aus der Mitte der Gewerbetreibenden und der Arbeiterschaft Zünfte und Innungen.¹⁰⁴ Diese neue Bürgerschaft führt endlich zum Ausschluss der *Nobiles* und begünstigt so das Hervortreten einer alle *Cives* umfassenden Zunftver-

100 *Pertile*, Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione, Bd. 2.1, 2. Aufl., S. 79.

101 *Pertz*, Monumenta Germaniae Historica: inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum (Gesamtwerk), Bd. 2, S. 175.

102 Die Offenheit des Militärdienstes und die Möglichkeit – für wohlhabendere *cives* –, zu Pferde in die Schlacht zu ziehen (vgl. *Keller*, Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (9.–12. Jahrhundert), S. 33), ist wohl der Grund für diese Einschätzung Ottos.

103 *Ottonis*, De gestis Friderici primi Aenobarbi Caesaris Augusti, Libri duo, in: *Wurstisen* (Hrsg.), Germaniae Historicorum Illustrum, S. 407, 453, Lib. II., Cap. XIII: „(...) interioris conditionis (...) opifex (...) militiae cingulum vel dignitatum gradus (...)“.

104 *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 154.

fassung.¹⁰⁵ Dabei nahmen die Zunftvorsteher und insbesondere die der Kaufmannsinnungen einen besonderen Anteil an der Stadtregierung.¹⁰⁶ Besondere Aufgaben stellten dabei die Außenvertretung der Stadt oder der Abschluss von umfassenden Handelsverträgen dar.¹⁰⁷

Als Vorsteher der Innungen – und insbesondere der Kaufmannschaft – wurden gleich dem kommunalen Vorbild *Consules* aus den eigenen Reihen erwählt. Der Titel *Consules mercatorum* bezeichnet dabei allerdings nicht weiter die städtische Obrigkeit, sondern die Vorstandschaft der besonderen Korporation aus den Reihen der Mitglieder.¹⁰⁸ Somit sind sie vielmehr als der städtischen Vorstandschaft entgegengestellt anzusehen. Daneben werden den *Consules mercatorum* gleich dem Muster der Stadtgemeinde ein kleiner und ein großer Rat zur Seite gestellt.¹⁰⁹

Paradigmatisch für diese Epoche der aufkommenden Zünfte und Gilden¹¹⁰ war, dass das Gerichtswesen innerhalb der Innungen erstarkte und das feudale System mit dem *Podestà* an der Spitze innerhalb der eigenen Reihen weitestgehend verdrängte. Vielmehr standen nun die *Consules mercatorum* als Laien mit besonderer Expertise in Handelssachen an der Spitze der eigenen Gerichte. Dies freilich nur, wo die Gilden und Zünfte einen starken Einfluss hatten: so z. B. in Florenz, nicht aber anfangs in Genua.¹¹¹

-
- 105 Beispielsweise in Florenz: „*Ordinamenta iustitiae communis et populi Florentiae*“, neuerer Text in: *Emiliiani-Giudice*, Storia dei Comuni Italiani, Bd. 3; vgl. ferner Hegel, Die Ordnung der Gerechtigkeit in der Florentinischen Republik, S. 1 ff.; Perrens, Histoire de Florence, Bd. 2, S. 369 ff., insbes. S. 372; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bd. 3, S. 339, 341, 429, 433 ff.
- 106 Urkunden bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi II, Bd. 2, S. 890, 891, 900, und Urkunden bei: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi IV, Bd. 4, S. 81.
- 107 Vgl. Vertrag zwischen Lucca und Modena aus dem Jahr 1182, abgeschlossen durch die *Consules mercatorum* und *Consules majores*: *Muratori*, Antiquitates Italicae Medii Aevi II, Bd. 2, S. 887 f.
- 108 *Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 3, S. 117.
- 109 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 5, m. w. N.
- 110 Gerade in dieser frühen Epoche erscheint eine Abgrenzung zwischen den beiden Instituten erschwert. Kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass Zünfte Handwerksvereinigungen und Gilden Handelskooperationen sind, fällt auf, dass auch in Anbetracht der doppelten Tätigkeit der Mitglieder ein fließender Übergang anzuerkennen ist (beispielhaft: Der Handwerker preist seine eigens hergestellten Produkte selbst am Markt zum Verkauf an), vgl. dazu auch: Schmidt-Wiegand, Die Bezeichnung Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: Maurer/ Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hrsg.), Vorträge und Forschung (VuF): Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, Bd. 33, S. 31-52.
- 111 *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 149, 171, 232.

Ausnahmsweise urteilt auch ein Rechtsgelehrter, der von einem oder zwei kaufmännischen Besitzern im Kollektiv unterstützt wird.¹¹² Zwar erwies sich die Regierungsform des Consulats als unangemessen, vermochte sie nicht der Verschiedenheit der Interessen und der Parteien Rechnung zu tragen, wodurch das Bedürfnis einer stabilen inneren Einheit einen einzigen Potestaten an die Spitze trieb¹¹³, doch kann dieses Bedürfnis als ein rein gesellschaftspolitisches gesehen werden. Gleichwohl sollte diese Entwicklung keinen Einfluss auf das Gerichtswesen haben. So erklärt es sich auch, dass die durch Laien besetzten Innungsgespräche an Beliebtheit gewannen.

Abschnitt 4: Die erstarkende Selbstständigkeit der Innungen und ihr Einfluss auf die Handelsgerichtsbarkeit

Das Erstarken der Korporationen ist neben der grundsätzlichen Abkehr von den *Nobles*¹¹⁴ die treibende Kraft für die wachsende Selbstständigkeit der Innungsgespräche.

Auf der materiellrechtlichen Ebene gewinnen neben dem formalistischen römischen und dem gemeinen kanonischen Recht endlich das modernisierte und das römische Recht nahezu verdrängende langobardische Recht¹¹⁵, das Statutenrecht sowie das lokale Gewohnheitsrecht immer stärkere Bedeutung.¹¹⁶ Besonders Statuten- und Gewohnheitsrecht waren mit der Anerkennung der communalen Jurisdiktion durch den Konstanzer Frieden erweitert worden.¹¹⁷ Insbesondere durch handelsrechtliche Verträge und Übereinkünfte – unter der Mitwirkung von gelehrteten Schreibern (*Notares*) – folgen eine schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung.¹¹⁸ Daraus bildet sich ein besonderer Geschäftsstil (*stylus mercantilis*).

112 *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 262 ff. Abschnitt: *Numero dei giudici* und dessen FN 31–33 auf S. 273.

113 Von Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. 2, S. 255.

114 Siehe dazu die Ausführungen bei Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 3, S. 118–120.

115 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 150, m. w. N.

116 In Genua standen die örtlichen Regeln (*praecepta*) bereits um 1056 im Vordergrund der Eidesleistung, vgl. Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 50 ff.

117 Vgl. dazu die Rolle der *Emendatoren* bei Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 161 ff.

118 Vgl. zu dem Institut des Notariats: Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 4, S. 360.

*torum) heraus, der sodann in der *arte notariae* (um das 13. Jahrhundert) mündet.¹¹⁹ Insbesondere die neu geschaffenen Innungsstatuten festigten den inneren sowie den äußeren Zusammenhalt der Koperationen. Hervorzuheben ist, dass den Innungsstatuten nicht lediglich administrative Funktion innewohnte, sondern dass sie auch gewerbepolizeiliche Regelungen sowie ein eigenständiges Handels- und Gewerberecht vorsahen.¹²⁰ Zweck der Innungsbünde war also nicht nur die Jurisdiktion allein¹²¹, sondern daneben auch die Verwaltung und Überwachung der Geschäfte. Auch die wettbewerbspolizeiliche und marktrechtliche Aufsicht waren Teil ihrer Selbstkompetenz.¹²²*

Die Wahl der Innungsvorsteher und der Beamten fand meist ohne Mitwirkung der städtischen Obrigkeit statt. Eine Ausnahme hierbei bildet u. a. das Statut von Verona aus dem Jahr 1450.¹²³ Auch in Como, Modena und Pavia wurden die *Consules mercatorum* anfangs noch von den Häuptern der Stadt erwählt und nicht durch die Innungen selbst.¹²⁴ Teilweise wurden sie auch nicht aus den Reihen der Korporationen selbst, sondern aus denen der *Nobiles* erwählt.

Auch die unbedingte Einheit von oberster Staatsbehörde und oberster Innungsbehörde in Parma bildet eine Ausnahme.

Die Kaufmannsinnungen umfassten mitunter verschiedene Gewerbe- sparten.¹²⁵ In Pisa etwa wurde im Jahr 1298 eine Gesamtinnung (*coriarii – septem artes coriariorum*) als eine Art Dachverband der einzelnen, selbstständigen Spezialinnungen gebildet.¹²⁶ In Florenz verband die Gesamtverfassung (*mercanzia* bzw. *universitas mercatorum*) die Klassen zu einer Einheit.¹²⁷ Goldschmidt sieht in Letzterer lediglich eine „künstlich-politi-

119 *Bethmann-Hollweg*, Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. 6, S. 159 ff.

120 Mit Nachweisen bei: *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 167.

121 So meint es jedenfalls *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 5.

122 Vgl. *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1,3. Aufl., S. 171.

123 Statuten von Verona, abgedruckt in: *Cominio*, Statutorum Magnifica Civitatis Veronae. Libri quinque, una cum privilegiis, Bd. 1, Lib. 1. Cap. LXXXIX (v. 18.10.1458), S. 41; vgl. auch Cap. LI-LIX (S. 21–26), Cap. XLVIII (S. 20).

124 *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, Anm. 3 auf S. 41.

125 Insoweit zeigt sich auch hier die schwere Differenzierbarkeit zwischen Zunft und Gilde, vgl. bereits oben bei FN 110.

126 *Bonaini*, Statuti inediti della città di Pisa: dal XII al XIV secolo, Bd. 3, S. 911 ff.

127 *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 265 ff.

sche“¹²⁸ Vereinbarung. Jedenfalls seit Anfang des 14. Jahrhunderts liegt ein festes Bündnis zwischen den Parteien vor.¹²⁹

Nichtsdestoweniger erscheint die Innungsgerichtsbarkeit immer häufiger als mit der hoheitlichen Jurisdiktion konkurrierend.¹³⁰ In Pisa galt die Rechtsprechung der Innungen im Verhältnis zu den hoheitlichen Urteilen nur *loco iudicium*,¹³¹ was auf eine private schiedsgerichtliche Sichtweise derselben hinweist.¹³² Nicht gefolgt werden kann dabei der Ansicht, es habe sich um ausschließlich über Handelssachen urteilende Gerichte gehandelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Innungsgerichte – wie gezeigt – neben den hoheitlichen Gerichten walten und für alle Streitigkeiten der Innungsmitglieder untereinander zuständig waren.¹³³ Das Nicht-Einhalten dieser (internen) absoluten Zuständigkeit konnte auch mit Strafe bedroht werden. Auch ließe sich eine gewisse Parallele zu privaten Sondergerichten zeichnen, mangelte es ihnen teilweise durchaus an einer hoheitlichen Legitimation ihrer Jurisdiktionsbefugnis. Insbesondere der vertragliche Charakter der Unterwerfung verdient dabei Aufmerksamkeit. Durch Beitritt und Eidesleistung unterwarf man sich der Gildensatzung und damit auch der selbstständigen Jurisdiktion. Aber auch Nichtangehörigen stand der Weg zu den Innungsgerichten offen – insofern war die Judikatur auch eine elektive.¹³⁴ Darüber hinaus scheint fast eine Art Wettkampf zwischen den Gerichtswesen stattgefunden zu haben, offerieren die Innungsgerichte dem Rechtsuchenden mitunter eine Entscheidung *summarie [et sine delatione]*, also ein summarisches, kostengünstiges und schnelles Verfahren.¹³⁵ Nach der *Breve curiae maris* von Pisa war sogar eine Prozesszeit von

128 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 161.

129 Vgl. Rubr. XXVII, in: Statutum artium et artificum civitatis florentiae anno 1312; vgl. auch Bonolis, La giurisdizione della mercanzia in Firenze nel secolo XIV, S. 50.

130 Vgl. diesbezüglich z. B. Tit. XXXI der Lib. Consuet. Medio. v. 1216, in: Berlan, Liber Consuetudinum Mediolani anni MCCXVI. Ex Bibliothecae Ambrosianae Codice, S. 73 f.; hinzuwiesen ist hier auch auf die ausdrückliche Erwähnung von geltendem Gewohnheitsrecht.

131 Constituta Legis et Usus Pisanae civitatis (Anni 1160), Cap. II, in: Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa : dal XII al XIV secolo, Bd. 2, S. 643–1026 (Cap. II (*usus*), S. 811 ff.).

132 So generell auch Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter, S. 126 ff.

133 So auch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 171.

134 Vgl. u.a. zur Beschränkung der Jurisdiktion und Unterwerfung: Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., S. 438 FN. 14.

135 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 173.

nur drei Tagen vorgesehen.¹³⁶ Auch Urkundsprozesse bzw. die sofortige Vollstreckung aus privaten – durch Kaufleute ausgestellten – Urkunden wurden rege praktiziert.¹³⁷ Zunächst waren die Statuten noch subjektiv ausgerichtet und auf Mitglieder gerichtet. Durch die Feststellung, dass die Kaufmannsinnungsgerichte für die *causa mercatorum* zuständig waren, wurde diese Zuständigkeit indes schlechend zu einer objektiven Kompetenz¹³⁸ für Handelssachen in Gänze.¹³⁹ Aber auch durch Verträge wurde diese Kompetenz stetig ausgebaut. In dem Vertrag zwischen Pisa und Rom vom 10.01.1174 wurde u. a. vereinbart, dass Streitfälle ganz bestimmter Art durch die *Consulen* der Kaufleute zu entscheiden waren.¹⁴⁰ Trotz dieser Erweiterung und Verobjektivierung (als *causa mercatorum*) bleibt festzuhalten, dass es sich weiterhin um eine innungsinterne Zuständigkeit handelt, war doch

„jeder, der Handelsgeschäfte betreibe, Kaufmann (und damit Innungsgenosse), jeder Vertrag zwischen Kaufleuten Handelssache und jede Handelssache Innungssache (...).“¹⁴¹

Praktische Erweiterung erfuhr die Zugriffsmöglichkeit der Innungsgerichte weiterhin durch ihre Bemühungen, den gesamtpolitischen Einfluss auszuweiten. Durch die Akquise neuer Mitglieder, die den Eid auf die Innungsstatuten ableisten sollten, wuchs neben der Mitgliederzahl und dem gesellschaftlichen Gewicht stets auch die Anzahl der Prozessparteien.

Paradigmatisch für die Errungenschaft einer erstmaligen besonderen hoheitlichen Rechtsprechung speziell für Kaufleute im seinerzeit existieren-

136 Breve curiae maris von Pisa rub. 13.

137 Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 294 ff., mit Statutenmaterial auf S. 300 ff.

138 Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 251: „(...) non viene determinata dalla qualità dei litiganti ma dalla natura delle controversie (...)“ sowie (...) „non è necessario che entrambe le parti siano commerciali (...).“

139 Über die Probleme, die sich aus Streitigkeiten zwischen unterschiedlichen Gilde- den ergaben, und das Bedürfnis nach Objektivierbarkeit bei: Endemann, Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter, in: Goldschmidt (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 5, S. 333-414, S. 358, 361.

140 Schaube, Die pisanischen Consules mercatorum im zwölften Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 41, 1893, S. 100, S. 116.

141 Von Rosenberg, Handelsgerichtsbarkeit, in: Ehrenberg (Hrsg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 1, S. 449-520 (S. 451).

den Herrschaftsgefüge ist schlussendlich die im Jahr 1307¹⁴² erfolgte offizielle Anerkennung des *officium mercanziae* mit dem Charakter eines hoheitlichen Gerichtshofs in Italien. Insbesondere durch die stetige Ausweitung der Innungsgerichtsbarkeit¹⁴³ sowie durch weitere Zusammenschlüsse¹⁴⁴ der Innungen konnte dieses Ziel erreicht werden. Bemerkenswert ist dabei, dass das *officium mercanziae* auch nach deren Anerkennung weiterhin nicht an die strenge Prozessform gebunden war und somit eine beschleunigte Verfahrensweise praktizieren konnte.

Abschnitt 5: Zusammenfassung der italienischen Entwicklung

Um eine möglichst übersichtliche Zusammenfassung zu gewährleisten, wird diese in eine chronologische Kurzfassung einerseits sowie in ein inhaltliches Resümee andererseits gestaffelt.

5.1 – Chronologische Kurzfassung

Zeitgeschichtlich für diese Untersuchung relevant sind die Entwicklungen innerhalb des italienischen Rechtskreises in einer Phase vor der Errichtung der städtischen Freiheit und einer Phase nach ebendieser zu trennen.

Zu Beginn der ersten Phase lag die Gerichtsbarkeit ausschließlich in der Herrschaftsgewalt verankert.¹⁴⁵ Anfang des 10. Jahrhunderts bildete sich in Oberitalien das Personalinstitut der *Scabini* heraus, die bei der Urteilsfindung mitwirkten.¹⁴⁶ Der Name *Scabini* kann als gleichbedeutend mit dem Personalinstitut des *Judices* gesehen werden. Letztere sind die Stadtrichter, die durch die *boni homines* (die guten Männer) als die Freien ersehen wurden und von der Zustimmung der Angehörigen der Stadt (*patriani*)

142 Gesetz vom 21.03.1307 – 1308 nach unserem Stil, wobei das genaue Datum unklar ist, vgl. *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 272–273.

143 Vertiefend hierzu: *Endemann*, Beiträge zur Kenntnis des Handelsrechts im Mittelalter, in: *Goldschmidt* (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 32, S. 333-414, S. 358.

144 Siehe dazu oben auch bei: *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 160, FN 55.

145 Vgl. bei FN 3.

146 Vgl. bei FN 4f.

abhängig waren.¹⁴⁷ Der Schwerpunkt ihrer gerichtlichen Tätigkeit lag in der Zeugnisfähigkeit in Kollegialorganisation. Um ständige Urteiler bzw. Laienrichter hat es sich hierbei nicht gehandelt.¹⁴⁸

Möchte man für die Errichtung der städtischen Freiheit – als zweite Phase – einen Wendepunkt benennen, so wird dieser trotz der langen Entwicklungsgeschichte¹⁴⁹ entweder auf den 01.12.1167 als Gründungsdatum des lombardischen Städtebunds (*concordia civitatum*)¹⁵⁰ oder wahlweise auf den Frieden von Venedig im Jahr 1177 bzw. den Konstanzer Vertrag im Jahr 1183 fallen.¹⁵¹

Das Hauptaugenmerk des Konstanzer Friedens liegt dabei auf der freien Wahl einer eigenen Gerichtsobrigkeit als höchstes Recht der Selbstregierung der Städte.¹⁵² Hieraus entwickelte sich das Consulat, dessen Aufgabe die Ausübung der Regierungsgewalt und damit auch der Jurisdiktion umfasste.¹⁵³ Die dabei agierenden *Consules* waren im Gegensatz zu den ursprünglich urteilenden *Judices* (meist) keine Rechtsgelehrten.¹⁵⁴ Abgelöst werden sie Mitte des 12. Jahrhunderts durch den Podestaten, einen Stadtverwalter auf ein Jahr.¹⁵⁵

Durch die wachsende Selbstständigkeit der Comunes erlangten auch die Zünfte und Innungen mehr und mehr Selbstständigkeit.¹⁵⁶ In der Folge setzten die Kaufmannsinnungen sog. *Consules mercatorum* an ihre Spitze¹⁵⁷ welche auch die Aufgabe der inneren Jurisdiktion übernahmen.¹⁵⁸ Schon bald stand diese innere Gerichtsbarkeit in Konkurrenz zu der weiterhin bestehenden hoheitlichen Gerichtsbarkeit.¹⁵⁹ Nach stetiger Erweiterung der Innungsgerichtsbarkeit nach außen, bis hin zur sog. *causa*

147 Vgl. bei FN 7 ff.

148 Vgl. bei FN 16 ff.

149 Vgl. bei FN 23 ff.

150 Vgl. bei FN 46.

151 Vgl. bei FN 50 ff.

152 Vgl. bei FN 54.

153 Vgl. bei FN 72.

154 Vgl. bei FN 82 ff.

155 Vgl. bei FN 94.

156 Vgl. bei FN 104 ff.

157 Vgl. bei FN 108.

158 Vgl. bei FN 111.

159 Vgl. bei FN 130 ff.

*mercatorum*¹⁶⁰, mündeten die Bemühungen in einer offiziellen Anerkennung der *officium mercanziae* im Jahr 1307 mit dem Charakter eines hoheitlichen Gerichtshofs in Italien.¹⁶¹

5.2 – Resümee

Maßstab der Untersuchung bilden stets die drei Zielgrößen des staatlichen Verfahrensmonopols, die Verfahrensförmlichkeit sowie die Laienexpertise. Auf die deutsche Geschichte zur Handelsgerichtsbarkeit hinführend, sind die vorhergehenden Ergebnisse nun insoweit zusammenzufassen.

(Verfahrensförmlichkeit) Die vorangestellten Entwicklungen lassen bereits in hohem Maß auf das Bedürfnis nach einer raschen Urteilsfindung schließen. Gerade unter Berücksichtigung der sonstigen starren Prozessformen bot die vor den Innungsgerichten praktizierte Beschleunigung für Kaufleute einen signifikanten Vorzug zur Durchsetzung ihrer Rechte. Diese besondere Stärke der Innungsgerichte zieht sich auch durch die weitere Entwicklung fort. Auch die Tatsache, dass das *officium mercanziae* auch nach deren Anerkennung weiterhin nicht an die strenge Prozessform gebunden war und somit eine beschleunigte Verfahrensweise praktizieren konnte, bekräftigt die Vermutung nach einem besonderen Mehrwert dieser Verfahrensform.

(Laienexpertise) Bereits früh zeigt sich eine augenscheinliche Abkehr von juristisch geschulten Urteilern. Neben den hoheitlich agierenden *Consules* waren besonders die Innungsvorsteher als juristische Laien zur Urteilsfindung berufen. Gleichwohl konnten Letztere allerdings eine gewisse fachliche Expertise vorweisen. Dies könnte zunächst auf ein grundsätzliches Begehen nach spezieller Fachkenntnis anstelle von Rechtskenntnis zurückzuführen sein. Dabei darf indes nicht verkannt werden, dass die materielle Gesetzeslage – sofern man sie als solche bezeichnen möchte – maßgeblich durch Statuten, Gewohnheitsrecht und Lokalrecht geprägt war. Die handelsrechtliche Besonderheit der Handelsgebräuche muss in dieser Epoche somit um einiges weiter gesehen werden, als es mitunter im Verlauf der Entwicklung der Fall sein wird. Dementsprechend stellen vormalige Handelsbräuche und Handelsgewohnheiten mehr als nur individuelle Ergänzungen und Sonderjustierungen des allgemeinen Rechts dar; sie sind nicht nur näher am Recht angelehnt, sie bilden es gerade aus sich

160 Vgl. bei FN 138.

161 Vgl. bei FN 142.

heraus. Insoweit hatten bereits zu dieser Zeit die Kaufleute selbst einen erheblichen Einfluss auf die materielle Rechtslage in Handelssachen und waren somit auch in höchstem Maße kompetent, darüber zu verfügen. Es ist mithin nicht verwunderlich, dass das Bedürfnis der Prozessbeschleunigung und der umfassenden Würdigung aller (gewohnheitsrechtlichen) Statuten besser durch summarische Prozesse vor Innungsgerichten als vor hoheitlichen Gerichten – in denen das formelle römische/kanonische Recht vorherrschte – befriedigt werden konnte. Naturgemäß waren diese frühen Consulargerichte hingegen weit mehr als einfache Handelsgerichte. Sie erfüllten u. a. auch wettbewerbspolizeiliche und damit allgemein administrative Funktionen.

(Staatliches Verfahrensmonopol) Überdies lässt sich in dem Erstarken der selbstständigen Innungsgerichtsbarkeit eine weitere wichtige Kernaussage über die frühe Handelsgerichtsbarkeit ableiten. Durch die Innungsgerichte tritt eine besondere Form der Jurisdiktion für Kaufleute erstmals auffällig in Konkurrenz zu dem bisher vorherrschenden hoheitlichen Verfahrensmonopol der Herrschaftsgewalt. Kraft der darüber hinausreichenenden administrativen Kompetenzen muss hier sogar von einer Beschneidung dieser Kompetenz ausgegangen werden.

Titel II. – Frankreich und der Einfluss der italienischen Kaufleute

Im weiteren Verlauf gilt es, den für die europäische Rechtsentwicklung so maßgebenden französischen Handelsgerichtsprozess zu betrachten. Dieser basiert wesentlich auf dem italienischen Innungsrecht und verhält sich zu diesem in hohem Maße rezeptiv.¹⁶² Den Weg des Geistes, der das Handelsrecht in Italien belebte, gilt es daher, zunächst bis in die südlichen Messplätze Frankreichs zu verfolgen. Mit den italienischen Kaufleuten fanden die Handelsorganisationsformen und so das italienische Recht Einzug in die Messplätze Frankreichs.¹⁶³ Dabei wird besonders auf das Seehandelsrecht einzugehen sein. Sodann verdient die in Frankreich erfolgte Kodifikation des Handelsrechts eine besondere Betrachtung – nicht zuletzt aufgrund deren fundamentalen Gewichts für die europäische Rechtsentwicklung des Zivilrechts im Allgemeinen sowie des Handelsrechts im Besonderen.

Diese Arbeit betrachtet vornehmlich den Süden Frankreichs. Vorweg bedarf es dazu einer kurzen Darstellung der politischen Entwicklungen.¹⁶⁴ Das zeitgenössisch bekannte Frankreich ist aus zahlreichen Völkerschaften sowie aus völlig oder nahezu unabhängigen Gebieten zu einer einheitlichen Monarchie zusammengewachsen. So kamen das vormalige burgundische oder areatische Königreich überwiegend erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters (Toulouse: 1293; Montpellier: 1349; Marseille: 1481), die Champagne im Jahr 1293 bzw. 1311, die Bretagne im Jahr 1237 bzw. 1532 und die Franche-Comté erst im Jahr 1678 hinzu. Das Elsass – das sich historisch bedeutsam immer wieder zwischen den Großmächten Frankreich und Deutschland sah – kam erst im Laufe des 15. Jahrhunderts hinzu.

Einen Mittelmeerhafen besaß Frankreich ursprünglich nicht. Umso schwieriger gestalteten sich die Bemühungen, sich gegen die italienischen Städte Genua, Pisa und Venedig durchzusetzen. Erst mit dem im Jahr 1246 gegründeten¹⁶⁵ (ursprünglich dörflichen) Aigues-Mortes und dem ab dem Jahr 1278 sukzessiv hinzutretenden Montpellier¹⁶⁶ festigte sich die südliche Seehandelsfähigkeit Frankreichs. Aigues-Mortes wurde dabei durch

¹⁶² Auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 176.

¹⁶³ *Silberschmidt*, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert, S. 61.

¹⁶⁴ Zu der Entwicklung siehe: *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 212 ff.

¹⁶⁵ *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 135 ff.

¹⁶⁶ *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 320 ff.

große Privilegien begünstigt, konnte sich aber nur schleppend gegen Montpellier und Marseille behaupten. Eines dieser Privilegien war die Gründung eines Gerichtshofs, der in vornehmlich summarischen Verfahren über Seehandelsstreitigkeiten urteilte.¹⁶⁷ Auf die besondere Bedeutung der Seehandelsgerichte sei im weiteren Verlauf vermöge ihrer wichtigen Rolle für die Entwicklung von selbstständigen Handelsgerichten noch gesondert einzugehen.

Abschnitt 1: Heimisches Recht in der Fremde: der Weg des italienischen Innungssystems nach Frankreich

Motor der Globalisierung war die im 11. Jahrhundert aufkommende Ausweitung des Mittelmeerhandels durch die italienischen Seehandelsstädte und die lokalen Händler. Insbesondere durch die ersten Kreuzzüge wurde Italien zum Knotenpunkt des Mittelmeerhandels.¹⁶⁸ Die Händler traten ihre Reise dabei in Schiffskonvois an. Auf diesen Schiffen herrschte grundsätzlich heimisches Recht, welches auch in der Fremde zur Anwendung gelangte.¹⁶⁹ Jeder Konvoi wurde dementsprechend durch einen *Schiffsnar* und einen *Reiseconsul* begleitet, welche primär die Jurisdiktion in der Fremde ausübten.¹⁷⁰ So heißt es in dem Friedensvertrag zwischen Pisa und Genua vom 29.01.1176: „*Similiter teneantur eligere duos bonos viros et utiles qui uadant in nauibus ad unam provinciam ad quam uadunt causa negociandi qui teneantur sicut superiores donec in eo itinere suerint.*“¹⁷¹ Die *Reiseconsuln* waren dabei *Consules* der Händler (*consules illorum mercatorum*¹⁷²). Grundgedanke war demnach das Prinzip der persönlichen Rechte, d. h., dass jeder auch in der Fremde von seinen Richtern nach heimischem Recht

167 „(...) établissement d'une Cour supérieure qui prononcerait en appel sur les sentences des consuls de mer et jugerait sommairement en matière maritime et commerciale.“ In: Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 321–322.

168 Haverkamp, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Schieder/ Gall (Hrsg.), Historische Zeitschrift, Beiheft 7: Vittinghoff (Hrsg.), Stadt und Herrschaft – Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, S. 149–245, S. 203.

169 Ähnlich dem heutigen Flaggenrecht auf Schiffen; vgl. zur *Commenda* vertiefend: Silberschmidt, Die *Commenda* in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert, S. 27 und 97.

170 Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 9.

171 Codex diplomaticus Sardiniae I., in: Baudi di Vesme/ Desimoni/ Poggi (Hrsg.), Historiae patriae Monumenta, Bd. 10, S. 249.

172 Codex diplomaticus Sardiniae I., in: Baudi di Vesme/ Desimoni/ Poggi (Hrsg.), Historiae patriae Monumenta, Bd. 10, S. 247.

verurteilt werden sollte und konnte.¹⁷³ Es erscheint in der Tat fragwürdig, ob dieses Prinzip vornehmlich als Privileg der Händler angesehen werden kann oder nach *Lastig* als eine Form der Untertanenpflicht gegenüber der heimischen Obrigkeit begriffen werden muss.¹⁷⁴ Versucht man, diese Frage aufzulösen, so wird man mit *Lattes* feststellen müssen, dass dies mit Blick auf die Quellenlage erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen wird.¹⁷⁵ Gleichwohl lässt sich aus dem Umstand, dass der in der Fremde Verweilende nur von heimischen Richtern Recht nehmen solle, ein wichtiger Grundsatz mittelalterlichen Municipalrechts ableiten.¹⁷⁶ Dieser Grundsatz ist bereits früher und in ähnlicher Form aus dem Binnenhandelsverkehr – z. B. zwischen Mailand und Venedig – bekannt.¹⁷⁷ Auch hier wurden heimische *Handelsconsuln* für die eigenen Angelegenheiten in der Fremde bestellt. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass die eigenständige Jurisdiktion in der Fremde fraglos eine fundamentale Verletzung der jeweiligen städtischen Souveränität darstellte und somit erst (vertraglich oder anders) erworben werden musste.¹⁷⁸ Besonders die hierdurch herbeigeführte Beschneidung des autoritären Verfahrensmonopols galt es zu rechtfertigen. Ausgelöst durch das verstärkte Handelsaufkommen, wurde dieser Verlust der Souveränität jedoch mittels erheblicher monetärer Vorzüge aufgewogen und veranlasste die Obrigkeit zur Erteilung eingestehender Privilegien.¹⁷⁹

173 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 9.

174 *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 154.

175 *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 51.

176 Vgl. bereits das Fragment Nr. XII aus den Statuten der *consules placitorum* von Genua, Anfang des 13. Jahrhunderts: „*Ut nullus ianuensis compellat alium ad extraneam curiam. Laudabo publice in parlamento quod nullus ianuensis appellat aliquem vel aliquos ianuenses in extraneis terris ad extraneum iudicem aut extraneam curiam de aliquibus conuentionibus sive brigis que inter eos emergissent.* [ausgenommen] S. 277: (...) quando ianuensis consulatus fortassis in ea terra non esset (...).“ Frammento degli statuti del consolato dei placiti di Genova, in: *Datta*, Delle libertà del comune di Nizza, Bd. 2, S. 263–277, 276; auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 181.

177 Vgl. bei *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 55, FN 19: „(...) *Essa aveva un proprio console, eletto dapprima dei suoi membri* (...).“

178 Vgl. zum Arrestverfahren bei städteübergreifenden Prozessen *Wach*, Der Arrestprozess in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. 1 (Der italienische Arrestprozeß), S. 38 ff.

179 Dazu mehr z. B. unter FN 215.

Aufgrund der beeindruckenden Größe der italienischen Konvois war es nicht ungewöhnlich, dass sich eine gewichtige Anzahl an Kaufleuten derselben oder benachbarter Städte in der Fremde zusammenfand. Diese schlossen sich sodann zu Korporationen zusammen und unterwarfen sich gemeinsamen *Consules*. Meist wurden diese durch die in der Fremde Verweilenden selbst gewählt,¹⁸⁰ teilweise aber auch durch die heimische Obrigkeit oder die Innungsvorsteher ernannt.¹⁸¹ Diese Korporationen bestanden wohl überwiegend aus Kaufleuten, sodass die *Consules* vornehmlich Handelsrecht sprachen. Dabei sind die *Consules* privilegierte Richter, die der Heimat des Beklagten angehören.¹⁸² Die Besonderheit der Prozesse vor den Richtern in der Fremde war das naturgemäß notwendige, besonders schnelle Verfahren *in via sommaria*.¹⁸³

Nicht verkannt werden darf indes, dass es sich teilweise um quasi-hoheitliche Gerichte der Obrigkeit in der Fremde handelte – wie die genuesischen *Consulargerichte*. Diese mussten zwar heimische Statuten verfolgen, nicht aber die ordentliche Prozessform wahren; waren sie doch gerade und vornehmlich mit juristischen Laien besetzt.¹⁸⁴ Innungsgerichte hingegen sprachen aufgrund subjektiver Unterwerfung ihrer Mitglieder Recht – auch in der Fremde. Die Bedeutung der Innungsgerichte und ihrer Urteile wurde dadurch intensiviert, dass ihre Kompetenz teilweise auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt und ihre Urteile vollstreckt werden konnten.¹⁸⁵

Neben den Innungsgerichten mit ihrem subjektiven Charakter und den Consulargerichten treten nun auch Seegerichte als dritte Gruppe der Sondergerichtsbarkeit für Kaufleute in Erscheinung. Bereits im 12. Jahrhundert begegnen uns in zahlreichen Städten des Mittelmeers sog. *consulatus maris* (Seegerichte).¹⁸⁶ In Pisa sind sie beispielsweise bereits im

180 *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 51.

181 Imposicio officii Gazarie, in: *Alberti* (Hrsg.), Historiae patriae Monumenta. Leges municipales., Bd. 1, S. 296 ff., S. 336; auch *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 152.

182 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 10.

183 „(...) essi godevano sempre il beneficio della giurisdizione mercantile e le causa loro doveano essere giudicate *in via sommaria*, anche in giorni feriali, quanto piu presto si potesse, per torre pretesti alle temute rappresaglie (...)“, in: *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 92, und sonst über das allgemeine Verfahren S. 258 ff.

184 *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 156, 158, m. w. N.

185 *Wagner*, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, S. 36 f.

186 *Pardessus*, Collection de Lois Maritimes, Bd. 2, Introduction, S. CXXV a. E.

Jahr 1201 nachweisbar.¹⁸⁷ Das Seerecht kennt als besondere Form der frühen Jurisdiktion keine Trennung zwischen Privatrecht und Verwaltungsrecht.¹⁸⁸ Das *consulatus maris* wird in Pisa daher als die oberste Administrativ- und Seegerichtsbehörde der besonderen Seehandelsgilde mit ausgedehnter Gerichtskompetenz bezeichnet.¹⁸⁹ Aber auch außerhalb Italiens findet sich das Seeconsulat – so z. B. in Montpellier¹⁹⁰ – als Seezollamt und Administrativbehörde für die Seeschifffahrt.¹⁹¹ Manche sehen bereits hier eine Entlehnung an das italienische Vorbild.¹⁹² Eine allgemeine Handelsgerichtsbarkeit der *consularis maris* von Montpellier ist hingegen erst durch die Ordinance vom 12.09.1463 begründet worden.¹⁹³ Die Gerichtsbarkeit wurde dabei ausdrücklich nach dem Vorbild des Konsulats des Meeres in Perpignan geschaffen.¹⁹⁴ Dies spricht wohl gegen eine unmittelbare Entlehnung, gleichwohl der wachsende Einfluss des italienischen Rechtssystems nicht geleugnet werden kann. Grundsätzlich kann die Entstehung des *consulatus maris* aber wohl nicht dahingehend begriffen werden, eine spezielle Seehandelsgerichtsbarkeit zu entwerfen.¹⁹⁵ Vielmehr handelte es sich um eine Mischung aus Administrativ- und Jurisdiktionsorgan, welches zur Verwaltung, Steuerung und Verbundenheit des Seehandels etabliert wurde.

Die Jurisdiktion des Seehandelsrechts wurde durch die Admiralität ausgeübt. Deren Kompetenz wurde durch Edikte aus den Jahren 1400 und 1543 erweitert. In den einzelnen Häfen befanden sich der allgemeinen

187 Schäube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter, S. 4 ff.

188 Lastig, Entwicklungsweg und Quellen des Handelsrechts, S. 172.

189 Schäube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter, S. 127 ff.; Wagner hingegen sieht deren Stellung weniger prominent: Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, S. 40.

190 Jedenfalls ab 1258; a. A. 1250 in Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 178.

191 Urkunden bei: Germain, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 2, S. 71 ff.

192 Montpellier von Genua und Pisa als grundsätzliche Heimat des Instituts, in: Schäube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter, S. 236 f.

193 Germain, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 2, S. 385 ff.; Pardessus, Collection de Lois Maritimes, Bd. 4, S. 231 f.

194 Urkunde bei Pardessus, Collection de Lois Maritimes, Bd. 4, S. 232: „(...) cognostre des debats, tout, ainsi et en la même forme et maniere que font et ont accoutumé de faire au consulat de mer de la ville de Perpignan (...)“.

195 Schäube, Das Konsulat des Meeres in Genua, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 32, Heft 1, 1886, S. 490 ff., 498.

Admiralität unterstellte Unterbehörden. In einem Privileg Ludwigs XI. aus dem Jahr 1483 für die Hanse und insbesondere für die Städte Guyenne, Lyon, La Rochelle und Boulogne wird bestimmt, dass kein anderer Richter erster Instanz zuständig sein soll, solange die summarischen Verfahren vor den für Seehandelssachen Zuständigen verhandelt werden.¹⁹⁶ Franz II. wies im Jahr 1554 den Gerichtshöfen der Admiralität alle Angelegenheiten der Fremden zu.¹⁹⁷ Das früh kodifizierte Seerecht – wie beispielsweise in Marseille¹⁹⁸ – kam schon bald im gesamten Mittelmeerraum und teilweise darüber hinaus zur Anwendung. So kam z. B. genuesisches Recht in Pisa¹⁹⁹ oder auf der Krim²⁰⁰ zur Geltung.

Da besonders im Süden viele italienische Kaufleute verkehren, bringt dieses wachsende und starke Seehandelsrecht auch das italienische Recht und dessen besondere, historisch gediogene, Organisationsformen nach Frankreich. Gerade diese Begebenheit führt nach den obigen Ausführungen zu dem Nachweis der institutionellen Entlehnung. Besonders illustrativ ist hier der Grundsatz des heimischen Rechts in der Fremde sowie die Bestrebungen nach summarischen Verfahren in Handelssachen. Neben der tatsächlichen, institutionellen Expansion scheint aber auch die Weitergabe des Gedankenguts um die selbstständig verwaltete Handelsschafft eine zentrale Rolle gespielt zu haben.

Abschnitt 2: Messgerichte: die südlichen Messplätze Frankreichs

Wurde bisher der Weg beschrieben, den die handelsgerichtlichen Organisationsformen nach Frankreich gefunden haben, soll im Folgenden der Fokus auf die unmittelbaren Auswirkungen gelegt werden. Angebracht erscheint mithin der Blick auf das zentrale Moment des südfranzösischen Handels: die festen Messplätze.

196 Marquart, *Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari*, Bd. 2, *Documenta*, S. 16; über ein Privileg Karls VIII. von 1489, ders., S. 19; über besagtes Privileg von Ludwig XI. von 1483, weiter in Miltitz, *Manuel des Consuls I*, Bd. 1, S. 187.

197 Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 16.

198 Goldschmidt, *Handbuch des Handelsrechts*, Bd. 1, 3. Aufl., S. 167, FN 82 f.

199 Promis (Edit), *Statuti della colonia genovese di Pera*, in: *Regia Deputazione di Storia Patria* (Hrsg.), *Miscellanea di storia italiana*, Bd. 11, S. 513 ff.

200 Für die Jahre 1313 bis 1344 *Imposicio officii Gazarie*, in: Alberti (Hrsg.), *Historiae patriae Monumenta. Leges municipales*, Bd. 1, S. 296 ff.

Im Laufe des 11. Jahrhunderts entwickelt sich der Handel weg von dem vagabundischen Charakter hin zu stationären Niederlassungen.²⁰¹ Durch die Bildung von großen Messplätzen versuchten die Städte, den Handel an sich zu binden und somit monetäre Vorzüge zu erlangen.²⁰² Die südlichen Messplätze Frankreichs und die Champagnermessen bildeten seinerzeit wohl das Herzstück europäischen Handels. Diese waren dabei nicht nur reine Waren-, sondern auch Geld- und Wechselmessen.²⁰³

Mit der Oberaufsicht dieser Messen waren die von den Landesherren erwählten *custodes nundinarum* bzw. *gardes des foires* betraut.²⁰⁴ Als Vorsitzende der Messgerichte wurden zwei *custodes nundinarum* in der Regel für eine Amtszeit von einem Jahr²⁰⁵ als königliche Beamte²⁰⁶ ernannt. Die Aufgaben umfassten im Besonderen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, wodurch ihnen die oberste polizeiliche und damit verbundene strafrechtliche Gewalt zwischen allen Messbesuchern zugesprochen war.²⁰⁷ Vorreiter waren darüber hinaus die Messplätze der Champagnermesse, die alle Messbesucher gleichsam unter einheitliches Recht und Gericht stellten.²⁰⁸ Diese ursprünglichen Messgerichte standen ausschließlich unter königlicher Hoheit sowie unter lokalen Rechtsstatuten und gingen originär von der Hoheitsgewalt aus. Darüber hinaus besaßen sie eine

201 So auch *Lastig*, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts, S. 153.

202 Bzw. ihn sich nahezu an sich zu reißen.

203 *Goldschmidt*, Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne, Les divisions des foires de Champagne, in: *Goldschmidt/ von Hahn/ Keyßner/ Laband* (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 40, S. 1-32, 1.

204 *Schaube*, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, in: *Below/ Meinecker* (Hrsg.), Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abteilung 3, S. 377 f.; *Goldschmidt*, Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne, Les divisions des foires de Champagne, in: *Goldschmidt/ von Hahn/ Keyßner/ Laband* (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 40, S. 16.

205 Vgl. dazu auch *Ordonnance de 08.05.1372*, in: *Ordonnances des Roys de France de la troisième race*, Bd. 5, S. 477.

206 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 15.

207 Diese fand freilich ihre Grenze in der Gerichtshoheit des Grafen *Schaube*, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, in: *Below/ Meinecker* (Hrsg.), Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abteilung 3, S. 377 f; vgl. auch *Ordonnance v. 06.08.1349* in: *Isambert u. a.*, *Livre Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789*, Bd. 4, S. 546 ff.

208 *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 234.

ausschließliche Kompetenz für Messangelegenheiten.²⁰⁹ Aufgrund der kurzen Messzeiträume war neben der besonders raschen Urteilsfindung auch die sofortige Vollstreckung von enormer Bedeutung. Die rechtliche Vertretung war daher nur unter der Bedingung gestattet, dass die Beschleunigung nicht verhindert wurde.²¹⁰ Beides musste erreicht werden, noch bevor sich die Messbesucher wieder zerstreuten.²¹¹ Die Reaktion darauf war die Möglichkeit der sofortigen gesicherten Vollstreckung gegebenenfalls unter Vollziehung mit Leibeshart unter und gegenüber den Kaufleuten.²¹²

Diesen bis zu jener Zeit vornehmlich innerhalb der Innungen, der Zünfte und Gilden verortbaren Beschleunigungsgrundsatz nun auch besonders ausgeprägt in den Verfahrensvorschriften der königlichen Gerichte wiederzufinden beschreibt erkennbar anschaulich die wechselseitige Verflechtung privater und hoheitlicher Gerichte bereits zu jener Zeit. Mittels einheitlicher Rechtsprechung in beschleunigten Verfahren über die gesamten Messbesucher wurde versucht, den Handel durch Privilegierungen zu einer Abkehr von privaten Gerichten zu bewegen. Übergeordnetes Ziel war mithin nicht die tatsächliche Begünstigung zugunsten der Händler, sondern vielmehr der Erhalt der Bindung an die hoheitliche Souveränität in Gerichtssachen.

Die besagten Privilegien standen ursprünglich den Messen der Champagne zu und wurden im weiteren Verlauf auf diejenigen von Beaucaire, Nîmes und vor allem Lyon übertragen.²¹³ Angemerkt sei darüber hinaus, dass es seinerzeit der jüdischen Glaubensgemeinschaft größtenteils verboten war, Schuldner während der Dauer der Messe (z. B. der Stadt Étampes) festzuhalten.²¹⁴

209 Vgl. *Boutillier*, Somme rural, ou le grand coutumier général de pratique civil et canon, Tit. XVII, S. 73–78.

210 Ordonnance v. 06.08.1349 in: *Isambert u. a.*, Livre Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789, Bd. 4, S. 546 ff. (554).

211 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 14.

212 *Creizenacy*, Das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Kompetenz. Nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis, in: Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. IV, 1861, S. 14; *Goldschmidt*, Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne, Les divisions des foires de Champagne, in: *Goldschmidt/ von Hahn/ Keyßner/ Laband* (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 40, S. 1-32, 23.

213 *Turri*, Tractatus de Cambiis, Disputation I., Questio 4, Nr. 31, S. 14 und Nr. 38, S. 15, sowie *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 15.

214 *Depping*, Les juifs dans le moyen age, S. 128–132, 131 ff., a. E.

Ihr schwerpunktmaßiges Bestreben, den Handel an sich zu binden, versuchten die Städte durch immer weitere Privilegien zu erreichen.²¹⁵ Hervorzuheben sind dabei die Privilegien des Grafen Thibaut IV. aus dem Jahr 1245 für die römischen, toskanischen, lombardischen und andere provenzalische Kaufleute zu Val-Provins an den Champagnermessessen.²¹⁶ Auch König Philipp III. veranlasste im Februar 1278 die in Montpellier zahlreich angesiedelten italienischen Kaufleute, fortan ihre Geschäfte in der französischen Stadt Nîmes bzw. dem nahe gelegenen Messplatz Beaucaire zu tätigen.²¹⁷ Als Gegenleistung sicherte er ihnen zahlreiche und wichtige Privilegien der Autonomie und Freiheit zu.²¹⁸ Bestätigt und erweitert wurden diese Privilegien in zahlreichen Verordnungen.²¹⁹ Insbesondere beinhalteten sie das Recht – gleich den Champagnermessessen –, unter einem eigenen *Consulesmercatorum* zu stehen, der nach heimischem Recht die innere Jurisdiktion ausüben sollte. Das führte auf den Messen u. a. zu einer Organisation der Fremden in jeweiligen Städtebündnissen. Gleich den Seehandelsgemeinschaften unterwarfen sie sich selbst erwählten *Consules*.²²⁰ Diese *consulare Vorstandshaft* wurde maßgeblich durch die sich auf den französischen Messen befindlichen italienischen Kaufleute eingeführt und von ihnen geprägt.²²¹ Beflügelt wird diese Reziprozität zum italienischen System durch die Tatsache, dass die südlichen Städte wie Montpellier und Marseille ohnehin maßgeblich unter dem Einfluss des italienischen Rechtssystems standen.²²² Im Folgenden bildeten sich rasch privilegierte Gemeinschaften, an deren Spitze *Consules* mit Rechtsgewalt nach heimischem Recht standen und formfreie Prozesse in summarischen Verfahren abhielten.²²³

215 *Turri*, Tractatus de Cambiis, S. 14.

216 *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 253, Not. 3.

217 Brief v. König Philipp III. in: *Germain*, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 280 f., a. E.

218 Ordonnance des rois de France, Nr. 972, S. 1451, in: *Liber iurium reipublicae Genuensis*, in: *Baudi di Vesme/ Desimoni/ Poggi* (Hrsg.), Historiae patriae Monumenta, *Liber iurium reipublicae Genuensis*, Bd. 1; siehe auch erläuternd bei *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 253–254.

219 Im Jahr 1321 *Ménard*, Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes, Bd. 2, S. 29; im Jahr 1324 ders., S. 37.

220 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 12.

221 So auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 185, FN 15, Nr. 2.

222 *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 12.

223 *Biener*, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, S. 144; *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 13.

Bis in das Jahr 1250 können wir mit Bestimmtheit nur die *Consuln* von Montpellier nachweisen.²²⁴ Am 17.06.1246 ernannte König Jayme den vormaligen Stadtkonsul *Stephanum Lobeti* für „*tres annos*“ zum „*consulem Francie pro villa Montispessulanii*“²²⁵. Am 27.12.1246 wurde dieser endlich durch seine Mitbürger zum „*capitaneum consulem de Francia et mercatorum in Francia utentium quocumque modo causa negociationis*“²²⁶ gewählt. Ein enger Bund von italienischen Kaufleuten unterschiedlicher Städte begegnet uns anfangs nur ausnahmsweise. Vielmehr stehen die selbstständigen Städte isoliert nebeneinander und bilden selbstständige Korporationen.²²⁷ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist eine andere dauerhafte stadtübergreifende Korporation aus Tyrus bekannt. Hier bildeten die vier Städte Montpellier, Marseille, Barcelona und St. Gallen eine provenzalische Gemeinschaft unter einer einheitlichen Oberleitung von sechs bis sieben *Consules*.²²⁸ Vorausgegangen war diesem Bund ein gemeinschaftlicher Handelsvertrag aus dem Jahr 1236 auf Zypern.²²⁹ Im Laufe der Entwicklung sind es gerade diese Städte, die als Erstes gemeinschaftlich auf den französischen Messen auftreten. Politisch angeführt wird die provenzalische Gemeinschaft durch Montpellier und dessen *Consules*, die in Übereinstimmung mit den auf den Messen handelnden Kaufleuten von 1296 bis 1318 den „*capitaneus in Francia et nundinis Campaniae*“ ernennen.²³⁰ Diese Form der Vertretung ist im Laufe der Entwicklung auch bei den italienischen Korporationen zu finden. Ein Zusammenwirken von italienischen und provenzalischen Gemeinschaften ist hingegen nur ausnahmsweise aus den Jahren 1286 und 1299 bezeugt.²³¹ Den tatsächlichen, örtlichen Vorsitz der

-
- 224 *Schaube*, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, in: *Below/ Meinecker* (Hrsg.), Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abteilung 3, S. 379.
- 225 *Germain*, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 201.
- 226 *Germain*, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 202.
- 227 Über die *lega Lombarda* und die Welsische *lega Toscana* in diesem Zusammenhang vgl. *Emiliani-Giudici*, Storia dei Comuni Italiani, Bd. 1, S. 306 f.; 462 f.
- 228 *Heyd*, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I, Bd. 1, S. 368.
- 229 *Méry/ Guindon*, Histoire analytique et chronologique des Actes et des Délibérations du Corps et du Conseil de la Municipalité de Marseille depuis le X siècle jusqu'à nos jours, Bd. 1, S. 418 ff.
- 230 *Germain*, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 1: 1246: S. 201 (XIV), 202 (XV), 203 (XVI); 1258: S. 228 (XXX); 1273: S. 273 (XLVIII); 1292: S. 296 (LVII); 1298: S. 307 (LXII); vgl. auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 194.
- 231 *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 198.

Korporationen führte insoweit der *Capitaneus*. Dessen Verfügungen war stets Folge zu leisten, und ihm war das Büßungsrecht vorbehalten, dessen Ausführung *Spezialconsules* oblag.²³² Ein besonderes Merkmal des gemischt privaten und hoheitlichen Charakters dieser Vereinigungen war es, dass die Urteile neben der Anwendung heimischen Rechts zum Teil auch in der Heimat vollstreckt wurden.²³³ Aber auch – und das ist das Besondere – die Vollstreckung in der Fremde dieser rechtstechnisch heimischen Urteile war durch die Privilegierung dieser landsmannschaftlichen Sondergerichte gesichert. Nach den *statuta mercatorum* von Piacenza aus dem Jahr 1321 konnten die durch die *Consules* gefällten Urteile in Frankreich offiziell vollstreckt werden.²³⁴ Die gegründeten Korporationen waren indes keine rein stationären Institute. Aufgrund des zyklischen Messplatzwechsels, z. B. von Lagny über Provins und Troyes bis nach Bar-sur-Aube, folgten die Korporationen von Messplatz zu Messplatz.²³⁵

Die Entwicklung von hoheitlich organisierten Messgerichten und landsmannschaftlichen Sondergerichten der jeweiligen Korporationen fand wohl überwiegend in paralleler und gegenseitiger Bedingtheit stehender Entwicklung statt. Dabeistellten die Korporationen nicht lediglich eine rechtsprechende Organisation, sondern auch eine verwaltende Institution der jeweiligen Mitglieder dar. Entzog sich ein Schuldner dem Gerichtszwang der hoheitlichen Messgerichte, so erging gegen diesen ein Exekutionsmandat der Messbehörde. Die landsmannschaftlichen Gerichte wirkten bei der Durchsetzung derselben mit; war ein ausgesprochener Messbann gegen einen der ihrigen für die gesamte Koorporation nicht vorteilhaft.²³⁶

232 Vgl. Urkunde von 1301 lib. IV. rub. 8: „*Verum etiam si quod preceptum fecerint alicui de voluntate consulum societatis lombardorum tunc possint imponere et tollere penam et penas usque ad libr. L et plus eorum arbitrio.*“ In: Filippi, L’Arte dei mercanti di Calimala in Firenze ed il suo più antico Statuto.

233 Creizenacy, Das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Kompetenz. Nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis, in: Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. IV, 1861, S. 13.

234 Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 55, FN 19: „*Ivi st. 401. I consoli di Piacenza devono curare l'esecuzione delle condanne pronunciate da' consoli de' mercanti in Francia, Genova ed altrove.*“

235 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 195.

236 Privileges et coutumes art. 21, coutumes, stille et usaiges: Bourquelot, Études sur les foires de Champagne, sur la nature, l'étendue et les règles du commerce qui s'y faisait aux XIIe, XIIIe et XIVe siècles. Bd. 2, in: Académie des inscriptions & belles-lettres (France) (Hrsg.), Mémoires présentés par divers savants, Bd. 5, Teil 2, S. 328 ff.

Betrachtet man ferner den Prozess aus dem Jahr 1317 um den *Capitaneus Raymond Arpis*, so wird man feststellen müssen, dass die Korporationsselbstständigkeit auch Anfang des 14. Jahrhunderts weiterhin in Abhängigkeit zur königlichen Jurisdiktion stand. Hier hatten die königlichen *gardes des foires* der Champagnermessen zu entscheiden, ob weiterhin dem abgesetzten *Arpis* oder dem neu ernannten *de Latis* die Würde des *Capitanats* zustand.²³⁷ Im Lichte der von Privilegien herbeigeführten ursprünglichen Selbstständigkeit wird wohl auch unter Berücksichtigung des vorstehenden Prozesses vom Grundsatz der verpflichtenden Obrigkeitshängigkeit auszugehen sein.

Messgerichte und parallel bestehende selbstständige Korporationen finden sich auch in England. In der *carta mercatoria* aus dem Jahr 1302 wird den fremden Kaufleuten eine prompte Justiz versprochen und das Privileg eingeräumt, die Jury je zur Hälfte mit Fremden zu besetzen und einen eigenen Richter in London zu ernennen.²³⁸ Auch im nordischen Reich gestand Erich VI. den Lübeckern bereits am 23.07.1268 das Recht zu, die Jurisdiktion für die Messen bei Skanör (Scania) und Falsterbo durch ihren eigenen Vogt auszuüben.²³⁹ Ähnliches galt für Norwegen.²⁴⁰

In Reaktion auf die Entwicklung der immer stärker werdenden²⁴¹ korporativen Consulargerichte wurden auch die hoheitlichen Messgerichte weiterentwickelt und an das einzigartige System der laienbezogenen, summarischen Verfahren angelehnt. Teilweise fanden nun dreimal täglich Gerichtssitzungen statt.²⁴² Ein weiteres Reformprojekt konstatierte, dass die

237 *Germain*, Histoire du commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 307–325; insbes. S. 314–316.

238 *Miltitz*, Manuel des Consuls I, Bd. 1, S. 179–180; ab 1609 dann S. 314 f.

239 *Marquart*, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 2, Documenta, S. 247: „(...) *Jurisdictionem super debitiss & rixis, quae dicuntur Scholtvoord inter ipsos personaliter vergentibus concedimus exequendam, & coram Advocate eorum quem ipsi ibidem sibi ipsis praefecerunt finaliter terminandam.*“

240 *Miltitz*, Manuel des Consuls II/1, Bd. 2, 1, S. 345: „(...) *Il leur accorda, entre autres, privileges: (...) les prevenus contre lesquels on ne pourra produire des preuves suffisantes, devront se purger de l'accusation intentee contre eux par serment de leurs compatriotes qui auront connaissance du fait; dans le cas contraire ils subiront la peine voulue par la loi.*“

241 Insbes. ab dem 16. Jahrhundert in Toulouse, Marseille und Paris, vgl. *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 222.

242 *Bourquelot*, Études sur les foires de Champagne, sur la nature, l'étendue et les règles du commerce qui s'y faisait aux XIIe, XIIIe et XIVe siècles. Bd. 2, in: *Académie des inscriptions & belles-lettres* (France) (Hrsg.), Mémoires présentés par divers savants, Bd. 5, Teil 2, S. 323, Art. 12.

Richter auf den Champagnermessessen das Verfahren so schnell wie möglich führen sollten.²⁴³ Man vermag die Anstrengungen regelrecht zu spüren, die darin begründet waren, die wachsenden Korporationen der Messplätze wieder an die hoheitliche Rechtsprechung zu binden. Stand doch z. B. die in Besançon im Jahr 1537 gestiftete und später nach Piacenza verlagerte Zahlungsmesse bereits langfristig unter einer durch genuesische Consules ausgeübten Jurisdiktion.²⁴⁴ Mit Edikt vom 12.09.1463 erhielt Montpellier das Consulat als Handelsgerichtshof mit summarischen Verfahren. Im Jahr 1549 folgte Toulouse und Ende des Jahres 1563 Paris.²⁴⁵ In diesem Zusammenhang sind auch die Edikte Charles' IX. gegen Mitte des 16. Jahrhunderts zu nennen.²⁴⁶ Diese Gerichte waren nicht nur mit einem gelehrteten Richter, sondern auch mit vier *Consules* besetzt. Letztere waren durch die Zünfte und Gilden vorgeschlagene Laien. Nicht zuletzt um das hoheitliche Verfahrensmonopol zu wahren und so auch dem wachsenden politischen Einfluss der Korporationen entgegenzuwirken, fanden diese ursprünglich den Innungsgesetzten zuordenbaren Verhältnisse endlich Einzug in hoheitliche Verfahrensvorschriften.

Besonders die Öffnung des Richterstuhls für Laien ist dabei auffallend. Waren doch bereits durch die Ordinance von 1364²⁴⁷ vor dem *Parlement de Paris* rechtsgelernte Räte einzusetzen.²⁴⁸

-
- 243 Bourquelot, Études sur les foires de Champagne, sur la nature, l'étendue et les règles du commerce qui s'y faisait aux XIIe, XIIIe et XIVe siècles. Bd. 2, in: Académie des inscriptions & belles-lettres (France) (Hrsg.), Mémoires présentés par divers savants, Bd. 5, Teil 2, S. 213: „[Qu'il plait au roy nostre sire qu'il face jurer aus gardes desdites foires scur saintes Evangiles que il garderont les coutumes des foires sans corrumpre, et] abregeront les plaiz et les requestes aus marcheans au plus brief et au plus tost qu'il pourront, si comme anciennement a este acoustume.“
- 244 Einen Überblick enthalten die Statuten der Messe von Besançon aus 1597: *Capitoli, et ordini Delle Fere di Besenzone, che si fanno al presente nella Città di Piacenza*, in: Turri, Tractatus de Cambiis, S. 405 ff.
- 245 Miltitz, Manuel des Consuls I, Bd. 1, S. 192; Marquart, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 1, Documenta, S. 105.
- 246 Bornier, Conférences des nouvelles ordonnances de Louis XIV, avec celles des rois ses prédécesseurs, Bd. 1, S. 125: „(...) In curia mercatorum debet judicari de bono & aquo, omisis solemnitatibus & apicibus juris, que veritatem negotii non tangunt (...)“; vgl. auch Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapitel und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, Bd. 1, 3. Aufl., S. 69.
- 247 Ordo. Contenant règlement sur l'administration de la justice aux requets du palais, les devoirs des magistrats, ceux des advocats et des sergents, Nov. 1364.
- 248 Mehr dazu bei: Müßig, Höchstgerichte im frühneuzeitlichen Frankreich und England, in: Auer/ Orgis/ Ortlib (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa, Bausteine

Mit Auflösung der Champagnermessen wurden die Messprivilegien auf die Messe in Lyon übertragen.²⁴⁹ Nach Auseinandersetzungen mit dem Lyoner Stadtrat wurde im Jahr 1655 endlich das *tribunal de conservation* gegründet. Dieses stand unter dem Vorsitz des *prévôt des marchands*. Abgeleitet von den universellen Messgerichten,²⁵⁰ wurde es zu einem allgemeinen Handelsgericht.²⁵¹ Wesentlicher Unterschied war indes, dass mindestens zwei rechtsgelehrte Richter an den Verhandlungen teilnahmen.²⁵² Mit dem aufkommenden 15. Jahrhundert weicht das durch Gewohnheits- und Statutarrecht determinierte Recht Schritt für Schritt dem gleichermaßen angewandten Königsfrieden für Messbesucher.²⁵³ In gleicher Weise etabliert sich zeitgleich die Ritterschaft der Kaufleute („*chevaliers de la milice militaire de l'ordre de mercerie*“), die von zur Jurisdiktion ermächtigten *rois des merciers* geleitet wurde.²⁵⁴ Bereits im Jahr 1597 erfolgte gleichwohl wieder die Aufhebung der Würde des *roi des merciers*, konnte dieses altertümliche, der Lehnsmiliz nachgebildete Institut nicht mehr die Bedürfnisse der Zeit erfüllen.²⁵⁵ *Pigeonneau* geht davon aus, dass die oben dargestellte Bildung der italienischen Korporationen des 14. Jahrhunderts als Antwort bzw. als Schutz derselben vor der Ritterschaft der französischen Kaufleute zu verstehen ist.²⁵⁶ Dem kann wohl nur insoweit gefolgt werden, als es sich bei den italienischen Korporationen mit an der Spitze stehenden *Consules* in der Tat um Gemeinschaften handelte, die nicht nur die heimische Jurisdiktion übten, sondern auch verwaltende und ordnende Tätigkeiten im Sozialgefüge der Fremden wahrnahmen.

frühnezeitlicher Rechtsordnungen, S. 19-49, 27 f.; über den Umfang der Ausbildung, ders., S. 29.

249 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 235.

250 Marquart, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 1, Documenta, S. 404 f.; Miltitz, Manuel des Consuls I, Bd. 1, S. 190–192.

251 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 236 f.

252 Vgl. insbes. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 289 f.: „*Du reste la justice royale se substitue de plus dans les questions qui interessent le commerce, comme dans toutes les autres, aux justices seigneuriales ou municipales. La cour des Conventions royales de Nîmes etablie pour l'execution du traite signe en 1278 avec les marchands italiens, celle des gardes des foires de Champagne, celle des grands jours de Troyes qui recoit les appels de la justice des foires etaient des l'origine ou sont devenues des tribunaux royaux.*“

253 Vgl. Ménard, Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes, Bd. 3, Note VII. auf S. 9 f.

254 Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 342.

255 Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 339.

Seit dem Jahr 1563 erhielten die Handelsplätze Frankreichs endlich unter dem Namen *juges et consuls* eigene Handelsgerichte mit einem vorsitzenden Richter und vier *Consules*.²⁵⁶ Vor den königlichen Handelsgerichten des 16. Jahrhunderts wurde ein beschleunigtes Verfahren praktiziert. Als Vorbild diente die Ordnung des Pariser Consulats von Karl IX. Die allgemeine Handelsgerichtsbarkeit wurde endlich im Jahr 1673 durch die *Ordinance de commerce du mois de mars 1673 Tit. XII* anerkannt. Trotz der revolutionären Bestrebungen, sämtliche Handelsgerichte abzuschaffen, wurden diese nach kurzer Abbestellung durch Beschluss vom 17.05.1790 bzw. Gesetz vom 16.08.1790 wieder zum Leben erweckt.²⁵⁷ Mit Dekret vom 16.10.1809 wurden 188 Bezirke²⁵⁸ bezeichnet, in denen derartige besondere Handelsgerichte eingerichtet werden sollten. Besetzt waren diese ausschließlich mit Kaufleuten als juristische Laien. In den übrigen Bezirken entschieden die ordentlichen Zivilgerichte nach den für die besonderen Handelsgerichte geltenden Vorschriften. Bis zur Justizreform im Jahr 1958 waren die besonderen Handelsgerichte unverändert beibehalten worden. Auch in dem *Code de commerce* waren die *tribunaux de commerce*²⁵⁹ beibehalten worden und durch weitere Sonderbestimmungen ergänzt.²⁶⁰ Neben dem Décret No. 58–1283 vom 22.12.1958 sah das Décret No. 61–923 vom 03.08.1961 vor, dass immer ein Laienrichter (*juge titulaire*) anwesend sein musste, da ansonsten der gerichtliche Akt nichtig sei. Dieser summarische letzte Abriss der neuzeitlichen Gegebenheiten der Handelsgerichtsbarkeit wäre natürlich nicht abschließend, würde er nicht in Relation zu den materiellrechtlichen Entwicklungen des Handelsrechts

256 Noback, Ueber Wechsel und Wechselrecht, in: Schneider (Hrsg.), Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 19, S. 204–214, 209 f.

257 *Sur l'ordre judiciaire* [bzw. erst ausgesetzt und dann wieder eingeführt: *Décret sur l'organisation judiciaire de 16 août 1790*, abgedruckt in: Bormann/ Daniels, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 1, S. 268–283 (insbes. Tit. XII., S. 281 ff.).

258 Von insgesamt 361 Bezirken.

259 Vgl. *Code de Commerce*, Livre VII, Titre II, Chap. 1 (Des juridictions commerciales et de l'organisation du commerce, Du tribunal de commerce) Art. R721–1 bis R724–21.

260 Bundesministerium der Justiz, Motulsky, Gerichtsverfassung in Frankreich. Übersicht einer Entwicklung, heutiger Stand und Reformgedanken – Inhaltsangabe eines von Prof. Motulsky am 16. Mai 1968 vor der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht gehaltenen Vortrags, in: Bericht der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, S. 192–200 (193 ff.).

sowie den weiteren Bestrebungen in Deutschland gesetzt. Insoweit dient der vorstehende Absatz lediglich der Vollständigkeit der institutionellen Entwicklung. Hervorzuheben ist indes die Konnexität, in der hoheitliche Messgerichte und Innungsgerichte zueinander standen. Daher verdient es im Folgenden einer tiefer gehenden Betrachtung, welche Stellung Letztere im Kontext des gesellschaftlichen Herrschaftsgefüges einnahmen und in welchem Verhältnis öffentliche und private Elemente diese charakterisieren.

Abschnitt 3: Private Schiedsgerichte

Das Wesen der korporativen consularischen Handelsgerichte der französischen Messplätze stellt eine wichtige Frage für die Weise dar, wie wir selbige im Gefüge der Jurisdiktion zu betrachten haben. Begreift man die Korporationen als Zwangsmitgliedschaften der fremden Kaufleute aufgrund des Zunftzwangs, so wird man nicht umhinkommen, die innere, durch die vorstehenden *Consules* ausgeführte Jurisdiktion als eine Art hybride Form zwischen der ordentlichen hoheitlichen Jurisdiktion und der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu sehen. Zeichnet sich die private Schiedsgerichtsbarkeit gerade durch die Freiwilligkeit der Wahl aus, so ist diese durch den – wenn auch nur faktischen – Zwang der Mitgliedschaft nahezu nicht existent. Tragendes Element der Schiedsgerichtsbarkeit sind aber auch die Abkehr von der hoheitlich eingerichteten Jurisdiktion und eine Hinwendung zu individuellen Prozess- und Rechtssätzen. Gerade dieses Element tritt bei den korporativen, consularischen Handelsgerichten gestärkt hervor. Ein weiterer Beweis für das nicht klar abgrenzbare Wesen der Sondergerichte ist die Tatsache, dass es gerade als solche benannte Schiedsgerichte gab. So hatte die Stadt Lyon die Befugnis, einen Bevollmächtigten zur gütlichen Streitbeilegung der Messbesucher zu benennen, dessen Aufgabe u. a. die Berufung von *Arbitres*²⁶¹ (Schiedsrichter) war.²⁶² Ferner ordnete König Franz II. im August 1560 zeitweise an, dass Handelsprozesse durch drei selbst erwählte *Arbitres* zu entscheiden seien.²⁶³

261 Zu den *Arbitres* besonders § 6 bei: *Miltitz*, Manuel des Consuls I, Bd. 1, S. 213–229.

262 *Marquart*, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 1, S. 405, insbes. Nr. 24 f.

263 *Biener*, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, S. 145.

Es bleibt festzuhalten, dass die korporativen consularischen Handelsgerichte zwar nicht vollumfänglich als typisches Schiedsgericht gesehen werden können, wohl aber wesentliche Merkmale derselben aufweisen.

Abschnitt 4: Der königsnahen Norden: Monopolgilde

Abgerundet werden soll der Blick in das benachbarte Frankreich durch die Begutachtung der nördlichen Regionen. Auch soll im Folgenden kurz verdeutlicht werden, welchen Stellenwert die Korporationen der Kaufleute auf das zeitgenössische Herrschafts- und Sozialgefüge innehatten. Fast alle Handels- und Transportunternehmen, die im Mittelalter unter dem Namen Gilden und Zunft eine so glänzende Rolle spielten, wurden im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts organisiert. Ungefähr zur selben Zeit, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, erschien die Gilde oder Hanse von Rouen, welche Waren über die Wasser der Loire vertrieb.²⁶⁴ Insofern finden wir spätestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts im Norden Frankreichs die Monopolgilde der *mercatores Parisiense de aqua* bzw. *marchands de l'eau de Paris*.²⁶⁵ Deren Mitgliedern war es exklusiv vorbehalten, Waren den Fluss auf- oder abwärts zu führen.²⁶⁶ Der Einfluss dieser großen Monopolgilde ging indes weit über den kaufmännischen Aspekt hinaus; so waren die Vorsteher und Räte zugleich die bürgerschaftliche Vertretung in Paris. Auch die Jurisdiktion ging über die Handelssachen hinaus und

264 Nach *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 113 ff.

265 *Depping*, Introduction, in: *Boileau*, Règlements sur les arts et métiers de Paris: rédigés au XIIIe siècle, in: *France Ministère de l'instruction publique* (Hrsg.), Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Première série, Histoire politique, Bd. 1, Introduction, S. XXII ff.; *Pigeonneau*, Histoire du commerce de la France, Bd. 1, S. 113, 176 ff.; *Picarda* steht dem Entstehungszeitraum und *Pigeonneaus* Ansichten kritisch gegenüber: *Picarda*, Les marchands de l'eau; Hanse parisienne et compagnie française, S. 7. Weiteres interessantes Material bei: *Leroy*, Dissertation sur l'origine de l'hôtel de ville, in: *Félibien/ Lobineau* (Hrsg.), Histoire de la ville de Paris, Bd. 1, insbes. Tit. XIII, S. 625; Für das weitere Innungswesen von Paris und die Feststellung der älteren Statuten siehe vor allem bei: *Boileau*, Règlements sur les arts et métiers de Paris: rédigés au XIIIe siècle, in: *France Ministère de l'instruction publique* (Hrsg.), Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Première série, Histoire politique, Bd. 1.

266 *Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalters, Bd. 1, S. 168.

umfasste auch das allgemeine Zivilrecht.²⁶⁷ Die Richter waren wohl überwiegend keine Rechtsgelehrten und trugen den Titel *scabini mercatorum*²⁶⁸. Diese sog. Wassergilde von Paris war im Austausch für den Erhalt der großzügigen Privilegien aber auch dazu angehalten, Abgaben für den Bau des Pariser Hafens zu leisten.²⁶⁹ Zunächst (ab dem Jahr 1190) erstreckte sich die Monopolstellung der Wassergilde von Paris nur auf die Seine und in Richtung der Normandie. In einer königlichen Bestärkung aus dem Jahr 1170 heißt es: „*Nemini licet aliquam mercatoriam Paisius per aquam adducere vel reducere à ponte Medunte, usque ad pontes Parisienses, nisi ille sit Parisiensis aquae mercator, vel nisi aliquem Parisiensem aquae mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit.*“²⁷⁰ Nach *Picarda* deute dies augenscheinlich darauf hin, dass die Gründung der Monopolgilde auf den Schutzgedanken vor normannischen Einfällen zurückzuführen sei.²⁷¹ Im Jahr 1220 wurde ihr das Monopol der öffentlichen Waage von Paris zugesprochen.²⁷² Die Darstellung zeigt den enormen Einfluss, den diese Monopolgilde auf das politische und soziale Herrschaftsgefüge der Stadt gehabt hat. Trägt das Stadtwappen von Paris in der Mitte ein Seeschiff, so zeugt dies in Anlehnung an das Siegel der Pariser Monopolgilde²⁷³ noch heute von deren Macht und Einfluss.²⁷⁴

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts und dem Beginn des 15. Jahrhunderts steigt die Abhängigkeit zur Hoheitsgewalt kohärent zur stetig wachsenden königlichen Autorität. War im 13. Jahrhundert nur ausnahmsweise die *maitrise* vom König erkauft, wird die königliche Konzessionierung in

267 Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, S. 87; Hüllmann, Städtesessen des Mittelalters, Bd. 3, S. 35; ders., Bd. I, S. 167 f.; Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelgerichts, S. 15.

268 Urkunde Philipps III. v. 1274 – Ordonnance II. 435; vgl. Hüllmann, Städtesessen des Mittelalters, Bd. 1, S. 324.

269 Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, S. 89.

270 Charte de 1170. Le Roy, op. cit., pièce 3. Ordonnances, Tit. IV, auch in: Leroy, Dissertation sur l'origine de l'hôtel de ville, in: Félibien/ Lobineau (Hrsg.), Histoire de la ville de Paris, Bd. 1, S. LXII.

271 Picarda, Les marchands de l'eau; Hanse parisienne et compagnie française, S. 23.

272 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 217.

273 Vgl. die Vereinbarung zwischen den Wasserhändlern von Paris und denen von Rouen über die Salzmessung im Pariser Hafen vom Januar 1210 und das dabei verwendete Siegel: Urkunde, aufbewahrt im französischen Nationalarchiv unter Cote: AE/II/2402, zuletzt ausgestellt vom 22.04. bis 22.07.2017 in Paris.

274 Mehr zu der Pariser Monopolgilde und insbes. ihren Einfluss bei: Picarda, Les marchands de l'eau: Hanse parisienne et Compagnie française, Paris 1901.

dieser Epoche die Regel.²⁷⁵ Die Wassergilde von Paris verliert im Laufe des 15. Jahrhunderts sodann ihre Privilegien und wird im Jahr 1672 endgültig aufgelöst.²⁷⁶

Abschnitt 5: Zusammenfassung der französischen Entwicklung

Auch an dieser Stelle werden die Ergebnisse der vorangestellten Untersuchung in bekannter Weise rekapituliert.

5.1 – Chronologische Kurzfassung

Durch die Ausweitung des Mittelmeerhandels im 11. Jahrhundert wächst die Anzahl der italienischen Kaufleute im Süden Frankreichs.²⁷⁷ Diese Kaufleute werden gleich dem heimischen System²⁷⁸ von *Reiseconsules* (*consules illorum mercatorum*) begleitet, die heimisches Recht in der Fremde sprechen²⁷⁹. In der Fremde angelangt, unterwarfen sich die italienischen Kaufleute korporativ heimischen *Consules*. Maßgeblich waren hier die besonders schnellen Verfahren *in via sommaria*, die durch juristische Laien gesprochen wurden.²⁸⁰

Neben den Innungsgerichten und den Consulargerichten kommen im 12. Jahrhundert auch die Seegerichte (*consulatus maris*) auf.²⁸¹ Diese sind sowohl hoheitliche Administrativ- als auch Seegerichtsbehörden. Ausgeübt wurde die Jurisdiktion durch die Admiralität. Parallel entwickelten sich ab dem 11. Jahrhundert große Messen im südfranzösischen Raum.²⁸² Diese waren mit eigenen hoheitlichen Messgerichten – besetzt durch zwei königliche Beamte (*custodes nundinarum*) – ausgestattet.²⁸³ Sie waren für alle Messangelegenheiten kompetent und urteilten schleunig.²⁸⁴ Um

275 Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII^e et au XIV^e siècle, S. 96, 97 f.

276 Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., S. 217.

277 Vgl. ab FN 168.

278 Vgl. ab FN 156.

279 Vgl. ab FN 169.

280 Vgl. ab FN 180.

281 Vgl. ab FN 186.

282 Vgl. ab FN 201.

283 Vgl. ab FN 204.

284 Vgl. ab FN 209.

gleichzeitig die Kaufleute und Händler (insbesondere die italienischen) an die heimischen Messplätze zu binden, wurden den nun wachsenden Korporationen zahlreiche Freiheitsrechte auf den Messen zugesprochen.²⁸⁵ Fundamentales Zugeständnis war es dabei – gleich den Champagnermess- sen –, unter einem eigenen *Consul mercatorum* zu stehen, der nach heimischem Recht die innere Jurisdiktion in summarischen Verfahren ausüben sollte.²⁸⁶ Besonders die italienischen Kaufleute formten durch Städtebündnisse den folgenden Prozess.²⁸⁷

In Reaktion auf die Entwicklung der immer stärker werdenden korporativen Consulargerichte wurden auch die hoheitlichen Messgerichte weiterentwickelt und an das einzigartige System der laienbezogenen, summarischen Verfahren angelehnt.²⁸⁸ Mit Edikt vom 12.09.1463 erhielt Montpelier das Consulat als Handelsgerichtshof mit summarischen Verfahren. Im Jahr 1549 folgte Toulouse und Ende des Jahres 1563 Paris.²⁸⁹ Abgeleitet von den universellen Messgerichten, wird im Jahr 1655 das *tribunal de conservation* als allgemeines Handelsgericht gegründet. Den Vorsitz führte der *prévôt des marchands*. Es war auch mit zwei Juristen besetzt.²⁹⁰

Ab dem Jahr 1563 folgten unter dem Namen *Juge et Consuls* eigene Handelsgerichte mit einem vorsitzenden Richter und vier *Consules* für die französischen Handelsplätze, die ebenfalls in beschleunigten Verfahren urteilten.²⁹¹

5.2 – Resümee

Auch die Ergebnisse über die französischen Entwicklungen sollen vorbereitend für die deutsche Geschichte zur Handelsgerichtsbarkeit anhand der drei Zielgrößen des staatlichen Verfahrensmonopols, der Verfahrensförmlichkeit sowie der Laienexpertise zusammengefasst werden.

(**Verfahrensförmlichkeit**) Bezogen auf das consularische System der italienischen Kaufmannschaften, findet man in den Konvois der Schiffs-händler erste Anzeichen einer Übernahme durch die französischen Kaufleute. Diese Vermutung trägt sich stetig fort und lässt sich in den korpora-

285 Vgl. ab FN 215.

286 Vgl. ab FN 219.

287 Vgl. ab FN 224; zum *Capitaneus* ab FN 232.

288 Vgl. ab FN 241.

289 Vgl. ab FN 245.

290 Vgl. ab FN 249.

291 Vgl. ab FN 256.

tiven Vereinigungen (z. B. der provenzalischen Gemeinschaft²⁹²) schlüssig belegen. Mit den neuen Formen der Vertretung und Selbstjurisdiktion unter Kaufleuten kam auch das vereinfachte Prozessverfahren. In Handels-sachen dominierte die Verfahrensart *in summaria* alsbald nicht nur die internen Gerichte der Korporationen, sondern auch die Seegerichte und hoheitlichen Messgerichte. Gleichwohl die besondere Form der Beschleunigung anfangs wohl auch ihre Legitimation in den kurzen Messzeiträumen gefunden hatte, erwuchs die Prozessbeschleunigung sehr bald zu einem festen Leitsatz der handelsrechtlichen Jurisdiktion.

(**Laienexpertise**) Sowohl vor hoheitlichen wie korporativen Gerichten war die Beteiligung von Kaufleuten als juristische Laien stets eng mit der praktizierten Prozessbeschleunigung verbunden. Diese konnten nicht nur auf eigene fundierte Sachkenntnis zurückgreifen, sondern waren auch Experten in den handelsrechtlichen Gewohnheitssätzen als dem maßgeblichen Regulativ. Gerade diese vorzügliche Kompetenz der Kaufleute zur Urteilsfindung aufgrund der besonderen handelsrechtlichen Rechtsquellen setzt sich auch hier weiter fort.

(**Staatliches Verfahrensmonopol**) Auch findet der bereits erwähnte Konflikt zwischen den korporativen und den hoheitlichen Gerichten in Frankreich einen weiteren Höhepunkt. Aufgrund der kaufmannschaftlichen Korporationen an den französischen Messplätzen kommt es wechselseitig zu einem Wettlauf zwischen den hoheitlichen und den weitestgehend privaten Gerichten der Korporationen. Dabei bilden Letztere vermöge ihrer auch administrativen und verwaltenden Funktionen eine Art Hybridform zwischen hoheitlicher und privater Gerichtsbarkeit heraus. Kompetitiv und beeinflusst durch die drei großen Institutionen – die Messgerichte²⁹³, die Admiralität²⁹⁴ und die *juges et consuls*²⁹⁵ –, entwickelte sich in Frankreich endlich eine besondere Handelsgerichtsbarkeit.²⁹⁶ Gerade Letztere wurde im Laufe der Entwicklung maßgeblich durch die Innungsgerichte mit subjektivem Charakter sowie durch die Consualargerichte geprägt.²⁹⁷

292 Vgl. oben, bei FN 228.

293 Vgl. oben, ab FN 201.

294 Vgl. oben, ab FN 196.

295 Vgl. oben, bei FN 256.

296 So auch: von Kräwel, Ueber die Einrichtung von Handelsgerichten in den Ländern des norddeutschen Bundes, in: Busch (Hrsg.), Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts, Bd. 11, S. 419-450 (419 f.).

297 Vgl. oben ab FN 168.

Titel III. – Deutschlands Handelsprozessgeschichte

Im Zentrum dieses dritten Teils steht die Einordnung der vorangestellten historischen Entwicklungsgeschichte auf den deutschen Rechtskreis.

Die frühe deutsche Handelsgeschichte war vorherrschend durch auswärtige Kaufleute und Händler geprägt.²⁹⁸ Unter dem Schutz der karolingischen Könige nahm zu jener Zeit die jüdische Glaubensgemeinschaft die beherrschende Stellung im Großhandel ein.²⁹⁹ Freilich war der Handel mit und durch die Fremden auch anschließend ein zentrales Moment und erfuhr als solches auch besondere Unterstützung. Zu nennen ist hier nicht zuletzt das Engagement des Deutschen Ordens zur Förderung der Handelsinteressen seiner Städte durch Verträge mit den Nachbargebieten³⁰⁰ oder die Verträge zwischen den Markgrafen von Brandenburg mit den Herzogen von Magdeburg und Pommern aus dem Jahr 1479.³⁰¹ Folglich ist die Interaktion mit der Fremde und insbesondere mit Kaufleuten aus Italien und Frankreich die Ausgangsebene für die weitere Entwicklung des Handelsrechts sowie der anzuwendenden Prozess- und Organisationsformen. Zur Betrachtung gelangen soll zunächst die Epoche des aufkommenden Kaufmannsstands in Deutschland im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts. Alsdann wird der Fokus auf die „*Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als eine Zeit gewaltigen Umschwungs, folgenwichtiger Neugestaltungen, hoher und auf alle Zeit nachwirkender Blüthe*“³⁰² des Handels gelegt. Vermöge der besonderen Bedeutung für die neuzeitliche Entwicklung sowie als Prellbock des bestehenden Systemstreits über die Errichtung von besonderen Handelsgerichten wird die Entwicklung des gesamtdeutschen GVG ein zentrales Moment bei der Betrachtung und Bewertung der unterschiedlichen systematischen Ansätze darstellen.

298 Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, in: Deutsches Leben. Eine Sammlung geschlossener Schilderungen aus der deutschen Geschichte, Bd. 3, Teil 1, S. 37.

299 Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 21.

300 Vertrag mit dem König von Böhmen (1404) und dem schlesischen Fürsten, vgl. Voit, Geschichte Preussens: von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 6, S. 317.

301 Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 5, S. 302 (Unterdrückung von Räubereien), S. 305 (Sicherheit auf den Landstraße).

302 Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, in: Deutsches Leben. Eine Sammlung geschlossener Schilderungen aus der deutschen Geschichte, Bd. 3, Teil 1, S. 104.

Abschnitt 1: Die Marktgerichte

Die frühzeitlichen heimischen Händler, welche auf inländischen Märkten Handel trieben, standen unaufhörlich im Konflikt mit Räuberbanden oder vergleichbaren Aggressoren. Zur Festigung und Sicherung des Binnenhandels begehrten sie gleichrangigen Schutz, wie er den Fremden eingeräumt wurde. Vermöge seiner Herrschaftsgewalt erklärte der König daraufhin die Kaufmänner auf Reisen und auf den Märkten als *unter seinem Schutze* stehend. Ein Angriff auf die unter dem *Königsschutz* stehenden Händler war somit gleichermaßen ein Angriff auf den König.³⁰³ An den Märkten wurde somit die Anwesenheit des Königs fingiert, wodurch der jeweilige Markt nach innen und außen befriedet werden sollte (sog. Marktfriede³⁰⁴).³⁰⁵ Jedenfalls gegen Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist der *Königsfrieden* des Marktes ein fester Bestandteil des deutschen Binnenhandels. Nachweisbar z. B. im Jahr 1164 in Hagenau, 1218 in Bern, ebenfalls 1218 in Freiburg oder 1279 in Landshut sowie 1274 in Rothenburg ob der Tauber.³⁰⁶ Der so beseelte Königsbann erfasste während der Dauer des Marktes auch alle Marktbesucher.³⁰⁷ Parallel dazu genossen die Marktteilnehmer den kirchlichen Schutz (sog. Gottesfrieden).³⁰⁸

-
- 303 Zum Königsschutz allgemein bei *Lehmann*, Der Königsfriede der Nordgermanen; *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 376, leitet aus dem Recht der privilegierten (Wander-) Kaufleute den sich entwickelnden Königsschutz und damit den Königsfrieden ab.
- 304 Für *Sohm* wird der Marktfrieden aus dem Frieden derjenigen abgeleitet, die zum Königshofe reisen, und der Kaufmannsfrieden wiederum vom Marktfrieden: *Sohm*, Die Entstehung des deutschen Städtesens, S. 44; konträr dazu: *Doren*, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: *Schmoller* (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 28.
- 305 *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, Bd. 7, 2. Aufl., S. 378 f.; Zeichen des königlichen Marktfriedens waren das Kreuz und der Handschuh, ders., S. 380; Marktfriede als Auswirkung der Marktprivilegien bei *Schwarz*, Anfänge des Städtesens in den Elb- und Saale-Gegenden (Diss.), S. 33 ff.
- 306 *Osenbrüggen*, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, S. 32 f.
- 307 *Doren*, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: *Schmoller* (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 30 mit FN 2.
- 308 *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, Bd. 1, 2. Aufl., S. 236 ff.

Im Laufe der Jahrzehnte bildeten sich Kaufmannsgemeinden um zahlreiche Fronhöfe. Durch Begünstigung derselben wurde ihnen auch das ständige Marktrecht verliehen.³⁰⁹ Die Erteilung der ständigen Marktrechte galt bis zum 13. Jahrhundert als ausschließliches Königsrecht. Erst im weiteren 13. Jahrhundert erlangten die jeweiligen Fürsten das Recht, in ihren Ländern selbst Märkte zu errichten.³¹⁰ Die Verleihung des Marktrechts war für die Entwicklung des deutschen Städtewesens sicherlich ein wesentlicher Faktor,³¹¹ für die Geschichte des Handelsrechts indes nur eine von vielen Etappen. Während sich das Marktgebiet immer weiter über die Stadtgrenzen hinaus ausdehnte, erstreckte sich gleichförmig der Königsfriede immer weiter.³¹²

Das ständige Marktrecht kam indes nie isoliert, sondern war meist an etliche Privilegien gebunden, welche zugleich die Entstehung des Marktes bedungen und seine Grenzen definierte.³¹³ Im Besonderen sei hier u. a. auf die Befreiung von Zoll- und anderen Schranken³¹⁴, auf die Abschaffung des für die Kaufmannschaft ungeeigneten gerichtlichen Zweikampfs³¹⁵ oder die Aufhebung der Hörigkeit für den Kaufmann und die Anerkennung seiner persönlichen Freiheit hingewiesen.

309 Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 320.

310 Schröder, Die Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte, in: Béringuer (Hrsg.), Die Rolande Deutschlands, in: Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins für die Geschichte Berlins am 28. Januar 1890, S. 1-37, 34.

311 So auch Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 11 ff., m. w. N.; gegen die reine Marktrechtstheorie zur Entstehung der Städte: Barges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens, in: Historischer Verein für Niedersachsen (Hrsg.), Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Bd. 58, S. 337–367.

312 Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Bd. 1, 2. Aufl., S. 236 ff.

313 Zur Erklärung der Marktprivilegien von Radolfzell u. a. vgl. Schaube, Zur Erklärung der Urkunde vom Jahre 1100 betreffend die Marktgründung in Radolfzell, in: Badische historische Kommission (Hrsg.), Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 6, S. 296-301, sowie Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100, in: Badische historische Kommission (Hrsg.), Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 5, S. 137-169.

314 Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1, S. 10; Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 27.

315 Dazu bei Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz (Diss.), S. 27.

Durch das Aufkommen der ständigen Märkte wurde ein eigenes und ebenfalls ständiges Gericht am Markt notwendig.³¹⁶ Insoweit entwickelte sich ein ständiges königliches Marktgericht, einzig für die Belange am Markt kompetent.³¹⁷ Die Urteilsfinder an diesen königlichen Marktgerichten waren meist freie Bürger und damit meist Kaufleute oder gar ausdrücklich die Kaufleute selbst.³¹⁸ In Allensbach sollen im Jahr 1075 „*mercatores inter se vel alios*“³¹⁹ richten (*judicia*). Auch in Quedlinburg sollen die Kaufleute laut Privileg Heinrichs III. aus dem Jahr 1042 „*inter se judicent*“³²⁰. Das Wesen dieses Marktgerichts zeichnet sich besonders durch Entscheidungen *in summaria* aus. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Acta aus dem Jahr 1128 durch Bischof Burchard von Halberstadt³²¹ sowie auf die Privilegien König Konrads III. für die Kaufleute von Quedlinburg.³²²

316 Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1, S. 8.

317 Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 25.

318 Schäube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz, S. 51.

319 Urkunde v. Eggehard, Abt zu Reichenau v. 2.05.1075 bei: Dümge, Regesta Badensis. Urkunden des Grossherzoglich Badischen General-Lands-Archives, S. 22, und Anhang Nr. 60, S. 112.

320 Urkunde König Heinrichs III. an die Kaufleute zu Quedlinburg v. 25.07.1042: Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, in: Geschichtlicher Verein der Provinz (Hrsg.), Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 2, S. 8, No. 9; vgl. von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, S. 399 f., FN 5; Bestätigung durch König Heinrich IV. auf Bitten des Bischofs Burchard von Halberstadt im Jahr 1068, vgl. Urkunde Nr. 1 v. 1068, beschrieben in: Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 5, Heft 2, S. 41.

321 Bestätigung der Aufsicht und der Gerichtsbarkeit in Marktsachen später auch durch Bischof Friedrich von Halberstadt, in: Acta 1128, aus dem Jahr 1105: „*ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio, sicut antea, consistet omnis censura et mensura stipendiorum carnalium, vendendo et emendo, et quod juxta rusticitatem vel vulgaritatem lingua burmal vocant ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant, que non sit abominabilis apud Deum*“, teilweise abgedruckt, in: Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 5, Heft 2, S. 42.

322 Privilegien des Königs Konrad II. [und König Heinrich III.] für die Kaufleute von Quedlinburg vom 25.07.1040 (1042): „*(...) et ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter [zu ersetzen durch: intra] se judicent, et que hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum judicis.*“ In: Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, in: Geschichtlicher Verein

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts findet sich dieser Grundsatz als zentrales Moment der marktrechtlichen Gerichtsordnungen wieder. In Bozen sollen um das Jahr 1792 nur in Ausnahmefällen³²³ die Parteien juristischen Beistand einholen können, wobei in diesen Fällen weiterhin der Beschleunigungsgrundsatz im Fokus des Verfahrens stehen sollte.³²⁴ Vorsitz führte ein durch die Herrschaftsgewalt bestellter Marktrichter, der, unterstützt durch die Laien aus den Reihen der Kaufleute, neben dem Urteilsspruch auch ein besonderes, auf die Marktgepflogenheiten bezogenes Kaufmannsrecht weiterentwickelte.³²⁵

Die hohe Sachkenntnis (nicht Rechtskenntnis) der Urteiler sowie der Beschleunigungsgrundsatz bilden auch hier den Kern der prozessrechtlichen Vorschriften in Marktsachen. Durch die Beschleunigung bedingt sich dabei ein Rückgang der Verfahrensförmlichkeit. Entsprechend treffen hier die besondere Laienexpertise der Fachleute sowie die rückläufige Verfahrensförmlichkeit in plastischer Weise aufeinander. Dieser Wettkampf bildet das Fundament für die weitere Betrachtung des deutschen Rechtsraums.

Durch das Wirken der Marktgerichte entwickelte sich im Laufe der Zeit das Stadtrecht heraus. Aus dem speziellen Marktgericht ging das allgemeine Stadtgericht hervor. Gemessen an dieser Entwicklung, würde das Stadtgericht unmittelbar das Gericht der Kaufleute und das Stadtrecht somit das Recht der Kaufleute abbilden.³²⁶ Relativiert wird die Aussage dadurch, dass selten zwischen *cives* und *mercatores* unterschieden wurde bzw. werden konnte³²⁷, da es praktisch keine zu unterscheidenden Merkmale

der Provinz (Hrsg.), Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 2, S. 8, Urkunde 9, Z. 18.

323 Ähnlich bereits vor den hoheitlichen Messgerichten in Frankreich; vgl. bereits bei FN 210.

324 § 29 Marktgerichtsordnung Bozens v. 23.03.1792 bei Weiß, Kaiserlich-Königliche Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Botzen, S. 31 f.; zu der speziellen Zuständigkeit der Gerichte vgl. § 8 ders., S. 11 f.

325 Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3, 2. Aufl., S. 34 f.

326 So jedenfalls: Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtesens, S. 68.

327 So z. B. in der Bestätigung der Privilegs v. 25.07.1042 durch Kaiser Lothar III. gegenüber den Kaufleuten v. Quedlinburg vom 25.04.1134, in: Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, in: Geschichtlicher Verein der Provinz (Hrsg.), Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 2, S. 9, No. 10, Zeile 20 f. u. 39 f.: „negotiatores de Quedlinburg (...) ut per omnes nostri imperii mercatus ubique suum libere exerceant negotium et tali deinceps lege et justicia vivant (...). Cives [1042 noch allein: mercatores de Goslaria et de Magdeburgo, vgl. ders., S. 8, No. 9, Zeile 14 f.] etiam de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se judicent (...).“

gab. Die nach unserem heutigen Verständnis notwendige Unterscheidung war seinerzeit nicht nötig, waren doch meist die *Bürger* einer Stadt selbst Handelstreibende im Unterschied zu den Unfreien und Bauern.³²⁸

Richtig ist aber auch, dass sowohl die Rechtskodifikation als auch die Notwendigkeit von Rechtsprechung durch ein neues hoheitliches ständiges Gericht maßgeblich durch Handelsrecht geprägt sind; denn dort, wo Handel getrieben wird, gibt es auch in hohem Maße das Bedürfnis nach rechtlicher (oder zumindest gerichtlicher) Befriedung. Genau dieser Drang nach Befriedung und Aufrechterhaltung des Friedens (des Marktfriedens) ist dabei ein entscheidender Faktor für das Aufkommen der Stadtgerichte.³²⁹

Daneben ist das Stadtrecht nicht allein das Marktrecht, sondern vielmehr eine Verbindung desselben mit dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute.³³⁰ Gothein geht hingegen noch einen Schritt weiter, wenn er sagt, dass der Gerichtsvorsteher der Marktgerichte „*nur das Recht verwalten und sprechen [köinne], das[s] die Kaufmannsgemeinde besitzt und findet*“³³¹. In der Konsequenz spricht er also bereits den hoheitlichen Marktgerichten eine unmittelbare Abhängigkeit von den Vereinigungen der Kaufleute zu.

Diese Entwicklung hebt das besondere Verhältnis zwischen der Obrigkeit und den deutschen Kaufleuten hervor. Anders als in Italien oder den südlichen Messplätzen Frankreichs, strebten die lokalen Kaufleute anfangs nicht nach einer speziellen Sondergerichtsbarkeit oder gar einer gänzlichen Isolation von den hoheitlichen Gerichten. Das Institut des Königs- und damit des Marktfriedens bot genügend Schutz. Gerade durch die Errichtung der speziellen hoheitlichen Marktgerichte war das aufkeimende Bedürfnis der Kaufleute nach Spezialisierung, Fachkompetenz und Be-

328 Zur Bürgerschaft von Regensburg zählten im Besonderen alle Handeltreibenden, vgl. Urkunde König Philipp's v. 1207, in: *Gemeiner, Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte*, S. 68, Nr. 2, 69 f.: „*Item quicumque sive clericus, sive laicus seu etiam [= etiam] judeus de ratispona pecuniam aliquam, seu quodcumque [= quodeumque] commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus Ciuitatis omne onus collectarum portabit.*“

329 Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 31.

330 So auch Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 32.

331 Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1, S. 10.

schleunigung im Verfahren gestillt. Der Einfluss des Königs war praktisch so allumfassend und gewaltig, dass er sich keinen progressiven Ambitionen der Kaufleute gegenübergestellt sehen musste. Diese passive Haltung der deutschen Kaufleute sollte hingegen zeitnah einen Umschwung erfahren.

Abschnitt 2: Die Gildenbildung und ihre Auswirkung

War der Handel anfangs durch wandernde Kaufleute geprägt, erfolgte der Schritt hin zum stationären Handel an ständigen Marktplätzen erst später. Die Reise als Kaufmann war eines der gefährlichsten Unterfangen in jener Zeit. So waren Kaufmänner nicht nur durch das Mitführen von Waffen am Markte privilegiert,³³² sondern wurden durch den König auch zur Bewaffnung angehalten.³³³ Um den Gefahren langer Handelsreisen zu begegnen, schlossen sich die Händler zu großen Verbänden zusammen. An ihre Spitze wählten sie gleich den italienischen Konvois einen leitenden Befehlshaber.³³⁴ Auch die Innungen der Handwerker begehrten die „Selbstständigkeit ihrer genossenschaftlichen Existenz“³³⁵ mit selbst gewählten Meistern an ihrer Spitz. Den Magdeburger Schilderern wird dieses Privileg im Jahr 1197 durch Erzbischof Ludolf zuteil.³³⁶ Diesen Vorstehern und Meistern war insbesondere die innere Jurisdiktion der Gildemitglieder vorbehalten. Verfolgt man die Entwicklung, wird man indes feststellen müssen, dass sich die Kompetenz bzw. vornehmlich die Aufgabe der Vorsteher erst im Wandel der Zeit von der eines einfachen Streitschlichters zu dem Amt eines internen Gilderichters entwickelt hat. Im Jahr 1239 heißt es bei den Schustern zu Perleberg noch, dass der Meister die Proble-

332 Vgl. § 17 der Keure de Bruges v. 1190 (Graf Philipp), in: *Warnkönig/ Gheldolf, Histoire de la Flandre et de ses institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305*, Bd. 2, S. 417–422, 420.

333 Vgl. den Reichsfrieden v. Friedrich Barbarossa in der *Constitutio de pace tenenda* v. 1152, in: *Weiland, Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV. Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum*, Bd. 1, S. 194–198, No 140, Nr. 13, S. 198.

334 *Lamprecht*, Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland, in: *Sybel/ Lehmann* (Hrsg.), *Historische Zeitschrift*, Bd. 67, S. 399.

335 *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3.2, S. 27.

336 Urkunde v. 1197 von Erzbischof Ludolf an die Schilderer zu Magdeburg, in: *Historische Commission der Provinz Sachsen, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 1, S. 33, No. 65.

me und Streitigkeiten unkompliziert lösen solle.³³⁷ In der Urkunde vom 16.10.1268 wird den Lakenmachern zu Hagen allerdings schon zuerkannt, dass zwei Meister offiziell über Streitigkeiten befinden sollen.³³⁸

Insoweit entwickelten sich innerhalb der Gilden und Innungsverbände selbstständige Gerichte mit selbst erwählten Richtern. Diese hatten keine juristische Ausbildung genossen, waren aber vielmehr Experten in Handelsangelegenheiten ihrer eigenen Gilde oder ihres Innungsverbands. Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts ist uns eines der ersten Innungsgerichte mit Sicherheit um das Jahr 1040 in Quedlinburg durch ein Privileg von König Heinrich III. an die Kaufleute nachgewiesen.³³⁹ Im Jahr 1075 finden wir selbiges in Allensbach.³⁴⁰

Um die innere Rechtsordnung während der Reisen in die Ferne aufrechtzuerhalten, wurden die Zusammenschlüsse der reisenden Händler – gleich dem italienischen *Reiseconsul* – von einem sog. Hansgraf begleitet.³⁴¹ Dieser urteilte in der Ferne nach heimischem Recht und vertrat darüber hinaus die Interessen des Verbands auf den Märkten und Messen. Im Süden war der Donauhandel größtenteils in der Hand der Kaufleute aus Regensburg und Wien, die zu Ens zusammentrafen.³⁴² Demzufolge hatte der Regensburger Hansgraf nicht allein die Interessen der Kaufleute zu Regensburg, sondern jedenfalls zu Beginn des 12. Jahrhunderts auch die gesamte im südöstlichen Raum verkehrende deutsche Handelsschafft zu vertreten.³⁴³ In Österreich hingegen gab es einen für das gesamte Ge-

337 Urkunde über das Privileg des Herrn Johann Gans an die Schustergilde zu Perleberg, in: Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 1, S. 123, No. 2: „Item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo suerit exorta, utpote in suis confraternitatibus vel in servis conducticiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sangwinis essuione ipsis coram eorum magistro componere liceat, advocato nostro penitus hinc remoto.“

338 Urkunde v. 16.10.1268 in: Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1, S. 14, No. 7: „Habebunt tamen duos magistros, qui judicabunt omnem excessum, qui in illo officio suerit inventus, et si illi magistri judicare non valerent (...).“

339 Urkunde in: Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, in: Geschichtlicher Verein der Provinz (Hrsg.), Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 2, S. 8, No. 9.

340 Urkunde v. Eggehard, Abt zu Reichenau v. 2.05.1075 bei: Dümge, Regesta Badensis. Urkunden des Grossherzoglich Badischen General-Lands-Archives, S. 22, und Anhang No. 60 a. S. 112.

341 Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 3, S. 112.

342 Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bd. 1, S. 336 f.

343 Vgl. nur die Abkommen mit dem Marktgrafen Ottkar IV. in: Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, in: Deutsches Leben. Eine Sammlung geschlos-

biet zuständigen herzoglichen Beamten.³⁴⁴ In jedem Fall aber war dem Hansgraf die Fürsorge für den Handel und den Auswärtigen der Bürger auferlegt.³⁴⁵ Wenn andere³⁴⁶ davon ausgehen, dass sich die justizielle Gewalt jedoch nur auf die Dauer der gemeinsamen Handelsreise beschränkt haben soll, ist dem nur partiell zuzustimmen. Insoweit muss bei der Honoriierung des Hansgrafamts auf der einen Seite in das Amt des ständigen Ortsansässigen und auf der anderen Seite in das des Reisenden – gleich eines *Reiseconsuls* – unterschieden werden. Eben nur Letzterer war kraft Natur der Sache durch die Endlichkeit der Reise beschränkt.

Das Aufkommen des Hansgrafamts ist in Regensburg glaubwürdig für das Jahr 1186³⁴⁷ und damit als erstes überhaupt im süddeutschen Raum nachweisbar. Durch ein Privileg König Philipps für Regensburg aus dem Jahr 1207, bestätigt im Jahr 1230 durch Friedrich II.³⁴⁸, erfahren wir Näheres über das Amt und die Aufgaben des Hansgraf zu Regensburg.³⁴⁹ Insoweit war es Aufgabe und Privileg der *cives ratisponenses*, den Hansgraf zu wählen. Es stellt sich mithin die Frage, wer unter dieser Formulierung beschrieben ist. Es spricht viel dafür, dass allein die Kaufleute gemeint sind.³⁵⁰ Spricht eine Urkunde von König Ludolf aus dem Jahr 1281 doch davon, dass diejenigen, die „*uf der Strasse und uf dem lande und uf dem*

sener Schilderungen aus der deutschen Geschichte, Bd. 3, Teil 1, S. 74 f. (fälschlicherweise hier als Ottkar VI. bezeichnet).

344 Schäube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz, S. 11 insbes. FN 27.

345 Schäube, Der Gebrauch von „hansa“ in den Urkunden des Mittelalters, in: Germanischer Verein in Breslau (Hrsg.), Festschrift des germanischen Vereins in Breslau zum 25jährigen Bestehen, S. 125-176, 154.

346 So jedenfalls Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 49 u. FN 3.

347 Undatierte Urkunde des Burggrafen Heinrich in: *Academia scient. Maximilianeo Boica*, Monumenta Boica, Bd. 13, S. 70 f., No. 67; der letzte Regensburger Burggraf Heinrich IV. ist spätestens 1185 verstorben; vgl. Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, 1. Aufl., S. 46.

348 Urkunde bei: Keutgen/ Below, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 197–199, 198, No. 160.

349 Urkunde v. 9.03.1207 in: *Academia scientiarum Boica*, Monumentorum Boicorum Collectio Nova, Bd. 29.1, S. 532–534, 533: „Item cives ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum qui vulgariter Hanisgrave dicitur. ut ille de officio suo iura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat. Et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat.“

350 Zu der Verwendung *cives* in diesem Zusammenhang bereits oben, vgl. bei FN 327.

*wasser varent einen hansgraven suln haben“.³⁵¹ Hingegen zweifelt Schäube an der Existenz einer als *Hans* bezeichneten Genossenschaft der Kaufleute in Regensburg vor dem 14. Jahrhundert. Er sieht in dem ursprünglichen Institut vielmehr eine „*collegialische städtische Behörde*“.³⁵² In der Tat aber verfügte Philipp von Schwaben im Jahr 1207, dass die Regensburger Bürger den Hansgraf wählen sollen.³⁵³ In Lille tritt der Hansgraf hingegen tatsächlich als Behörde für Handelssachen auf.³⁵⁴ Bemerkung sollte hier indes finden, dass die Besetzung des Amtes aus der Mitte der Kaufleute (den *guten Männern*) zu nehmen war. Dies zeigt in jedem Fall – gleich der politisch diffizilen Einordnung des Amtes – den Einfluss der Kaufmannsgilden auf dieses Amt und die Besetzung desselben durch juristische Laien. Ein weiterer Hinweis zur Bestätigung dieser Kernaussage über das Amt des Hansgraf gelingt durch einen Blick auf dessen nähere Umgebung. Das Amt selbst ist grundsätzlich nicht vorstellbar ohne die dahinter stehende *Hans*, die (meist monopolistisch aufgestellte) Handelsgilde.³⁵⁵ Der Unterschied zu den italienischen *Consules mercatores* war freilich, dass das Amt ursprünglich und teilweise durch die Obrigkeit selbst eingesetzt wurde oder jedenfalls durch diese Bestätigung finden musste.³⁵⁶ Erst im Laufe der Zeit war die eigene Wahl gestattet.³⁵⁷*

351 Urkunde in: *Gemeiner*, Reichsstadt Regensburgische Chronik, Bd. 1, S. 414 f., 415.

352 Schäube, Über das Werk: Köhne, Carl: Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893., in: *Königl. Gesellschaft der Wissenschaften* (Hrsg.), Göttingische gelehrte Anzeichen, Bd. 2, S. 664, S. 664–689 (669 ff., a. E.); Zitat ders., S. 671.

353 „Item cives ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum, qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut ille de officio suo jura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat, et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat.“ Urkunde König Philipps vom Jahr 1207 in: *Gemeiner*, Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, S. 68–70 (70).

354 Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, S. 171.

355 Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 1, S. 71; ders., Bd. 2, S. 90; auch bei: Miltitz, Manuel des Consuls I, Bd. 1, S. 124; Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 144.

356 Koehne, Das Hansgrafenamt, S. 267.

357 Siehe bereits oben und auch bei Koehne, Das Hansgrafenamt, S. 24 f. für Regensburg.

Für die weitere Entwicklung in Handelsstreitigkeiten ist allerdings die durch den Hansgraf ausgeübte Jurisdiktion von entscheidender Bedeutung. Insoweit war er dazu berufen, über Streitigkeiten der Kaufleute untereinander zu entscheiden. Das Verfahren folgte dabei keiner besonderen Form, sondern war summarisch – sogar einfach.³⁵⁸ In einer Instruktion von König Maximilian I. an seinen getreuen Hansgraf wird geschildert, dass der juristische Laie über Streitigkeiten entscheiden solle, „*wie es ihm gebührt*“.³⁵⁹ Gleichwohl ist diese Jurisdiktion im Unterschied zu den *Consules mercatores* keine selbstständige, sondern eine von der Gunst und Unterstützung der Obrigkeit abhängige.³⁶⁰ Festhaltend lässt sich sagen, dass diesem mit juristisch ungelehrten Kaufleuten besetzten Richteramt der Charakter eines wahren hoheitlichen Gerichts mit privatrechtlichen, durch die Gilden maßgeblich bestimmten Einflüssen beizumessen ist. Insoweit verbleibt es weiterhin bei dem Verfahrensmonopol der Herrschaftsgewalt, während es sich parallel der Laienexpertise durch Fachleute in Handelssachen öffnet. Im Laufe der Zeit wird das Amt des Hansgraf langsam erweitert und ausgedehnt. Ähnlich den bisher dargestellten Organisationsformen³⁶¹ bekommt er einen *Rat der Hans* als Beisitzer an die Seite gestellt.³⁶² Ferner werden ihm der innere Handel sowie die einzelnen Gewerbe unterstellt. Dadurch werden ihm weitere polizeiliche als auch jurisdiktionelle Befugnisse übertragen.³⁶³

Waren die Kaufmannsgilden in Deutschland – insbesondere die im süddeutschen Raum, auf denen das Hauptaugenmerk liegen soll – nicht von so enormem Einfluss wie ihre Genossen in Italien, und war endlich deren Verselbstständigung anfangs nicht vergleichbar zügig und konsequent³⁶⁴, so ist ihnen doch ein enormer Vorsprung gegenüber den übrigen Gewer-

358 Marquart, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 2, Lit. D, S. 173: „*levato velo ac sine strepitu et figura Judicii.*“

359 Urkunde vom 19.10.1507 in: Alterthums-Verein zu Wien, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Bd. 2, S. 14f., No. 1307, Nr. 8 u. 25.

360 Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3,2, S. 277 f.

361 Vgl. dazu z. B. bei FN 75, 83, 109.

362 Vgl. die Regensburgische Hansgerichtsordnung aus dem 14. Jahrhundert; Auszug in: Jäger, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Bd. 2, S. 38–47, 38.

363 Schäube, Der Gebrauch von „hansa“ in den Urkunden des Mittelalters, in: Germanischer Verein in Breslau (Hrsg.), Festschrift des germanischen Vereins in Breslau zum 25jährigen Bestehen, S. 125 ff., S. 155.

364 Vgl. hierzu auch Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 196 ff.

betreibenden zuzusprechen. Letztere haben in ihren korporativen Vereinigungen erst spät das Recht eigener Gerichtsbarkeit erlangen können.³⁶⁵ Erst im 13. Jahrhundert verbreitete sich eine Art der Zunftgerichtsbarkeit in ganz Deutschland (sog. *Morgensprachen*), die auch als Kontrollinstanz für die Obrigkeit über die Zunftsachen ausgestaltet war. So trat die *Morgensprache* der Zünfte an die Stelle der ersten Instanz der hoheitlichen Gerichte, denn „(...) *wente de morgensprake, so desulve gebborliker und na olt-wamiger wyse geheget, so is se gelik und is ok werklik ein geheget undergerichte, darin de werkmeystere na tyden wesende vormoge und inholt ehrest o den hilligen gesworen lifliken eydes als richtere schedesleute und bevelhebbere van dem erbaren rad darto upgenamen bereydet bestigtet und gesettet.*“³⁶⁶ Gleichwohl gab es zahlreiche Berührungspunkte zwischen den kaufmännischen und den gewerblichen Zünften und Gilden.³⁶⁷

Im Laufe des 14. Jahrhunderts sodann gelangten die Innungen teilweise auch an politische Macht und waren von nun an ebenfalls an der Stadtverfassung beteiligt.³⁶⁸ Insofern schlossen die Innungen und Zünfte ab dem Ende des 14. Jahrhunderts anstelle des Stadtrats bereits eigenständige Verträge ab.³⁶⁹ Dabei sind u. a. die Vereinbarung aus dem Jahr 1352 über die gemeinschaftliche Abfassung von Statuten verschiedener Mainstädte³⁷⁰ oder ein Schmiedebündnis zwischen neun Städten aus dem Jahr 1383³⁷¹ zu nennen. Selbst im Fall des Machterhalts des Rates war dieser vielfach mit Innungsmitgliedern besetzt. In Stendal wurde die Kompetenz des Rates im Jahr 1345 gänzlich auf den Gesamtwillen der Gilde übertragen; allein so weit die Gilde mitglieder uneins waren, sollte der Rat die letzte Entschei-

365 *Stieda*, Das Gewerbegericht, S. 13 f.

366 Rolle der Schmiede in Lüneburg aus dem Jahr 1554 bei: *Bodemann*, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. 204: die Übersetzung auf Seite XXXII: „(...) denn die Morgensprache, in gebührlicher und alter Weise gehegt, ist wie ein gehegtes Untergericht, darin die Werkmeister nach Kraft und Inhalt ihres zu den Heiligen geschworenen Eides als Richter, Schiedsleute und dazu Beauftragte (...) von dem ehrbaren Rath gesetzt und bestätigt sind.“

367 Vgl. das Secherbott in Basel aus dem 14. Jahrhundert, in: *Stieda*, Das Gewerbegericht, S. 21 ff.

368 *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3.2, S. 54.

369 *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3.2, S. 58.

370 Vereinbarung zw. den Bäckern von Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacherach und Boppart v. 17.09.1542, in: *Böhmer*, Codex diplomaticus Moenofrancfurtanus, Bd. 1, S. 625 ff.

371 Vereinbarung zw. den Schmiedemeistern von Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach v. 13.05.1383, in: *Böhmer*, Codex diplomaticus Moenofrancfurtanus, Bd. 1, S. 760 f.

dung treffen.³⁷² Neuburg geht noch einen Schritt weiter, wenn er in den Zünften einen „*Staat im Staate*“³⁷³ sieht. Richtig ist aber, dass es zu einer stetigen Machterweiterung der Innungen generell gekommen ist. Diese Ausweitung der Kompetenzen erfuhren sie nicht zuletzt, indem sie sich zwischen die Obrigkeit und ihre Mitglieder als Dachverbände für sämtliche Belange stellten. Reziprok erwuchs auch der Zunftzwang in hohem Maße.³⁷⁴ Dies geschah flächendeckend selbstverständlich nicht einheitlich. Die im Süden agierenden frühzeitigen Handelsgesellschaften, nach Art der offenen Gesellschaft aufgebaut (z. B. die Handelshäuser der Fugger oder Welser³⁷⁵), bezogen sich in ihrer Handeltätigkeit fast ausschließlich auf den südeuropäischen Raum. Allein eine Nürnberger Gesellschaft ist im Jahr 1428 in Dänemark nachweisbar.³⁷⁶ So scheint es im ersten Moment verwunderlich, als die im Norden agierenden Gesellschaften schon frühzeitig innerhalb des Verbands der Hanse Bruderschaften ähnlich den italienischen Hafengilden des 13. Jahrhunderts bilden.³⁷⁷ Bedenkt man indes die intensiven hanseatischen und venezianischen Handelsbeziehungen spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts – trotz der durch König Sigismund verhängten Handelssperre aufgrund des im Jahr 1411 begonnenen Konflikts³⁷⁸ –, so treten dieser Bezug und der Einfluss der italienischen Gildenbildung deutlich hervor.

Am Ende verdrängt der Rat die Gilde aus den städtischen Funktionen, was zu einem Niedergang der Gilden und ihrer Zusammenschlüsse führt.³⁷⁹ Diese Verdrängung war indes eine vornehmlich institutionelle und keine funktionale. Durch das verstärkte Engagement innerhalb des städtischen Rates konnten die freien Kaufleute ihren politischen Ambitionen besser nachgehen.

372 Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, S. 486.

373 Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, S. 199.

374 Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3.2, S. 33 f.

375 Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapitel und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, Bd. 1, 3. Aufl., S. 380 f.

376 Roth, Geschichte des Nürnbergerischen Handels, Bd. 1, S. 166.

377 Über die Hansestädte im Besonderen nach 1358, aber auch Hinweise auf frühzeitige Aktivitäten, vgl. bei: Stein, Die Hansestädte, in: Verein für Hansische Geschichte (Hrsg.), Hansische Geschichtsblätter, Bd. XIX, S. 233-294.

378 Vgl. m. w. N. bei Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, Bd. 2, S. 721 ff.

379 Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in: Schmoller (Hrsg.), Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 12, Heft 2, S. 184.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gerade die erstarkende Machtposition der Kaufleute innerhalb des städtischen Verbunds den Auftakt für eine gesonderte Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland bildet. Insbesondere das anfängliche Hansgrafamt verfügt mittels der Beteiligung von juristischen Laien und Fachkundigen an der Rechtsprechung sowie durch die enge Verbundenheit mit der Obrigkeit über zwei wesentliche Elemente der hoheitlichen Sondergerichtsbarkeit, als durch die Laienexpertise und das staatliche Verfahrensmonopol geprägt.

Abschnitt 3: Nürnberg als Schrittmacher der Handelsgerichtsbarkeit im 13. bis ins 17. Jahrhundert

Gleich den Unterschieden der einzelnen Handelshäuser und Vereinigungen in den jeweiligen Städten verhalten sich auch ihre Entstehungs geschichten. Gleichwohl bietet uns die Stadt Nürnberg die einmalige Möglichkeit, die Entwicklung sämtlicher Organisationsformen und insbesondere das Wesen der Judikatur zu dieser Zeit in Gänze darzustellen. Nürnberg stellt in der historischen Entwicklung nicht nur ein Beispiel unter vielen dar, sondern war überdies Schrittmacher der Handelsrechts geschichte in Deutschland. Diese Darstellung soll indes nicht dazu führen, eine absolute Singularität Nürnbergs in Handelsgerichtssachen zu proklamieren. Dass es auch vergleichbare Organisationsformen jener Art gegeben hat, ist insoweit nicht zu bestreiten. Allerdings waren diese überproportional von den Entwicklungen Nürnbergs geprägt. Dies betrifft nicht nur die Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit per se, sondern damit verbunden auch die Entwicklung paralleler Gerichtsbarkeiten wie der Wechselgerichtsbarkeit mit der freien Reichsstadt Augsburg an der Spitze.

3.1 – Die Anfänge

Der Beginn der Nürnberger Handelsgeschichte ist die Verlegung des Marktes von Fürth nach Nürnberg um das Jahr 1039 unter Heinrich III., die zum Emporkommen Nürnbergs maßgeblichen Anteil hatte.³⁸⁰ Mit

³⁸⁰ Mummenhoff, Altnürnberg, in: Reinhardstoettner/ Trautmann (Hrsg.), Bayerische Bibliothek, Bd. 22, S. 6; 1062 gibt Heinrich IV. Fürth das Münz- und Marktrecht zurück; vgl. Abdruck der Urkunde in: Historischer Verein zu Bamberg, Bericht

dem Freibrief Friedrichs II. folgen im Jahr 1219³⁸¹ zahlreiche Freiheiten wie ein eigenes Kaufmannsrecht.³⁸² Nürnberg war also eine Reichsstadt und nur der Kaiser ihr Schutzherr und somit Gerichtsherr der Kaufleute. Mithin war dem kaiserlichen Burggrafen die alleinige und volle richterliche Gewalt zugesprochen.³⁸³ Als Vertreter desselbigen erwuchsen sog. Unterrichter bzw. Schultheißen.³⁸⁴ Das Reichsschultheißamt bildete dabei ein zentrales Moment des politischen Streites zwischen der immer weiter erstarkenden Stadtgemeinde auf der einen und dem Reich sowie dem Geschlecht der Zollern auf der anderen Seite. Letztere wollten die Burggrafschaft zum erweiterten Territorium ausbauen, wohingegen das Reich seinen Besitzstand wahren wollte.³⁸⁵ Diesem Stadtgericht sitzt der *Officialis* des Burggrafen vor.³⁸⁶ Ab dem Jahr 1256 – spätestens ab dem Jahr 1263³⁸⁷ – erscheinen dreizehn³⁸⁸ Schöffen und ein Rat als Vertreter der Bürgerschaft und insoweit vornehmlich des Kaufmannsstands, um an der Urteilsfindung mitzuwirken.³⁸⁹ Auf dieses Kolleg gingen allmählich die gesamte Gerichtszuständigkeit sowie die Verwaltungstätigkeit über. So bestimmte Heinrich VII. im Jahr 1313, dass alles, was die „*Consules et Sacbini civitatis Nurembergen*“ für Recht sprechen, alle Einheimischen und Fremde zur

über das Bestehen und Wirken des Historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken in Bayern, Bd. 7, S. 56 f., No. 4.

- 381 Abgerückt in: *Limnäus, Iuris Publici Imperii Romano-Germanici*, Bd. 3, Lib. VII., Cap. 35, No. 17.
- 382 *Roth*, Geschichte des Nürnbergerischen Handels, Bd. 1, S. 12 ff.
- 383 Vgl. auch Anmerkungen zu dem Privileg in: *Wölkern u.. a.*, *Historia Norimbergensis Diplomatica*, S. 151 ff., Sec. V.
- 384 *Sohm*, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 96.
- 385 Vgl. *Leiser*, Nürnbergs Rechtsleben, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171 ff.
- 386 Urkunde des Königs Rudolf von 1273 in: *von Lancizolle*, Geschichte der Bildung des preußischen Staats, Bd. 1, Beilagen, S. 659 f.
- 387 Urkunde vom 15.03.1263 in: *Lang*, *Regesta sive Rerum Boicarum Autographa ad sannum usque MCCC*, Bd. 3, S. 198, 199.
- 388 *Leiser* geht fälschlicherweise nur von zehn bis zwölf Schöffen aus; vgl. *Leiser*, Nürnbergs Rechtsleben, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171 ff.
- 389 Siehe in: *Limnäus, Iuris Publici Imperii Romano-Germanici*, Bd. 3, Lib. VII., Cap. 35, No. 10. Vgl. auch *Mummendorff*, Altnürnberg, in: *Reinhardstoettner/Trautmann* (Hrsg.), Bayerische Bibliothek, Bd. 22, S. 20; Letzterer geht indes fälschlicherweise von acht und nicht von sechzehn alten Genannten als Mitglieder des Kollegs aus.

Bindung bringen solle.³⁹⁰ Bereits im Jahr 1300 betont der alte Schultheiß *H'Bertholt Phinzine*, wie wenig die Stadtrichter „*ohne die Schöppfen thun könne[n]*“³⁹¹ mithin wie stark deren Befugnisse ausgeprägt sind und wie hoch deren Meinung und Sachverstand gewertet wurden. Zwar war der Schultheiß formal für den Richterspruch kompetent, gleichwohl hatte dieser die Entscheidung der Schöffen vollumfänglich zu berücksichtigen, musste er doch einmal im Jahr in Anwesenheit der *Consulibus* schwören, allein nach dem Ausspruch der Schöffen das Urteil zu fällen bzw. Recht zu sprechen.³⁹² Auch wurde bestimmt, dass kein Nürnberger vor ein fremdes Gericht gestellt werden solle – davon eingeschlossen waren auch die Offiziale des Bischofs von Bamberg.³⁹³ Im Jahr 1315 wurden diese Privilegien endlich durch Ludwig IV. auch auf das kaiserliche Hofgericht ausgedehnt.³⁹⁴ Es folgten weitere Privilegien. Unter anderem räumte Karl IV. durch Privileg vom 09.11.1347 Nürnberg alle Rechte im Handel mit ihrer Kaufmannschaft und in Bezug auf Zollbefreiung ein,³⁹⁵ und bereits im Jahr 1331 war den Bürgern der Stadt Nürnberg die Wahl eigener Stadtrichter zugesprochen.³⁹⁶ Das Amt des Schultheißen wurde im Laufe der Zeit – ähnlich dem Amt des italienischen *Podestà* – ab dem Jahr 1385 durch Auswärtige besetzt.³⁹⁷ Dies lag gleichwohl nicht an der fehlenden Objektivität, wie es bei den *Podestà* der Fall war, sondern vielmehr an der Verpfändung des Reichsschultheißamts im Jahr 1385 durch die Zollern an die Stadt.³⁹⁸ Erst im Jahr 1427 kam es endlich durch Kauf vollumfänglich an die Stadt. Auch hier tritt das stete Bestreben des Nürnberger Rates nach Beseitigung

390 Vgl. „(...)*praedictae, sub juramento praestito, pro pace ac moderatione rerum venalium, intra civitatem eandem statuerint, tam ab extraneis quam a civibus observetur.*“ In: Moser/ Lünig, Reichs-Städtisches Handbuch, Bd. 2, Kap. 34, S. 291.

391 Hinterlegt bei: Wölkern u. a., Historia Norimbergensis Diplomatica, S. 241.

392 Vgl. Moser/ Lünig, Reichs-Städtische Handbuch, Bd. 2, Kap. 34, S. 291.

393 Vgl. v. 26.06.1313, in: Lang/ Freyberg, *Regesta sive Rerum Boicarum Autographa e Regni Scrinii*, Bd. 5, S. 258.

394 Urkunde aus 1315 bei: Nürnbergerische Diplomatische Historie, Erste Periode, in: Wölkern/ Tyroff/ Schübeler (Hrsg.), Historia Norimbergensis Diplomatica, Anno 1315, S. 241 No. LXXIV.

395 Mummenhoff, Altnürnberg, in: Reinhardstoettner/ Trautmann (Hrsg.), Bayerische Bibliothek, Bd. 22, S. 43, mit Verweis auf: Urkunde im k. allg. Reichsarchiv vom 09.11.1347.

396 Urkunde abgedruckt bei: Köbler/ Nützel, Historia codicis iuris statutarii, sive Reformationis Norimbergensis, S. 8.

397 Vgl. bei Stromer von Reichenbach, Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheißenamtes zu Nürnberg, S. 56.

398 Leiser, Nürnbergs Rechtsleben, in: Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171 ff.

von Handelshemmnissen besonders hervor.³⁹⁹ Diesem Ziel kam er damit ein gewaltiges Stück näher. Der Rat der Stadt gelangte unaufhörlich in den politischen Fokus der Macht. Darin enthalten war gleichwohl auch die Befugnis der Jurisdiktion. Bereits in obigen Ausführungen zeigte sich der immer größer anwachsende Einfluss, den der Rat auf die Kaufleute ausübt. Dieser Einfluss wird nun auch auf die gesamte und insbesondere die handelsrechtliche Jurisdiktion ausgeweitet. Paradigmatisch für diesen Zeitraum ist, dass der Rat keinesfalls entgegen den Vorstellungen der Kaufmannschaft agierte. Vielmehr war er vornehmlich durch Bürger aus dem Handelsstand besetzt⁴⁰⁰ und duldet keine organisatorisch eigenständigen und politischen Handwerkszünfte.⁴⁰¹ Ab dem Jahr 1571 wird das Schultheißamt endlich durch den Rat der Stadt selbst besetzt. Diese Personalidentität führt im Ergebnis zu einem massiven Abbau des Amtes und zu weiterem Machtgewinn des Rates.⁴⁰²

Eines der kernpolitischen Reformziele dieses ambitionierten Rates, der kraft seiner Macht und seiner Besetzung eng mit den Interessen der Handelstreibenden verwoben war, war die voranschreitende Beschleunigung der Gerichtsprozesse. Dabei ging es hauptsächlich um Verfahren in Handelsachen. Um das Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts begann die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland.⁴⁰³ Bereits im Jahr 1495 war das Reichskammergericht zur Hälfte mit Rechtsglehrten besetzt worden.⁴⁰⁴ In § 1 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 war vorgeschrieben, dass die Hälfte der Beisitzer im „Recht gelerte[n]“ sein sollen.⁴⁰⁵ Die Reichskammergerichtsordnung von 1521 bestimmt in ihrem Teil I. sogar, dass auch die zweite Hälfte (der Ritterschaft) möglichst Rechtsglehrte sein sollen.⁴⁰⁶ Das römisch-kanonische Recht forderte im

399 Mummenhoff, Altnürnberg, in: Reinhardstoettner/ Trautmann (Hrsg.), Bayerische Bibliothek, Bd. 22, S. 37.

400 Mummenhoff, Altnürnberg, in: Reinhardstoettner/ Trautmann (Hrsg.), Bayerische Bibliothek, Bd. 22, S. 47 f.

401 Isenmann, Die Deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550, S. 826 f.

402 Stromer von Reichenbach, Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheißenamtes zu Nürnberg, S. 56.

403 Vgl. auch Entwicklung der Nürnb. Reform. bei Siebenkees, Juristisches Magazin, Bd. 1, S. 319.

404 Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, in: Geschichte des Deutschen Rechts in sechs Bänden, Bd. 1.2, S. 84.

405 Datt, Volumen Rerum Germanicarum Novum, De Pace Imperii Publica, Bd. 5, S. 718 ff.

406 Reichskammer GO v. 1521 bei: Senckenberg/ Schmauß, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. 2, S. 179 ff.; Teil I auf S. 180.

Besonderen eine bestimmte Reihenfolge der einzelnen Parteihandlungen im Prozess. Durch dieses Mehr an prozessrechtlichen Vorschriften gestalteten sich die Gerichtsprozesse überwiegend als sehr schwerfällig.⁴⁰⁷ Dies bestärkte den Rat in seinem Drängen nach einer Separation von den öffentlichen Gerichten und insbesondere die Etablierung summarischer Verfahren in Handelssachen.

Bereits in der Reformation von 1481 war ein extrem schnelles Verfahren für Gäste – meist und in erster Linie handeltreibende Fremde – vorgesehen.⁴⁰⁸ Bemerkenswert in dieser Reformation ist, dass von dem allgemeinen Grundsatz des mittelalterlichen Municipalrechts, dass Bürger und Gäste gleichgestellt sind, durch Gesetz 8 (Titel I.) abgewichen wird, indem der Prozess deutlich beschleunigt wird, sofern der Streitwert unter 32 Gulden liegt. Dies setzte bereits ein fast wortgleich in die Reformation übernommener Ratserlass aus dem Jahr 1477 fest.⁴⁰⁹ Voranschreitend wurde die Kompetenz des Bürgermeisters ausgebaut. In der Reformation von 1522 war dessen Zuständigkeit für Zivilstreitigkeiten in Arrestsachen und für den Fall des gerichtlichen Geständnisses bestimmt.⁴¹⁰ Dieser sich entwickelnde Bürgermeisterprozess kann mithin als einer der großen Anfänge der summarischen Verfahren in Handelssachen in der jüngeren Geschichte gesehen werden. Diese Verfahrensform fand schon bald Eingang in anderen Städten des Reiches, wie z. B. Frankfurt im Jahr 1578⁴¹¹ oder Landshut im Jahr 1599⁴¹². Neben dem Bürgermeisterprozess entwickelte sich auch ein sog. Frohbotengericht bei geringwertigen Streitigkeiten.⁴¹³ Bis zum

407 So auch die Schlussfolgerung von *Duschkow-Kessiakoff*, Das Handelsgericht. Ein Beitrag zur Geschichte, Wesen und Wirken der Handelsgerichte, S. 32.

408 Vgl. Nürnberger Reformation 1479 (1484) in: *Wolgemut*, Reformacion der Statut vnd gesetze, Titelholzschnitt von Miachel Wolgemut, Titel I. Gesetz 8 (S. 64 f.) und Gesetz 2 (S. 59).

409 Vgl. *Waldmann*, Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1478 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften, in: *Mummenhoff* (Hrsg.), Bd. 18, S. 1–98, 80.

410 Nürb. Reform. v. 1522 bei: *Dürer*, Reformation der Stat Nürnberg, Blatt XVI. Titel IV. Gesetz 1.

411 Frankf. Reform. v. 1578 bei: *Lonicer*, Der Statt Franckenfurt erneuwerte Reformation, Titel I. 12 § 1 Blatt 23 v, sowie für geringwertige Sachen: Titel I. 51 § 2 Blatt 85 r.

412 Privileg v. Herzog Maximilian am 21.07.1599 insbes. bzgl. Arrestverf., in: *Rosenthal*, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Bd. 1 u. 2, S. 125.

413 Vgl. die Nürnb. Reform. v. 1522, Titel V. Gesetz 2 Blatt XXII v. bei: *Dürer*, Reformation der Stat Nürnberg, sowie Nürnb. Reform. v. 1564, Titel VI. Gesetz 4 § 1 u. § 2 Blatt 32 v bis 33 bei: *Nürnberg Rat*, Der Stat Nurnberg verneute Reformation 1564.

Jahr 1534 urteilten hier drei Frohnenboten und zwei Schöffen unter dem Vorsitz eines Stadtgerichtsschöffen. Ab jedenfalls dem Jahr 1626 urteilten fünf Schöffen unter dem Vorsitz eines Stadtrichters.⁴¹⁴ Soweit Ehrenberg also konstatiert, dass die Nürnberger Marktvorsteher die ersten deutschen Handelsrichter gewesen seien, ist ihm insbesondere in Bezug auf die Vorreiterrolle der Nürnberger Kaufleute zuzustimmen.⁴¹⁵

In Frankfurt bildet sich um das Jahr 1500 parallel eine eigene Schlichtungsstelle der Kaufleute heraus, in der alle Streitigkeiten durch Unparteiische ohne gesondertes Verfahren gelöst werden sollten.⁴¹⁶ In Regensburg entwickelte sich bis spätestens zum Jahr 1486 das bereits oben bezeichnete Hansgericht stärker zu einem summarisch entscheidenden Lokalgericht ausschließlich für Handels- und Gewerbesachen.⁴¹⁷ Angemerkt sei hier, dass auch die Hansa zu Regensburg als eine freie Kaufmannsvereinigung zu sehen ist, die gewisse obrigkeitliche Befugnisse unter Aufsicht und ggf. Mitwirkung der städtischen Obrigkeit wahrgenommen hat.⁴¹⁸ In Breslau finden wir ebenfalls einen internen Streitbeilegungsmechanismus der (Bürger- und) Kaufmannschaft.⁴¹⁹ Im Jahr 1672 wird dieser durch § 25 der örtlichen Wechselordnung ergänzt bzw. kodifiziert, in der es heißt, dass die Streitigkeiten der Kaufleute durch die Ältesten außegerichtlich geschlichtet werden sollen, bei höheren Summen darüber hinaus Schiedsrichter (*Arbitri*) hinzugezogen werden sollen. Mangele es an einem Schlichtungsergebnis, so solle der Stadtrat in letzter Instanz summarisch, mündlich und schleunig entscheiden.⁴²⁰ In Breslau war durch Friedrich

414 Mehr dazu bei: Leiser, Nürnbergs Rechtsleben, in: Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171 ff.

415 Ehrenberg, Die alte Nürnberger Börse, in: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg (Hrsg.), Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 8, S. 69-86, 85.

416 Heydiger, Kurze Anleitung zu gründlichem Verstand des Wechsel-Rechts, S. 114.

417 Koelne, Das Hansgrafenamt, S. 29; mehr dazu bei: Striedinger, Der Kampf um Regensburg 1486–1492, in: Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg (Hrsg.), Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, Bd. 44.1, S. 1-88, 64, sowie ders., Bd. 44.2 (1901), S. 95–205.

418 Vgl. den Ratsbrief von 1334 bei: Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 3, S. 115; ferner Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3.2, S. 276.

419 Marpergers, Schlesischer Kauffmann, oder: Ausführliche Beschreibung Der Schlesischen Commercien und deren ietzigen Zustandes, S. 210.

420 Vgl. § 25 der WechselO der Stadt Breslau v. 1672 in: Königk, Der Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung, S. 243.

den Großen eine Konkurrenzmesse zu Leipzig mit einem Messgericht unter Beteiligung der Kaufleute geplant gewesen; dies scheiterte indes.⁴²¹

Zusammenfassend lässt sich bereits in diesem Anfangsstadium ein besonderes Bemühen um möglichst schnelle und einfache Prozesse erkennen. Gerade das vorherrschende, stark förmliche Recht und die damit einhergehenden schleppenden Prozesse bewirkten innerhalb der Kaufmannsreihen eine starke Gegenbewegung, die aufgrund ihres politischen Einflusses in zahlreichen Institutionen der Gerichtsbarkeit ihren Widerhall fand.

3.2 – Nürnberger Privileg von 1508

Einer der größten Paradigmenwechsel in der Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit – nicht nur für die Stadt Nürnberg – waren die am 14.03.1508 durch Maximilian I. erteilten Privilegien⁴²² an die Stadt Nürnberg.⁴²³ Bestätigt wurde dieses Privileg bereits im Jahr 1520 durch Karl V.⁴²⁴ Vorausgegangen waren diesem historischen Wendepunkt u. a. die Urkunde Friedrichs III. vom 12.01.1465⁴²⁵, worin er die der Stadt Nürnberg am 22.05.1459 und am 12.12.1464 erteilten Privilegien bestätigt, in denen die Befreiung von fremden Gerichten, namentlich den Freistühlen und Stuhlgerichten Westfalens, geregelt wurde, sowie das am 24.08.1495 durch Maximilian I. erteilte Privileg⁴²⁶ die Beschränkung der Appellation von den Urteilen der nürnbergerischen Gerichte durch Festsetzung einer *summa appellabilis* und Auferlegung von Gefährdeid und

421 Cauer, Zur Geschichte der Breslauer Messe, eine Episode aus der Handelsgeschichte Breslaus, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens; Heft 1, Bd. 5, S. 63-80, 70 ff., sowie Heft 2, S. 222–250.

422 Es ist anzunehmen, dass das Privileg als Ausgleich für ein dem Kaiser durch die gemeinen Kaufleute gewährtes Darlehen anzusehen ist; war er doch bei seinen Bemühungen um selbiges im Jahr 1507 bei Familien wie den Imhoffs, Hirsvogels und Fütterers auf Ablehnung gestoßen; vgl. dazu Rehm, Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit, Verfassung und Prozeß insbesondere im 19. Jahrhundert, in: Hirschmann/ Hofmann/ Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 14, S. 1 ff.

423 Urkunde v. 14.03.1508, aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter dem Siegel FF/B Nr. 1, StAN Rst. Nürnberg, Kaiserl. Privilegien, Urkunden 584.

424 Wölkern u. a., Historia Norimbergensis Diplomatica, S. 879.

425 Urkunde v. 12.01.1465, aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter dem Siegel HO/E Nr. 39 c/d, StAN Rst. Nürnberg, Kaiserl. Privilegien, Urkunden 491 a.

426 Urkunde v. 24.08.1495, aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter dem Siegel FF/A Nr. 7.

Kaution betreffend durch Ferdinand III. am 20.11.1637⁴²⁷ bestätigt und erneuert. Selbst wenn das Vertretungsorgan der Kaufmannschaft zu Nürnberg (die Marktvorsteher als *mercatores persona corporis*) offiziell erst zum Jahr 1566 in den Marktbüchern Eingang findet, so kann allein durch die Anregung zu solchen Privilegien von einer Art korporativen Vereinigung gesprochen werden.⁴²⁸ Bei dieser Betrachtung darf indes nicht verkannt werden, dass gerade das im Jahr 1349 hoheitlich geschaffene Nürnberger *Rugsamt* die offizielle Gewerbeaufsicht führte.⁴²⁹

Inhaltlich legt das Privileg im Besonderen die Einhaltung von summarischen Verfahren vor den Gerichten zu Nürnberg fest, um insbesondere kaufmännische Schäden durch zu lange Verfahrensdauern abzuwehren. Darüber hinaus wird die Appellationsmöglichkeit beschränkt. Nürnberg erhielt insoweit das *privilegium de non appellando*⁴³⁰, sodass das Reichskammergericht gegen Urteile Nürnberger Gerichte nicht angerufen werden durfte.

Bedeutungsvoll ist in diesem viel zitierten Privileg sicherlich die Feststellung, dass „*niemand geschickter ist zu entscheiden die abgemeldeten Gebrechen der Kaufleute und Kaufmannshändler als die verständigen Kaufleute [selbste]*“. So sollte hier insbesondere die Laienbeteiligung vor Gericht gestärkt und ein Fokus auf die Fachrichtertätigkeit der Kaufleute selbst gelegt werden. Im Jahr 1549 folgte daraufhin eine eigene Gerichtsordnung, in der die Schöffen und Beisitzer die zentrale Rolle bei der Urteilsfindung spielten.⁴³¹

Die Entstehung dieses Privilegs ist dabei auffällig durch das seinerzeit bereits praktizierende Schiedsgericht von Antwerpen inspiriert. In dem diesbezüglichen Privileg aus dem Jahr 1409 hieß es insoweit: „*werden getermineert met Vonnisse ons scholteten ende onser Schepenen, Ende daeraff sal*

427 Urkunde v. 20.11.1637, aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter dem Siegel StAN Rst. Nürnberg, Kaiserl. Privilegien, Urkunden 772.

428 So auch: *Heerdegen*, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 6.

429 Vgl. *Lehnert*, Nürnberg – Stadt ohne Zünfte. Die Aufgabe des reichsstädtischen Rugsamts, in: *Elkar* (Hrsg.), Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, S. 71-81, 75 ff. (*Lehnert* setzt die „Geburtsstunde“ erst auf das Jahr 1470; ders., S. 76); *Haupt*, Das Ende der Zünfte, S. 57.

430 Vgl. zum *privilegium de non appellando* bei: *Buchda*, G. über die „Appellationsprivilegien“ in: *Erler/ Kaufmann*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, 1. Aufl., Sp. 200–201.

431 Nürnberger GO v. 1549 bei: *Rat der Stadt Nürnb.*, Verneute vnd gepesserte Gerichts-Ordnung zu Nürnberg, Decretum in senatu XXVIII Nouembris MDX-LVIII, S. 6, Titel II. § 1–14.

gebeert werden, alsohun saloirbaer duncken“ und weiter „onse Scepenen van Antwerpen, by verstaene van de Coopmanen“.⁴³² In Antwerpen bildete sich mithin Ende des 15. Jahrhunderts ein Kaufmannskolleg, welches durch vier gewählte Vorsteher geleitet wurde.⁴³³ Diese agierten als Eingangs- und Schiedsgericht bzw. suchten, „wo es möglich [war zu] vereinigungen und [zu] vergleichen“⁴³⁴, mithin (primär) als Schlichtungsstelle aufzutreten. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten war freilich weiterhin offen: „so aber ein oder ander Parthey sich nicht darnach fügen und bequemen wolte/ sonderen Recht begehrte/ sollen dieselbe an uns oder unsere Nachkommen/ so der zetoz Regiment der Statt subren/ gewiesen/ unnd die sach allda nach Recht abgehandelt werden.“⁴³⁵ Die strafrechtliche Kompetenz besaßen sie jedoch nicht: „Doch sollen die von der gesellschaffe keine Eximialsachen oder andere Mijsetthaten für sich ziehen/ es were dann mit bewilligung unser des Schultheiß/ unnd Rats dieser Statt/ unnd unserer Nachkommen.“⁴³⁶ Dieses Kolleg wandte sich im Rahmen von Streitigkeiten mit den Engländern an Maximilian I., sodass dieser Einblick in die Geschicke des Kollegs erlangen konnte. Hier zeigt sich die Verbindung zwischen den beschriebenen Privilegien zugunsten Nürnbergs und dem Antwerpener Schiedsgericht als Vorlage desselbigen.

Mit dem Privileg entwickelte sich das Marktgewölbe⁴³⁷, eine berufsständische Vertretung der Kaufleute. Die Ältesten am Markt – die sog. *Marktherren* – überwachten die Aufrechterhaltung der Marktordnung und übten die Jurisdiktion aus.⁴³⁸ Zuständig war das Marktgewölbe mithin für kleinere Streitigkeiten und solche, die keinen Aufschub duldeten. Die Streitig-

432 Marquart, *Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari*, Bd. 1, S. 297.

433 Statuten v. 05.05.1485 aus dem Zunftbuch der Stadt Antwerpen in: *Meteren*, Niederländische Historien oder Geschichten aller deren Händel, so sich zugetragen von Anfangs deß Niederländischen Kriegs, biß auff das Jahr 1611, Bd. 1, S. 16, re. Sp., a. E.

434 Statuten v. 05.05.1485 aus dem Zunftbuch der Stadt Antwerpen in: *Meteren*, Niederländische Historien oder Geschichten aller deren Händel, so sich zugetragen von Anfangs deß Niederländischen Kriegs, biß auff das Jahr 1611, Bd. 1, S. 17, li. Sp.

435 Ders. (FN 434), S. 17, li. Sp.

436 Ders. (FN 434), S. 17, re. Sp.

437 Vgl. dazu Rehm, Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit, Verfassung und Prozeß insbesondere im 19. Jahrhundert, in: Hirschmann/ Hofmann/ Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 14, S. 2 ff.

438 Vgl. die Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek Amb. 2⁰ No. 20 S. 13^V Pörsch-(Bourse-)Ordnung: „Geringe Sachen, auch Führleute und dergl. Leute betr. Bleiben bei den Marktvorgehern, welche am Herrenmarkt (...) ein Gewölbe innehaben, Klag und Antwort zu vernehmen.“

keiten wurden dabei *de simplici et plano* geurteilt.⁴³⁹ Die Jurisdiktion war hier aber keine zwingende, sondern vielmehr eine rein fakultative.⁴⁴⁰ Dies spiegelt sich später auch in dem Absonderungsrecht des § 1 der Wechselordnung von 1722⁴⁴¹ sowie in Art. 60 der Handelsgerichtsordnung vom 07.01.1804 wider. Ab spätestens dem Jahr 1570 übernahmen die Marktherren darüber hinaus auch die Zuständigkeit für die Boten.⁴⁴²

Parallel wurde am 10.08.1621 der *Banco Publico* als eine öffentliche Girobank eröffnet.⁴⁴³ Diesem saßen wechselweise ein Mitglied aus „*der Raths mittel*“⁴⁴⁴ oder ein Marktvorsteher vor und entschieden u. a. über Streitigkeiten, die sich im Rahmen von Geschäften vor dem *Banco Publico* ergaben. Dabei fiel ihm zunächst vornehmlich die Entscheidung über Münzstreitigkeiten und Handelsgeschäfte zu, also über „*alss allda alle vom Bancho herrührendte*“⁴⁴⁵. Eingeschränkt wurde diese Kompetenz jedoch mit dem Ratsverlass vom 19.03.1622⁴⁴⁶, dass es nur dann urteilen solle, soweit

439 Heerdegen, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 17.

440 Vgl. Banco-Gerichtsordnung v. 1697, Cap. V.: „*Wollte denn ein oder andere Theil vermeinen, seine praeension (...) vor den Marcks-Vorsteheren, in des Handels-Platzes Gewölb, de simplici & plano (...) anzubringen und sich entscheiden zu lassen, soll jeder dasselbe zu thun, befugt seyn und bleiben; (...)*“, abgedruckt bei: Endter, Des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-gerichts Ordnung. Anno 1697..

441 Vgl. § 1 WechselO v. 16.02.1722 in Cap. X: „*Wenn in Wechsel- oder anderen Handels-Sachen, sich Differentien ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Markts-Vorsteher die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonstigen unpartheysche Kaufleute zu Schieds-Leuten zu erwählen, und solcher Gestalt, ohne Weitläufigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen.*“ Wo eine solche Einigung aber nicht möglich sei, „*so solle solches bey dem löslichen Banco-Gericht, in foro Competendi, sowohl con- als reconveniendo geschehen.*“ Abgedruckt bei: Hübschmann, Sammlung der Wechselgesetze für das Königreich Baiern, S. 72.

442 Heerdegen, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 9 ff.

443 Heerdegen, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 12 f.

444 Art. 1 der Banco-Ordnung vom 16.07.1621, aufbewahrt im Stadtarchiv Nürnberg unter dem Siegel StadtAN E 8 Nr. 573; abgedruckt bei: Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage V., S. 11.

445 Art. 15 der Banco-Ordnung vom 16.07.1621, aufbewahrt im Stadtarchiv Nürnberg unter dem Siegel StadtAN E 8 Nr. 573; abgedruckt bei: Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage V., S. 14.

446 Abgedruckt bei: Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage IX, S. 19–20; zudem wird

der Beklagte ein Kaufmann sei.⁴⁴⁷ Die Kompetenz war somit an das subjektive Kriterium der Kaufmannsstellung gebunden.

Dieses ursprüngliche Privileg war mithin ein subjektives, entwickelte sich endlich hin zu einem objektiven. Schlüsselmoment war hier der Ratserlass vom 31.03.1624.⁴⁴⁸ Klagen von bestimmtem Inhalt (*clausus numerus*) waren sodann gänzlich an das Bankoamt überwiesen, namentlich Wechsel- und Transportrecht. Bemerkenswert ist gleichwohl die Ausnahme, dass originär juristische Streitfragen weiterhin an das Stadtgericht verwiesen wurden. Auch waren Zeugenernehmungen sowie die Eidannahme einzig dem Stadtgericht vorbehalten.⁴⁴⁹ Hier tritt ganz deutlich die Diskrepanz zwischen dem Bedürfnis nach Verfahrensbeschleunigung und dem Wunsch nach gleichwohl rechtstechnisch korrekten Entscheidungen hervor. So wurde der Kompetenzstreit zwischen Bankoamt und Stadtgericht durch eine strikte Unterteilung von rechtlich relevanten und reinen Tatsachenentscheidungen getroffen. Der Ratsverlass vom 31.03.1624 hebt ausdrücklich hervor, dass die Zuständigkeit des Bankoamts „(...) *insonderheit aber von solchen Strittigkeiten herühren, deren Entscheidung mehr aus denen Handelsbüchern, Gesellschafts-Verschreibungen, und vernünftigem Marktgewohnheiten, als den beschriebenen scharfen Rechten (...)*“ begründet wird. Gerade diese Umschreibung der „*vernünftigem Marktgewohnheiten*“ legt die Entscheidungsgewalt und den gehobenen Stellenwert der juristischen Laien über die heute so beschriebenen, nicht kodifizierten Handelsbräuche dar und ist besonders hervorzuheben.

Nicht verkannt werden darf insoweit, dass das vormalige Handelsrecht keiner heutigen, vergleichbaren Kodifikation unterlag. Vielmehr bestand es hauptsächlich aus grundsätzlichen Bestimmungen und gewohnheitsrechtlichen Gepflogenheiten.⁴⁵⁰ In Deutschland gab es darüber hinaus nur

in diesem Ratsverlass das *Privileg de non appellando* nochmals wiederholt und bekräftigt.

447 M. w. N. bei Leiser, Nürnbergs Rechtsleben, in: Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171.

448 Abgedruckt bei: Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage XII., S. 22–23.

449 Vgl. den Ratsverlass vom 31.03.1624, abgedruckt bei Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage XII., S. 22–23.

450 Zur Untersuchung der historischen Entwicklung des Handelsrechts vertiefend bei: Raisch, Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts (Habilitationsschrift Univ. Bonn).

unterschiedliches Stadt- oder Landesrecht.⁴⁵¹ Lediglich die *Lex Mercatoria*, ein im Mittelalter entstandenes Gewohnheitsrecht der Handelsleute für grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte – auf das hier aber nicht näher einzugehen sein wird –, galt z. B. zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert für die deutsche Hanse.⁴⁵² Weiterhin wurde das Handelsrecht auch durch die von den Nürnberger Marktvorstehern erteilten Gutachten (sog. *Parere*)⁴⁵³ geprägt, was deren Entscheidungskompetenz nachdrücklich verdeutlicht.

Wenn nun aber das vormalige Handelsrecht eine unseren heutigen Vorstellungen entsprechende Kodifikation missen lässt, vielmehr aber aus grundsätzlichen Bestimmungen bestand, dann ist davon auszugehen, dass die meisten Streitfälle vor dem Bankoamt ohnehin nur durch handelsrechtliches Gewohnheitsrecht und Standesvorschriften zu lösen waren. Dadurch wiederum waren die Händler und Kaufleute selbst auch die Einzigen, deren Urteilsspruch fundiert sein konnte und Gewicht besaß.⁴⁵⁴ Für einen Rechtsgelernten hingegen mussten die handelstypischen Entscheidungen jedoch fremdartig gewesen sein.

451 Bemerkenswert ist, dass das Landesrecht erst im 14. Jahrhundert aufkommt: vgl. Kroeschell/ Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Recht und Rechtsbegriffe im 12. Jahrhundert., in: Vorträge und Forschungen, Probleme des 12. Jahrhunderts, Bd. 12, S. 309–335, 310.

452 Zu der *Lex Mercatoria* und ihrer historischen Einordnung im Besonderen: Meyer, Bona fides und lex mercatoria in der europäischen Rechtstradition, in: Behrends/ Sellert (Hrsg.), Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, Bd. 5; gegen die *Lex Mercatoria* als Rechtsquelle in heutiger Zeit: Oetker, Einleitung, in: Canaris/ Habersack/ Schäfer (Hrsg.), Handelsgesetzbuch Großkommentar, Bd. 1, 5. Aufl., S. 24, Rn. 59 f.; eine ausführliche Darstellung zu dem Streit bei: Horn, Transnationales Handelsrecht: zur Normqualität der lex mercatoria, in: Bitter/ Lutter/ Priester/ Schön/ Ulmer (Hrsg.), Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, S. 705–724.

453 Mehr dazu unter: Heerdegen, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 17 ff.

454 Ähnlich auch: Creizenacy, Das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Kompetenz. Nach den Ergebnissen der französischen und rheinischen Praxis, in: Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. IV, 1861, S. 88, sowie Ziehm, Ueber die Errichtung von Handels-Gerichten im Preussischen Staate mit Ausschluß der Rhein-Provinzen, S. 12; lediglich darauf verweisend, dass die Kaufleute zur Auslegung kompetenter seien: u. a. Götting, Die Frage über Handelsgerichte und deren Besetzung nach Publication des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches. Zugleich eine Entgegnung auf die Schrift des Ober-Justizraths Dr. Leonhardt: „Die Errichtung von Handelsgerichten im Königreich Hannover“, S. 8 f.

Aus dieser Entwicklung geht alsdann das namhafte Nürnberger Bankoamt (oder auch das sog. *Merkantil- und Banco-Gericht in pleno*) hervor.⁴⁵⁵ Dieses Bankoamt ist mit fünf Marktvorstehern und zwei durch den Rat bestellten Obermarktherren besetzt. Darüber hinaus wirkten zwei Rechtsgelehrte (*Consulenten* oder *juris consulti*) an der Entscheidungsfindung mit.⁴⁵⁶ Am 03.11.1629⁴⁵⁷ wurde das ursprüngliche Privileg nochmals auf objektiver Seite durch Ferdinand II. erweitert, sodass seither auch Münzstreitigkeiten unter die objektive Kompetenz des Bankoamts fielen. Dies wiederum wurde durch Ferdinand III. am 20.11.1637 abermals bestätigt und erneuert.⁴⁵⁸ Auch mussten auf subjektiver Seite entweder beide Parteien oder zumindest der Beklagte ein Kaufmann sein.⁴⁵⁹ Mit dem 10.03.1684⁴⁶⁰, dem 25.03.1685⁴⁶¹ und dem 07.06.1688⁴⁶² stellen sich die Marktvorsteher Nürnbergs hinter das Bankoamt und attestieren ihm eine besondere Bedeutsamkeit für die Rechtsprechung in Handelssachen.

Verfahrenstechnisch entschied das Bankoamt *in summaria*. Deutet *Endemann*⁴⁶³ jedoch an, dass diese Schnelligkeit eine Erfindung der neuen und selbstständigen Handelsgerichte sei, so ist dem entschieden entgegenzutreten. Vielmehr stellt das summarische Verfahren eine Weiterentwicklung des bereits seit Beginn der Untersuchung auftretenden Bedürfnisses nach rascher Rechtsfindung da. Auch *Wurffbain* nennt diese Tatsache in seinem

455 Vgl.: Druckschrift der nürnb. Kaufleute v. 12.05.1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. 2 S. 3; *Leiser*, Nürnbergs Rechtsleben, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 171.

456 Vgl. *Rehm*, Die Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit, Verfassung und Prozeß insbesondere im 19. Jahrhundert, in: *Hirschmann/ Hofmann/ Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 14, S. 7; *Heerdegen*, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 16.

457 Urkunde v. 03.11.1629 bei: *Wölkern u. a.*, Historia Norimbergensis Diplomatica, S. 1016 ff.

458 Urkunde v. 20.11.1637, aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg unter dem Siegel StAN Rst. Nürnberg, Kaiserl. Privilegie, Urkunde 73.

459 Vgl. hierzu auch bei: *Heerdegen*, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 23 f.

460 *Poschinger*, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, S. 63 ff. (S. 65); Reaktion vom 03.04.1684, in: ders., Beilage XXXIII (S. 60 f.).

461 *Poschinger*, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, S. 70.

462 Vgl. *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 92.

463 *Endemann*, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, in: *Goldschmidt* (Hrsg.), Zeitschrift des gesamten Handelsrechts, Bd. 5, S. 333-414, 348 f.

*Tractatus De Differentiis Iuris Civilis: „Quaedam vero sunt causeae de jure nostro statutario itide ex singulari gratia Imper. Maximil. I. gloriosiss. mem. exemptae ab appellandi licentia, ut I. causeae mercantiles, die Kaufhändel/(154), in quib[us] de simplici et de plano procedi debet, nec a sententia sive extrajudiciali, sive judiciali, eaque vel desinitiva vel interlocutoria ad aliud judicium superius, qua Magistratu Norimb. provocandum est II. causeae aedisioru, Bauhändel/ propter causas in d. privil. Maxim, I, expressas, Reform“.*⁴⁶⁴

Im Jahr 1697⁴⁶⁵ endlich wird das Bankoamt durch die erste⁴⁶⁶ Merkantil- und Banco-Ordnung quasi zum selbstständigen, ordentlichen Handelsgericht erhoben.⁴⁶⁷ Von nun an konnte das Bankoamt Eide abnehmen und Zeugen anhören. Die Handelsleute fungierten nun als Judices.⁴⁶⁸ Im Rahmen der Besetzung vollzog sich dementsprechend ein ebenso weitreichender Wandel. Von nun an hatten die Rechtsgelehrten keine bloße beratende Funktion, sondern ihnen kam auch eine Entscheiderfunktion zu.⁴⁶⁹ Zuständig sollte es für alle handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten untereinander oder gegen einen Kaufmann sein.⁴⁷⁰

3.3 – Nürnberg und Augsburg

Neben Nürnberg erhebt sich auch Augsburg zu einer wirtschaftlich bedeutenden Stadt des heutigen süddeutschen Raums. Insoweit standen diese beiden Städte von jeher in wirtschaftlicher Konkurrenz. Daher stellt sich im Anschluss an die ausführliche Darstellung Nürnbergs die Frage, ob und

464 Wurffbain, *Tractatus de Differentiis Iuris Civilis et Reformationis Noricae*, S. 167.

465 Diverse Ansichten zum genauen Datum: 12.04.: *Heerdegen* (S. 22); 21.10. Ordnung a. E. *Endter* (a. E.); 02.04.: *Endter* (S. 4).

466 Die Banco- und Wechsel-Ordnung v. 08.09.1654 kennt ihn ihrem Banco-Teil nur eine wechselnde Besetzung durch ein Ratsmitglied, einen Marktvorsteher oder wahlweise ein Mitglied der Handelsleute; abgedruckt in: *Poschinger*, Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Bankgeschichte der Reichsstadt Nürnberg, Bd. 2, Beilage XXIV, S. 37–47 (Banco: S. 39–42).

467 Vgl. *Endter*, Des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-gerichts Ordnung. Anno 1697.; Erneuerung und Verbesserung der Ordnung am 26.08.1721 (vgl. dazu in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. 2, S. 3.

468 *Roth*, Geschichte des Nürnbergerischen Handels, Bd. 4, S. 314 f.

469 Vgl. I. der Bano-Gerichtsordnung von 1697, abgedruckt bei: *Endter*, Des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-gerichts Ordnung. Anno 1697..

470 Vgl. Teil II der Banco-Ordnung v. 1697, in: *Endter*, Des zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-gerichts Ordnung. Anno 1697..

inwieweit diese beiden Kräfte auch in Bezug auf eine Handelsgerichtsbarkeit in Konkurrenz oder gar Abhängigkeit zueinander standen.

Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich zunächst mit der Entwicklungsgeschichte zur städtischen Urteilsfindung sowie mit den mächtigen Akteuren Augsburgs auseinandersetzen. Ausgangspunkt ist die im Jahr 1156 erfolgte Verleihung des Stadtrechts durch Friedrich I. Barbarossa.⁴⁷¹ An der Spitze Augsburgs stand insoweit der Bischof als Stadtherr. Dem Vogt war als Vertreter des Königs die Hochgerichtsbarkeit zugesprochen, wohingegen der durch den Bischof eingesetzte Burggraf für die Handels- und Gewerbepolizei sowie für die täglichen Gerichte kompetent war.⁴⁷²

Nahezu gleichzeitig mit Nürnberg⁴⁷³ und Regensburg⁴⁷⁴ erscheinen im Jahr 1257 Augsburger *Consules*, welche der Oberschicht zugehörig sind und zusammen mit dem Vogt die städtischen Urkunden ausstellen.⁴⁷⁵ Bereits ab dem Jahr 1265 weicht der Vogt gänzlich den „*consules et universitas civium civitatis Augustae (...)*“⁴⁷⁶. Nachdem Augsburg im Jahr 1276 die Reichsunmittelbarkeit durch König Rudolf von Habsburg verliehen wurde, folgt bereits am 06.01.1316 die Reichsfreiheit⁴⁷⁷ durch König Ludwig. Augsburg und seine Bürgerschaft waren mithin vom bischöflichen Stadtherrn unabhängig geworden.⁴⁷⁸ So fanden auch die Patrizier als die „*discreti et ydonei cives Augustenses*“ das Recht, zu Gericht zu sitzen.⁴⁷⁹ Bereits ab 1350 lässt sich in Augsburg ein allgemeines Stadtgericht nachweisen. Dabei führt der durch den Bischof eingesetzte Burggraf den Vorsitz.⁴⁸⁰ Im 15. Jahrhundert folgt eine durch den Stadtrat erlassene Gerichtsordnung.

471 Schröder, Stadt Augsburg, S. 56 f.

472 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, in: *Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften* (Hrsg.), Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1, S. XXf.

473 Siehe oben bei FN 387.

474 Im Jahr 1259.

475 Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, S. 27, m. w. N.; Schröder, Stadt Augsburg, S. 57.

476 Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 26 (Urkunde Nr. XXX).

477 Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 196 (Urkunde Nr. CCXXXV).

478 Schröder, Stadt Augsburg, S. 61.

479 Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, S. 28.

480 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, in: *Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften* (Hrsg.), Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1, S. XXf.

Hervorzuheben ist, dass weder Vogt noch Burggraf eine Erwähnung finden.⁴⁸¹ Am 27.11.1546 wird dem Burggrafen schließlich der Besuch des Stadtgerichts durch den Stadtrat untersagt.⁴⁸²

Während im Jahr 1352 die Zunftbildung durch den Stadtrat noch unter Strafe gestellt wurde⁴⁸³, brachten soziale Spannungen⁴⁸⁴ im Jahr 1368 eine friedliche Zunftrevolution in Augsburg hervor. Deutlich nach dem Vorbild der Stadt Ulm⁴⁸⁵ wurde eine Zunftverfassung erarbeitet, an deren Spitze jedoch keine alleinige Zunftherrschaft, sondern eine „*korporative [...] Beteiligung der in Zünften zusammengefaßten Handwerker*“⁴⁸⁶ mit „*der alten Führungsschicht*“⁴⁸⁷ stand. Durch den Ersten⁴⁸⁸ und den Zweiten⁴⁸⁹ Zunftbrief aus dem Jahr 1368 werden die innere Ordnung der Zünfte sowie das Verhältnis zu den und innerhalb der Stadträte⁴⁹⁰ geregelt.⁴⁹¹ So wählten im Wesentlichen alle 18 (ab 1397: 17) Zünfte einen Zunftmeister, der die Zunft im kleinen Rat vertrat. Die elf größten Zünfte stellten hierbei je ein weiteres Mitglied. Weiterhin wählten alle Zünfte je einen Zwölferausschuss, der sie nach außen im Großen Rat der Stadt vertrat. Zudem war den Zünften eine der beiden Bürgermeisterstellen zugesichert. Im Stadtgericht saßen je ein Vertreter der Zünfte sowie zwei Patrizier und zwei Kaufleute.⁴⁹²

481 *Kießling*, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, S. 59 mit Hinweis in FN 41.

482 *Von Stetten*, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1, S. 402.

483 Urkunde bei: *Meyer*, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 249 Nr. X, Bl. 149*.

484 Vgl. bei *Schröder*, Stadt Augsburg, S. 65.

485 *Jäger*, Schwäbisches Städtesessen des Mittelalters. Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Bd. 1, sowie *Dirr*, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 39, S. 144-243 (165) mit Auszügen aus dem Baumeisterbuch v. 1368.

486 *Schröder*, Stadt Augsburg, S. 64.

487 *Bosl*, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, S. 32.

488 Vom 24.11.1368, in: *Meyer*, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2, S. 146–148, Nr. DCXI.

489 Vom 16.12.1368, in: *Meyer*, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2, S. 148–152, Nr. DCXII.

490 Das Aufkommen des Rates um die Jahrhundertmitte behandelt ausführlich: *Möncke*, Bischofsstadt und Reichsstadt, S. 118–128.

491 Vertiefend zum Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft in Augsburg, bei: *Rogge*, Für den Gemeinen Nutzen.

492 *Bátori*, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, S. 65.

Über die internen Gewerbeangelegenheiten der Zünfte erfahren wir in diesen Regularien nichts. Lediglich ein Ratsdekrete vom Jahr 1368⁴⁹³ gibt darüber teilweise Aufschluss. Das Dekret (sog. *Ainung*) regelt u. a. das Schiedsrichteramt durch zwei Ratsherren und befasst sich mit der Gerichtsordnung. Die Schiedsrichter sollten zur Wahrung des städtischen Friedens auch zwischen Handwerkern und Kaufleuten entscheiden.

Regulativ griff der Rat nur unter besonderen Umständen in die Angelegenheiten der Zünfte ein, übte aber durchaus ein Aufsichtsrecht aus. Eine innere Jurisdiktion übten die Zunftmeister und Zwölfer lediglich bei kleineren inneren Konflikten als Schiedsrichter aus, wobei diese Schlichtung vielfach eine zwingende erste Instanz darstellte.⁴⁹⁴ Später kommt den Zünften auch noch eine teilweise innere Strafjurisdiktion zu.⁴⁹⁵

Hervorzuheben ist natürlich, dass auch hier die zuständigen Zwölfer keine Rechtsgelehrten waren und kraft ihrer Position und ihrer besonderen Fachkenntnis entschieden.

Erst mit Verlesung der Karolingischen Regimentsordnung am 03.08.1548 wurde das patrizische Regiment wieder eingeführt und die Zünfte damit faktisch aufgelöst.⁴⁹⁶ Ab dem Jahr 1548 bilden die sechs Bürgermeister u. a. die erste Instanz für die summarischen Rechtsverhandlungen, die auch Handelssachen umfassen.⁴⁹⁷ Zugleich kommt bei diesen Verfahren das Bedürfnis nach gelehrten Räten auf. Insoweit ist ein Beschluss des Magistrats aus dem Jahr 1787 anzuführen, wonach nur noch ausgebildete Juristen unter den Nichtpatriziern zum Bürgermeister zugelassen werden sollen.⁴⁹⁸ Neben dem grundsätzlich kompetenten Stadtgericht findet sich ab dem Jahr 1721⁴⁹⁹ auch ein durch die kaiserliche

493 Teilweise abgedruckt in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, in: *Historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften* (Hrsg.), Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 4, S. 142 ff.

494 *Dirr*, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 39, S. 144–243 (187) u. a. mit Verweis auf eine Satzung aus dem Salzfertigerzunftbuch v. 1411.

495 Vgl. Dek. 03.07.1538, RB. XV. 146, abgedruckt bei: *Dirr*, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368–1548, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 39, S. 144–243 (225–227), Nr. 39.

496 Für die Verfassungsentwicklung seit 1548 insgesamt: *Bátori*, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert.

497 *Schröder*, Stadt Augsburg, S. 68; Verweis auf: *Bátori*, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, S. 66 f.

498 Vgl. *Schröder*, Stadt Augsburg, S. 68, FN 34.

499 Art. 85 der Regimentsordnung von 1719.

Kommission eingesetztes Kunst-, Gewerbe- und Handwerksgericht, das für alle Gewerbeangelegenheiten kompetent war.⁵⁰⁰

Dieses war gleich der oben dargestellten Vorbilder ein schleuniges Gericht. Gerade Fälle, in denen ein schriftliches Verfahren notwendig war, wurden vor dem allgemeinen Stadtgericht verhandelt.⁵⁰¹ Unter Napoleon verliert Augsburg sodann seinen Status als freie Reichsstadt und wird im Jahr 1806 in das Königreich Bayern eingegliedert.

Gerade diese Eingliederung in das Königreich Bayern verhilft Augsburg jedoch auch auf Gerichtsebene dazu, ebenbürtig neben Nürnberg zu treten. Bereits um den Anfang des 16. Jahrhunderts wird maßgeblich durch die Handelsaktivitäten der Familie Fugger⁵⁰² in Augsburg der Grundstein für eine der ältesten deutschen Börsen gelegt. Nachdem die Börse aufgrund des Schmalkaldischen Krieges vorübergehend in Vergessenheit geraten war, wurde sie etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in das Haus der Kaufleutestube verlegt. Dies trug zu einem erneuten Aufblühen der Börse bei.⁵⁰³ Bereits am 26.01.1807 wurde in Augsburg ein Wechselgericht errichtet.⁵⁰⁴ Dieses stand mit dem Handelsgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg gleichwertig nebeneinander.⁵⁰⁵ Mit dem 03.10.1820 folgte das königlich bayerische Wechselappellationsgericht in Augsburg.⁵⁰⁶

Mithin handelt es sich tatsächlich nicht um eine Frage der Konkurrenz zwischen Nürnberg und Augsburg auf Ebene der Handelsgerichtsbarkeit, sondern vielmehr um eine Beeinflussung, die zu einer jeweiligen Spezialisierung der Gerichtsbarkeiten führte. Während der Nürnberger Rat mit auf Warenhandel spezialisierten Kaufleuten besetzt war, lag der Fokus in Augsburg auf dem neu aufkommenden Finanzmarkt. Daraus könnte generell abgeleitet werden, dass die tatsächliche wirtschaftliche Ausrichtung

500 Bátori, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, S. 64, sowie Reith, Zünfte im Süden des Alten Reichs: Politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte, in: Haupt (Hrsg.), Das Ende der Zünfte: Ein europäischer Vergleich, S. 39-69 (57).

501 Vgl. Bátori, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, S. 64 f.

502 Sehr detaillierte Beschreibung der Aktivitäten und Verflächtungen bei: Zorn, Augsburg. Geschichte einer europäischen Stadt., S. 174 ff., 196 ff.

503 Vgl. dazu Bátori, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, S. 24.

504 Mahir, Handbuch für bayerische Staatsbürger, oder das Unentbehrlchste aus der gesammten Gesetzgebung und Administration des Königreichs Bayern (1835), S. 207, FN 10.

505 Vgl. Königl. Allerhöchste Entscheidung vom 12.01.1838 Nr. XII, in: Königlich bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz 1838, No. 3, S. 13 f.

506 Mahir, Handbuch für bayerische Staatsbürger, oder das Unentbehrlchste aus der gesammten Gesetzgebung und Administration des Königreichs Bayern (1835), S. 208, FN 1.

der Städte unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung und Ausprägung der Gerichtsbarkeiten hatte. Um diese These indes wissenschaftlich zu untermauern, bedürfte es einer darüber hinaus gehenden vergleichenden Analyse. Aufgrund des erheblichen Umfangs einer solchen Darstellung kann dies durch die vorliegende Arbeit leider nicht geleistet werden.

3.4 – Blick in das übrige Reichsgebiet

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnt sich der Handel auch im übrigen Reichsgebiet endlich an der Börse zu orientieren.⁵⁰⁷ An dieser waren meist auch eigene, um Selbstständigkeit bemühte Schlichtungsstellen etabliert. Die Nürnberger Händler forderten u. a. der Souveränität des Marktplatzes wegen am 09.02.1560 ein eigenes Börsengeleut.⁵⁰⁸ Mit der Börse veränderte sich der Handel. Darüber hinaus bedurfte es auch weitergehender rechtlicher Regelungen. In Hamburg z. B. entsteht im Jahr 1607 eine an die Botenordnung Kopenhagens angelehnte allgemeine Botenordnung.⁵⁰⁹ Auch in anderen Teilen des Reiches bildeten sich zahlreiche Spezialgerichte für Kaufleute unter eigener Besetzung. Nachdem der Herzog zu Lüneburg und Braunschweig, Rudolf August, am 01.03.1675 vergeblich versucht hatte, Privilegien für die Messergründung vom Kaiser zu erlangen, erweiterte er am 03.01.1681 kraft seiner eigenen Landesherrschaft die ständigen Jahrmärkte.⁵¹⁰ Neben der Zollfreiheit für Kaufleute, dem Frem-

507 Über die Entstehung derselben im Allgemeinen bei: *Kirchenpauer*, Die alte Börse, ihre Gründer und ihre Vorsteher. Ein Beitrag zur hamburgischen Handelsgeschichte.

508 *Ehrenberg*, Die alte Nürnberger Börse, in: *Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg* (Hrsg.), Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 8, S. 69-86, 79, m. w. N., Der Wunsch der Kaufleute war es, der Börse, gleich großen Vorbildern, einen offiziellen und erkennbaren Zeitrahmen zu verschaffen: „*welchermassen ein zeitlang hero eine merkliche unordnung eingerissen ist, dass die kaufleut zu zeiten von dem markt abgagne sind, welches uns mit allein an unsern haushaltungen sehr ungelegen und beschwielich, sondern auch vielen frembden personen, die am markt albien zu thun haben, etwas unbequem und verdriesslich ist, da sie die rechte markzeit nicht treffen können, sondern etwan zu frue oder in sonst zu unrechter zeit kommen sint, dieweil jetzt ainer uf den mark, dann ein anderer darauf und wieder darvon gehet (...)*“.

509 *Kirchenpauer*, Die alte Börse, ihre Gründer und ihre Vorsteher. Ein Beitrag zur hamburgischen Handelsgeschichte, S. 42.

510 *Hasse*, Geschichte der Leipziger Messe, in: *Fürstlich Jablonowski'sche Gesellschaft* (Hrsg.), Preisschriften, Bd. 25, S. 58, 61.

denprivileg und gesonderten Regelungen zur Vollstreckung durch den Stadtmagistraten wurde insbesondere ein spezielles Kaufgericht gegründet. Dieses wurde durch fremde und heimische Kaufleute in Wahlen besetzt und sollte im Namen des Herzogs schleunig urteilen. Am 01.12.1686 folgte eine einheitliche Wechselordnung für Braunschweig.⁵¹¹ Auch hier wurden für Streitigkeiten die Kaufleute selbst als Urteiler in zwei Instanzen herangezogen, ihnen aber auch Rechtsgelehrte an die Seite gestellt.⁵¹² Sie urteilten dabei summarisch⁵¹³, wobei ein Güteverfahren stets vorgeschaltet war.⁵¹⁴

Mit Braunschweig im Konflikt standen zuvorderst die Kaufleute zu Leipzig.⁵¹⁵ Auch hier wuchs das Bedürfnis nach einem durch Kaufleute besetzten Spezialgericht.⁵¹⁶ Nach Ansicht der Kaufleute sei der Prozess vor den Leipziger Gerichten derart rückständig, dass Fremde den Handelsplatz mieden. Daher sei die Einführung eines summarischen Verfahrens vor einem Handelsgericht dringend notwendig. Als Beispiel wird insbesondere Nürnberg hervorgehoben. Besetzt werden soll das als ständig konzipierte Handelsgericht durch zwei Ratsbevollmächtigte sowie vier Kaufleute zu Leipzig und je einen Kaufmann der übrigen großen Handelsplätze. Diese Leitung durch Ratserwählte erscheint bewusst eng an das Nürnberger System angelehnt. Eine Appellation war nur in beschränktem Umfang innerhalb von 48 Stunden an den Rat zu Leipzig vorgesehen. Gleichwohl stellte sich die Kramerinnung zu Leipzig gegen dieses Gericht.⁵¹⁷ Unterstützung bekamen die Leipziger Kaufleute durch ihre Genossen aus Nürnberg, die sich am 16.04.1681 an die kurfürstliche Commission wandten.⁵¹⁸

511 Wechselordnung für Braunschweig vom 01.12.1686 bei: *Königk*, Der Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung, Anhang, S. 128–158.

512 Nr. 2 der Wechselordnung für Braunschweig vom 01.12.1686.

513 Nr. 7 der Wechselordnung für Braunschweig vom 01.12.1686.

514 Nr. 6 der Wechselordnung für Braunschweig vom 01.12.1686.

515 Vgl. nur die Beschwerde über die bereits genannten erweiterten Jahrmärkte als Messen, in: Sächsisches Staatsarchiv, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Nr. Loc.07404/14.

516 Vgl. im Folgenden die Eingabe der Kaufleute zu Leipzig vom 23.03.1681, in: Leipziger Stadtarchiv, Titelakten, Handel, Handelssachen 1551–1892, Kommissions-Akta, die Erhebung derer Commercien, Anrichtung eines Handelsgerichts, Wechselordnung, betr. ergangen Anno 1681, Tit. XLV G. 6^b S. 36 ff. (447,17 lfm).

517 Vgl. nur *Biedermann*, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung 1477–1880, S. 47 ff.

518 Vgl. in: Leipziger Stadtarchiv, Titelakten, Handel, Handelssachen 1551–1892, Kommissions-Akta, die Erhebung derer Commercien, Anrichtung eines Han-

Dabei betonten sie die Wichtigkeit eines schnellen Verfahrens für die Handlungsfähigkeit eines funktionierenden Marktes. Nach langer, durch Meinungsverschiedenheiten stark geprägten Zeit⁵¹⁹ stellt der Rat der Stadt Leipzig am 30.11.1681 nunmehr fest, dass ein gesondertes, durch Kaufleute besetztes Handelsgericht zwar die umfassende Gerichtskompetenz des Magistraten unterlaufen würde, für einen funktionsfähigen Handel aber eine fachkompetente und schleunige Entscheidung unerlässlich sei. Es wird somit der Vorschlag unterbreitet, ein durch Gelehrte und Kaufleute besetztes Handelsgericht ausschließlich für die drei Messzeiträume einzurichten. Durch Verordnung vom 26.09.1682 wird der ursprüngliche Antrag der Kaufleute zu Leipzig durch Johann Georg III. indes abgelehnt.⁵²⁰ Gleichwohl erlegt er dem Rat zu Leipzig (nach dessen Vorschlag) auf, eine eigene Abteilung für summarische Handelsverfahren mit Gelehrten und Kaufleuten zu besetzen. Endlich, am 21.12.1682, erfolgt die Publikation einer einheitlichen und neuen Handelsgerichtsordnung.⁵²¹ Hier wird bestimmt, dass der Rat zu Leipzig ein ordentliches und ständiges Gericht für summarische Handelssachen bestellen soll.⁵²²

Auch hier zeigt sich abermals der Konflikt, der zwischen dem Erhalt des staatlichen Verfahrensmonopols auf der einen Seite und dem Bedürfnis nach fachkompetenter und schleuniger Verhandlung auf der anderen Seite besteht. Obschon ein auf die Messzeiträume temporär bestehendes Handelsgericht errichtet hätte werden können, entschied man sich dennoch für die Etablierung eines dauerhaften Sondergerichts für Handelssachen. In dieser Handelsgerichtsordnung zeigt sich – neben der bereits erwähnten Besetzung durch Ratsdeputierte – verstärkt die Anlehnung an das seinerzeit etablierte Nürnberger System. Gleich wie Nürnberg, soll das neue Handelsgericht ein neben dem ordentlichen Gericht stehendes Sondergericht sein, dessen Kompetenz eine subjektive ist.⁵²³ Auch liegt der Fokus ebenfalls auf der unbedingten Notwendigkeit eines summarischen

delsgerichts, Wechselordnung, betr. ergangen Anno 1681, Tit. XLV G. 6^b S. 142 (447,17 lfm).

519 Vgl. in der besagten Akta, S. 150 ff.

520 Verordnung v. 26.09.1682 bei: *Lünig*, Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, Bd. 2, S. 2021 f.

521 Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig v. 21.12.1682 in: *Lünig*, Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, Bd. 2, S. 2038 ff.

522 Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig v. 21.12.1682 in: *Lünig*, Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, Bd. 2, S. 2039.

523 Vgl. „da der Beklagte ein Handelsmann ist (...)\“, Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig v. 21.12.1682, Nr. II., S. 2039.

Verfahrens bzw. auf der erheblichen Schädlichkeit eines langen Verfahrens für den Handel. Auch die Appellation wurde gleichfalls erheblich erschwert.⁵²⁴ So kann *Marperger* insoweit gefolgt werden, geht er von dem Leipziger Handelsgericht in Einheit mit den Nürnberger Entwicklungen als das zentrale Momentum der seinerzeit modernen Handelsgerichtsbarkeit aus.⁵²⁵

Die Handelsgerichtsordnung unterlag regelmäßigen Anpassungen. U. a. wurde dem Rat daher am 26.02.1729 auferlegt, die Fälle zusammenzustellen, in denen die Ordnung zu schwerfällig für das vor dem Handelsgericht herrschende summarische Verfahren war.⁵²⁶ Dies führte dazu, dass mit dem 29.05.1729 und dem 17.09.1738 die Ordnung in einigen Bestimmungen angepasst wurde. Mit dem 21.09.1883 wurde die Ordnung aufgehoben.

In Hamburg war seinerzeit ein gesondertes Seegericht vorausgegangen.⁵²⁷ Waren die hansischen Kaufleute doch vornehmlich auf den See- denn den Binnenhandel spezialisiert, so war gleich den italienischen Kaufleuten das Seerecht eng mit dem Handelsrecht verwoben. Auch in Hamburg leitete die Admiralität als Vorstand der Handelsgesellschaften die Fahrten und übte die Judikatur.⁵²⁸ Im Jahr 1623 endlich wurde ein Kaufmannskollegium, bestehend aus 14 juristisch Gelehrten und Laien, gegründet. Davon entfielen drei Stellen auf rechtsgelehrte Ratsdeputierte, drei auf Laien-Ratsdeputierte, sechs auf Vertreter der Kaufmannschaft sowie zwei auf die Ältesten der Schiffsgesellschaft. Nach dem Ratsbeschluss vom 10.08.1623 hatte dieses Kollegium die Gerichtskompetenz über Streitigkeiten der Reeder untereinander oder mit den Schiffen oder den Frachtführern.⁵²⁹ Diese war eine objektive, auf alle See- und

524 Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig v. 21.12.1682, Nr. XX, S. 2046.

525 *Marperger*, Neu-eröffnetes Handels-Gericht oder Wohlbestelltes Commercien-Collegium, S. 40 f., a. E.

526 Leipziger Stadtachiv, 1. Sekt. Tit. XIII No. 7, Akta, die Handelsgerichtsordnung betreffend, anno 1729.

527 Über die Quellen zum Hansischen Seerecht von 1591, revidiert 1614 bei: *Kaltenborn*, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, Bd. 1, S. 27.

528 Vgl. Abt. 1 § 1 und § 15 der Handels-Verfassungen, in: *Klefeker*, Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger- und kirchlichen, auch Cammer-, Handlungs- und übrigen Policey-Angelegenheiten und Geschäften samt historischen Einleitungen, Bd. 6, S. 405 f., 424 f.

529 *Marquart*, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulare, Bd. 2, S. 305, 591.

Frachtsachen bezogene Kompetenz.⁵³⁰ Wie es bereits an anderer Stelle beschrieben wurde, holte auch dieses (überwiegende) Laiengericht Rechts-gutachten von außerhalb ein.⁵³¹ Erst durch ein Dekret Napoleons vom 04.07.1811 erwuchs zum 11.02.1813 ein Commerz-Tribunal nach französischem Vorbild. Mit Beschluss vom 03.08.1815⁵³² kam es im Jahr 1816 endlich zu der Einführung eines selbstständigen Handelsgerichts in Hamburg.⁵³³ Vorausgegangen war bereits im Jahr 1750 die Bitte der Kaufmannschaft nach einem selbstständigen Handelsgericht, welche allerdings mit dem Hinweis auf die den Beschleunigungswunsch konterkierende Appellationsmöglichkeit abgelehnt wurde.⁵³⁴ Besetzt und in zwei Kammern geteilt ist das Gericht gemäß Art. 1 durch einen Praeside, einen Vice-Praeside, neun Richter sowie einen Actuario und dessen Substituten. Die beiden Letzteren sind gemäß Art. 2 Rechtsgelehrte. Nach Art. 3 a.E. konnten bei nautischen Angelegenheiten Schiffsalte oder sonstige Seefahrtkundige gutachterlich hinzugezogen werden. Ihre Stellung wandelte sich jedoch dahingehend, dass sie alsbald als „*Mitglieder des fungierenden Justiz-Collegiums anzusehen*“⁵³⁵ waren und ihnen in diesen Fällen ein höherer Rang eingeräumt wurde.

Auch Aachen erhielt im Jahr 1794 ein *tribunal de commerce*. Köln und Mainz folgten im Jahr 1798 sowie Krefeld im Jahr 1810.⁵³⁶

In Lübeck ist um das Jahr 1655 insbesondere die Ordnung des summarischen Seegerichtsprozesses zu finden.⁵³⁷ Die Schiffsgesellschaft fungierte indes teilweise weiterhin als Schiedsrichter.⁵³⁸ Soll der Fokus hier aber auf

530 Supplementum V. der Admiralität, in: *Langenbeck*, Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht, S. 310–330, und dabei besonders §§ 48–75, insbes. §§ 50, 51, S. 312–330.

531 § 75 Supplementum V. der Admiralität, in: ders., S. 329.

532 Vorwort der Handels-Gerichts-Ordnung der freien Hansestadt Hamburg v. 15.12.1815.

533 Anmerkung in: *Goldschmidt/Laband*, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 10, S. 607.

534 Diesem Argument wurde mit Anführung der 1554, 1603 sowie 1634 erlassenen *Privilegien de non appellando* versucht entgegenzuwirken.

535 *Ullrich*, Sammlung von seerechtlichen Erkenntnissen des Handelsgerichts zu Hamburg nebst den Entscheidungen der höheren Instanzen. Erkenntnisse aus den Jahren 1851 bis 1853., Bd. 1, Tit. XIX, Nr. 1, S. 37 aus S. 155, Nr. 97.

536 Vgl. Zeyss, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft, S. 201, 203, 205.

537 Abgedruckt in: Marquart, Tractatus Politico-Juridicus De Iure Mercatorum Et Commerciorum Singulari, Bd. 2, S. 704 ff.

538 Marperger, Neu-eröffnetes Handels-Gericht oder Wohlbestelltes Commercien-Collegium, S. 44.

den südlichen Raum respektive Nürnberg liegen, so ist auf die sonstigen Gerichte für Handelssachen bei den nördlichen Seestädten hier nicht weiter einzugehen.⁵³⁹

3.5 – Die gesamtbayerische Entwicklung

Im Folgenden soll weiter auf die Entwicklung innerhalb des Kurfürstentums Bayern eingegangen werden. Im Jahr 1689 wird in Bayern das Kommerzkollegium gegründet.⁵⁴⁰ Dieses war eine der modernen Handelskammer entsprechende, von der Obrigkeit eingesetzte Behörde, die der Regierung in beratender Funktion für wirtschaftspolitische Ziele zur Seite stand und gleichzeitig eine Vertretung der Kaufleute darstellte.⁵⁴¹ Am 22.05.1690 endlich wird das Kollegium als ein von den ständigen Gerichten im weiteren Sinne für Handelssachen unabhängiges Gericht erklärt.⁵⁴² Dieses sollte, soweit es möglich war, auch mündlich und schnell verfahren. Dabei hatte es auch im Rahmen der Vollstreckung hoheitliche Autonomie und Kompetenz.⁵⁴³ Am 20.09.1779 folgte schließlich die Gründung des Wechselgerichts.⁵⁴⁴ Im Jahr 1785 folgte sodann die neue bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung.⁵⁴⁵ In § 1 des zweiten Kapitels wird bestimmt, dass das Gericht neben gelehrten Richtern in bestimmten Fällen

539 Weiterführend dazu bei: *Schön*, Die Handelsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Rheinlands, S. 20 f.; *Silberschmidt*, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, S. 83–90.

540 Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. werden Kommerzkollegien legitimiert durch die selbstständige Territorialgesetzgebung, gegründet von diversen Landesherren; vgl. *von Rosenberg*, Handelsgerichtsbarkeit, in: *Ehrenberg* (Hrsg.), Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 1, S. 449–520 (S. 453 f.); *Knatz*, Die Kammern für Handelssachen, auf geschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage dargestellt (Diss.), S. 15.

541 Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 11, 6. Aufl., S. 328.

542 Vgl. bei *Marperger*, Neu-eröffnetes Handels-Gericht oder Wohlbestelltes Commercien-Collegium, S. 74–79.

543 Vgl. Nr. 2 und 3 bei *Marperger*, Neu-eröffnetes Handels-Gericht oder Wohlbestelltes Commercien-Collegium, S. 75.

544 Vgl. die Verordnung über die Bestellung und Kompetenz der Wechsel- und Merkantil-Gerichte in den verschiedenen Gebietsteilen des Königreichs, in: *Moritz*, Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, S. 9.

545 Vgl. die Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung v. 1785, in: *Moritz*, Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, S. 70–151.

auch eine mit durch die Kaufleute gewählte Besetzung findet. Insofern finden sich vor dem Wechsel- und Merkantilgericht zu München ganze sieben Assessoren des Handelsstands.⁵⁴⁶

Verglichen mit den Nürnberger Entwicklungen steht auch hier die Kompetenz der juristischen Laien im Vordergrund der Urteilsfindung. So schreibt der Kommentator des bayerischen Landrechts von 1756: „*Es werden die Kaufmannshändel, regulariter wie all andere, vor ordentlicher Obrigkeit verhandelt, jedoch dergestalt, daß man dergleichen Causas nicht so genau ad apices Juris nibmt. (...) Und sich allemall vorzüglich an das, was Kaufmannsbrauch ist, zu haltem, sohin vor der Entscheidung von unpartheyischen Kaufleuten ihr Gutachten zu erhollen pflegt.*“⁵⁴⁷

Mit der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg vom 07.01.1804 wird das tatsächlich erste so bezeichnete Handelsgericht in Deutschland aus dem Bankoamt heraus errichtet. Dabei blieb die Besetzungsparität des vormaligen Bankoamts unverändert.⁵⁴⁸ An manch zeitgenössischer prominenter Stelle wird bereits hier von einer generellen Besetzung mit einem Juristen und zwei Handelsrichtern gesprochen.⁵⁴⁹ Die schriftlichen Verfahren wurden allerdings grundsätzlich vor dem gesamten Plenum geführt.⁵⁵⁰ Nur in besonders eilbedürftigen Fällen oder auf vorherigen Antrag der Parteien wurde ein mündliches Verfahren unter der obigen Besetzung des sog. deutschen Systems durchgeführt.⁵⁵¹

546 Kap. 2, § 1, Zusatz Nr. 1 der Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung v. 1785, in: *Moritz*, Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, S. 78; *Knatz* geht ohne Quellenangabe von fünf Assessoren aus dem Handelsstand aus; *Knatz*, Die Kammern für Handelsachen, auf geschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage dargestellt (Diss.), S. 17.

547 *Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavanicum civilem, Bd. 5, Cap. 26, § VII, S. 1795 f.

548 Vgl. Art. 1 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804); vgl. dazu oben bei FN 456.

549 Vgl. *Baumbach*, Praxisgerechte Urteile, in: *Wirtschaft in Mittelfranken* (WiM), Heft 7–8, 2018, S. 39; *Kramer*, Die Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit, S. 2; *Vereinigung der Handelsrichter*, Die Historie der Handelsrichter, abrufbar unter: <https://www.handelsrichter.eu/der-handelsrichter/historie.html> (zuletzt: 15.09.2018, 11.16 Uhr).

550 Art. 14 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804).

551 Vgl. Art. 52, 53 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804).

Diese „*nicht an den gewöhnlichen Gerichtstagen*“⁵⁵² stattfindende Ausnahme ist insoweit auch als eine solche zu begreifen. Obschon dieser Präzession die Besetzung respektive die Umstände der Besetzung betreffend, ist jedenfalls *Merzbacher* zu widersprechen, soweit er die Wiege des *deutschen Systems* erst um das Jahr 1816 in Hamburg zu sehen vermag.⁵⁵³

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts wurde in Art. 8 definiert, wonach es in „*allen Streitsachen, welche aus Handelungs-Geschäften und Verhältnissen, aus Waarentransporten, Frachtierungen, kaufmännischen Wechsel, u.s.w. entstanden sind, und sich entweder zwischen Kaufmann und Kaufmann verhalten, oder in welchem doch der Beklagte ein Handelsmann (...) ist*sumarisch und aufs kürzeste“⁵⁵⁴ verhandelt. Dies durfte gemäß Art. 55 allerdings nicht dazu führen, dass den Parteien eine wechselseitige Rechtsverteidigung bei schwierigen und besonders gravierenden Streitfragen verwehrt blieb. Beachtung finden sollte in diesem Zusammenhang aber, dass grundsätzlich „*juristische Ausführungen weder bei der Klage, noch bei der Antwort (...) zugelassen*“⁵⁵⁵ waren. Lediglich soweit es sich um Spezialnormen handelte, war dies erwünscht bzw. sogar vorgeschrieben. Auch die Abgrenzung zu dem weiterhin bestehenden Marktgewölbe war gemäß Art. 60 eine grundsätzlich scharfe.⁵⁵⁶

So fand die betreffende Handelsgerichtsordnung ihren Schwerpunkt in dem starken Bedürfnis nach sachlicher und schneller Urteilsfindung, während die Förmlichkeit vor diesem öffentlichen Gericht weitestgehend weichen musste. Jedoch bleibt der gerichtliche Auftrag nach rechtlicher Präzession auch weiterhin bestehen und trat besonders in schwierig gelagerten Fällen durch die Notwendigkeit von juristischen Ausführungen wieder gestärkt hervor. Das Vorliegen dieser Konstellation war stets an die

552 Art. 53 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804).

553 *Merzbacher*, Geschichte und Rechtsstellung des Handelsrichters. Rede vor der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, S. 14.

554 Art. 13 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804).

555 Art. 17 der Ordnung des Handelsgerichts in der kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg (v. 7. Januar 1804).

556 Art. 60 „*(...) und Streitigkeiten, welche einmal darselbst [vor dem Marktgewölbe] angebracht sind, können in der Folge nicht mehr vor das Handelsgericht gezogen werden (...)*“, außer die Martkvorsteher verweisen die Sache aufgrund „*wichtiger Ursachen*“.

Anwendbarkeit besonderer kodifizierter Normen angelehnt und verdeutlicht auch hier die Stellung der Handelsbräuche als die zentrale und – vor allem – alltägliche Rechtsquelle.

Nach Eingliederung der freien Reichsstadt Nürnberg an die Krone Bayerns⁵⁵⁷ wurde die bisherige Ordnung bestätigt⁵⁵⁸ und insbesondere das damalige Handelsgericht und das Handels-Appellationsgericht konstituiert.⁵⁵⁹ Auch das Marktgewölbe als rasch entscheidendes Gericht der Marktvorsteher wird unter dem Namen Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht fortgeführt.⁵⁶⁰ Besetzt war dieses Gericht weiterhin⁵⁶¹ mit vier ständigen⁵⁶² Vorstehern des Handelsstands und einem – durch den König ernannten – rechtsverständigen Protokollisten bzw. Gerichtsschreiber.⁵⁶³ Außer in dringenden Fällen war die Vertretung durch Anwälte nicht gestattet.⁵⁶⁴ Die Vorsteher des Handelsstands wurden durch den König zu Gerichtsassessoren ernannt und so zum Richteramt verpflichtet.⁵⁶⁵ In

557 Art. XVII der Rheinbundakte v. 03.09.1806, vgl. in: RegBl. 1806, S. 353, in: *Döllinger*, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1, S. 227.

558 Allerhöchste Verordnung v. 18.05.1809, in: RegBl. 1809, S. 797–800: teilweise wiedergegeben in: Bay. HStA. Landtag 556, No. ¹¹, S. 3 f.; über die Entwicklungen der Zuständigkeit zu jener Zeit vgl. weiterführende Quellen in: Bay. HStA. München, MJu 14598, No. ^{1ff}, sowie MJu 14598 bis 146007.

559 Vgl. Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. ², S. 4.

560 Hier handelt es sich gerade nicht um eine Neukonstitution, sondern um die *Verstaatlichung* eines bisher bereits aktiven Gerichts der Kaufleute zu Nürnberg und damit um einen inhaltlich synonym verwendbaren Begriff; vgl. Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. ², S. 4, sowie Gesetz-Entwurf v. 31.03.1856 die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend, in: Bay. HStA. Landtag 556, No. ¹ u. No. ²; Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24.07.1808 sowie Verordnung vom 18.05.1809.

561 Vgl. RegBl. 1806, S. 353 in: *Döllinger*, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1, S. 227.

562 Vgl. „jedesmaligen“ in: Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. ², S. 4.

563 *Heerdegen*, Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte (Diss.), S. 42.

564 Vgl. Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. ², S. 4.

565 Solche Bestellungen finden sich umfangreich in: Bay. HStA. München, MJu 14589, No. ^{6, 8, 21, 30, 39, 45} sowie in den ungebundenen Beilagen No. ^{49ff}.

dieser königlichen Bestellung kann eine gewisse *Verstaatlichung* des Instituts gesehen werden. Das Verfahren vor dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht war „*ad dubicas usque*“, und soweit kein Vergleich erzielt wurde, verkündete das Gericht nach unmittelbarer gemeinschaftlicher Beratung und zügiger Protokollierung sogleich das Urteil mit einer zehntägigen Appellationsfrist.⁵⁶⁶ Auch die Handelsgerichte zu Nürnberg erster und zweiter Instanz sind neben den rechtsgelehrten Richtern mit einer solchen Anzahl von sachverständigen Mitgliedern aus dem Handelsstand besetzt, dass Letztere die Mehrheit bilden.⁵⁶⁷

So stehen den Nürnberger Kaufleuten mithin weiterhin drei besondere Handelsgerichte mit den jeweiligen ursprünglichen Privilegien zur Verfügung. Zwischen den Jahren 1811 und 1846 verbleibt es grundsätzlich bei den zuvor dargestellten Kompetenzen.⁵⁶⁸ Am 19.09.1842 berief der König für ganz Bayern und auch für Nürnberg eine neue Vertretungskörperschaft der Wirtschaft ein – die Handelskammer.⁵⁶⁹ Dabei waren die Vertreter – gleich den *Podestà* – anfangs ausschließlich Fremde.⁵⁷⁰

Mit dem Entwurf zum GVG vom 05.02.1849 wird versucht, die grundsätzliche Laienbeteiligung vor bayerischen Gerichten zu stärken. Art. 5 sah insoweit vor, dass bei den „*Bezirksgerichten, welche als Wechsel- und Merkantil-Gerichte bezeichnet werden, (...) außer den rechtsgelehrten Richtern noch Beisitzer aus dem Handelsstande zu ernennen*“⁵⁷¹ sind. Auch vor den Kreis-Gerichten als den Appellationsgerichten sollten in Wechsel- und Merkantilsachen Beisitzer aus dem Handelsstand beigezogen werden.⁵⁷² Zudem wurde die Kompetenz der Stadt- und Landgerichte auf handels-

566 Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJU 14452, No. ², S. 4 f.

567 Vgl. Druckschrift der nürnb. Kaufleute von 1849, in: Bay. HStA. München, MJU 14452, No. ², S. 5 f.

568 Kompetenz der Handelsgerichte zwischen 1811–1846, in: Bay. HStA. München, MJU 14548.

569 Königliche Verordnung vom 19.09.1842, in: RegBl. für das Königreich Bayern 1842, Nro. 36, Sp. 973–981.

570 Mit Ausnahme des Bankiers *G. Kalb*; vgl. *Zorn*, Liberalisierung der Wirtschaft und Frühindustrialisierung, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 402.

571 Teilweise abgedruckt in: Bay. HStA. München, MJU 14452, No. ², S. 6 ff.

572 Art. 6: Bei den Kreis-Gerichten (Appellations-Gericht) werden neben den rechtsgelehrten Richtern zur Erledigung der Wechsel- und Merkantil- Gegenstände Beisitzer aus den Handelsstande ernannt.

rechtliche Streitigkeiten ausgedehnt⁵⁷³ und weitere diesbezügliche Änderungen getroffen.⁵⁷⁴

Im Ergebnis wären durch diese Regelungen indes die drei Handelsgerichte Nürnbergs vollständig aufgelöst worden, und die ihnen bisher zugewiesenen Klagen wären an die Bezirks- bzw. die Stadtgerichte verwiesen worden. Auch die Zahl der mercantilistischen Beisitzer wäre im Verhältnis zum bisher bestehenden Nürnberger Konzept geringer gewesen. Die Vorsteher des Nürnberger Handelsstands richteten sich daher am 12.05.1849 an die Hohe-Stände-Versammlung mit der Bitte, das Nürnberger System von der Änderung unangetastet zu lassen.⁵⁷⁵ Dieses Begehrten hatte schließlich Erfolg, und so fanden sich die drei Handelsgerichte Nürnbergs im BayG VG vom 25.07.1850⁵⁷⁶ wieder.⁵⁷⁷

Um das Jahr 1855 wurde sich einem weiteren Problem der Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit angenommen. Bis zur erklärten Besitznahme der Landeshoheit über das Territorium Nürnbergs durch die preußische Krone mittels Patent vom 03.07.1796 galt das Nürnberger Recht auch außerhalb der Stadtmauern. Mit Besitznahme fehlte jedoch die Gesetzeskompetenz, wodurch außerhalb Nürnbergs fortan die preußische Gerichtsordnung galt.⁵⁷⁸ Auch die Nürnberger Handelsgerichtsordnung kam daher

573 Art. 11: Die Zuständigkeit der Stadt- und Land-Gerichte betrifft auch
a) Streitigkeiten mit Fuhrleuten, Schifffern wegen Transports etc.
b) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels auf Messen und Märkten während der Dauern derselben.
c) Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 200 Fl. Kapital oder Substanz bestreifen.

574 Art. 10: Die Stadt- und Land-Gerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtssstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, welchen dem Bezirks-Gerichte zugewiesen sind.
Art. 30: Bei der Entscheidung der im Art. 22 angeführten Fälle wird der Senat des betreffenden Bezirks-Gerichts durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirks-Gerichtsräten zusteht.
Art. 38: In Fällen des Art. 22 wird der Senat bei Kreis-Gerichten aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

575 Mitteilung: An die Hohe Stände-Versammlung des Reichs. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte der Vorsteher des Handelsstandes in Nürnberg die Organisation der Handelsgerichte betreffend, Nürnberg 12.05.1849, in: Bay. HStA. München, MJu 14452, No. ².

576 Abgedruckt in: GesetzBl. für das Königreich Bayern 1849/50, No. 33 (20.08.1850), Sp. 425–460.

577 Vgl. Art. 7, 26, BayG VG.

578 Dies ergibt sich aus dem Patent nicht unmittelbar, davon ist indes auszugehen, vgl. § 3 aus Vortrag für den ersten Ausschuß der Kammer der Reichsräthe über

in diesen Teilen nicht zum Tragen. Ebenfalls wirkte auch die Verordnung vom 18.05.1809 nicht in diesen Gebieten. Die ehemaligen Bezirke außerhalb Nürnbergs waren in preußischer Zeit den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth untergliedert. Gleiche fielen durch Patente vom 20.05.1806 und 07.04.1810 ebenfalls an die bayerische Krone. Daher galt auch hier gemäß der Verordnung vom 04.10.1810⁵⁷⁹ anstelle der ehemals geltenden preußischen Gerichtsordnung ab dem 01.11.1810 die bayerische Gerichtsordnung aus dem Jahr 1753.⁵⁸⁰ Gemäß dem allerhöchsten Reskript vom 24.07.1825 erfolgten zum 01.10.1825 die Zuteilung der Vorstädte und des Burgfriedens an das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg, ließ aber die Wechsel- und Handelssachen unberührt.⁵⁸¹ In der Folge konnten die Bürger der Vorstädte und des Burgfriedens in erster und zweiter Instanz nicht an die Handelsgerichte ziehen, sondern waren an das *allgemeine* Stadtgericht bzw. Appellationsgericht verwiesen. So brachte „Jede Änderung des Domizils (...) eine Änderung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen mit sich (...)“⁵⁸² und das in einer Zeit, zu der sich der Handel vermöge größerer Fabriken oder der Eisenbahnverbindung nach außerhalb der Stadtmauern orientierte.

Aufgrund dessen wurde in der 14. Sitzung der Kammer der Reichsräte vom 31.03.1856 ein Gesetzentwurf die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend vorgelegt.⁵⁸³ Nach Art. 1 sollte die Zuständigkeit der Handelsgerichte in erster und zweiter Instanz sowie die des Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts (ehemals sog. Marktgewölbe) auf die „Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang der Burgfriedensgrenze (...) ausgedehnt“⁵⁸⁴ werden.

Gleichwohl dieser schlichten Kompetenzänderung bestünde grundsätzlich ein weiteres Problem in dem differenten materiellen Recht. Innerhalb der Stadt Nürnberg bestand die Zivilgesetzgebung primär aus der

den Gesetzentwurf vom 24.04.1856 in, Bay. HStA. München, Landtag 556, No. ¹¹.

579 Regierungs Blatt 1810, S. 873 f.

580 Sog. *cod. jur. bav. judicarii*.

581 Teilweise wiedergegeben in: Bay. HStA. München, Landtag 556 No. ¹¹, S. 7 f.: „Die mit der Stadt Nürnberg vereinigten Vorstädte, Weiler und Einöden werden in Beziehung auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit dem Stadtgerichte in Nürnberg zugetheilt werden.“

582 Motive des Entwurfs, in: Bay. HStA. München, Landtag 556, No. ², S. 5 f.

583 Protokoll der 14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 31.03.1856, in: Bay. HStA. München MJu 14451, Beilage No. ¹, S. 87; Unterlagen und Entwurf, in: Bay. HStA. München, Landtag 556.

584 Entwurf, in: Bay. HStA. München, Landtag 556, No. ¹ u. No. ².

erneuten Reformation der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1564 und aus einzelnen späteren Verordnungen und subsidiär aus dem gemeinen Recht. In den Vorstädten und dem Burgfried findet gemäß dem Hofreskript vom 18.08.1800 das Nürnberger Recht nur insoweit Anwendung, als es die Beurkundung herkömmlichen Rechts ist. Zudem waren diese Bezirke durch Ansbacher und Bayreuther Recht sowie subsidiär durch das preußische Landrecht geprägt. Die Motive des Entwurfs gehen hingegen auf das für das Handelsrecht spezifische materielle Recht ein. So gelte im Wechselrecht ohnehin die allgemeine deutsche Wechselordnung⁵⁸⁵, und „*in Handelssachen bilden die Handelsbräuche ohnedieß eine gleichförmige Quelle der richterlichen Entscheidung, und nur, wo dergleichen nicht bestehen, finden die Bestimmungen des geschriebenen Rechts Anwendung, bei welchen übrigens zwischen dem gemeinen Rechte und den Vorschriften des preußischen Landrechts, soweit solche das Vertragswesen berühren, principielle Verschiedenheiten nicht bestehen.*“⁵⁸⁶

Gerade diese Formulierung innerhalb der Motive verdeutlicht das Gewicht, welches den nicht kodifizierten Handelsbräuchen innerhalb der handelsrechtlichen Urteilsfindung beigemessen wurde. Auch tritt das bestehende Exklusivitätsverhältnis zwischen der grundsätzlichen Fachkompetenz innerhalb der Handelssachen und der sekundären juristischen Kompetenz in Ausnahmeangelegenheiten besonders hervor. Den politischen Einfluss der Kaufleute berücksichtigend, verdient es zudem Erwähnung, dass der Gesamtbeschluss der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten vom 14.06.1856 gerade dem ursprünglichen Begehr von der Nürnberger Kaufleute entsprach.⁵⁸⁷

Abschließend sei ein Blick auf alle übrigen bayerischen Handelsgerichte geworfen. Betrachtet man das Verhältnis zwischen rechtskundigen Richtern und den Vertretern der Kaufmannschaft als Gerichtsassessoren, so sticht das Nürnberger Verhältnis vor dem Handelsgericht mit drei Juristen und fünf Assessoren besonders hervor.⁵⁸⁸ Lediglich München, Augsburg und Fürth kennen ebenfalls die besondere Mehrheit der nicht juristischen

585 Gemeint ist wohl das Gesetz v. 11.09.1825 (GesetzBl. 1825, S. 39 f.), welches die bay. Wechselgerichtsordnung v. 24.11.1785 ablösen sollte.

586 Motive des Entwurfs, in: Bay. HStA. München, Landtag 556, No. ², S. 7.

587 Vgl. in: Bay. HStA. München, Landtag 556, No. ^{22 u. 23}.

588 Aufstellung der Gerichte in den einzelnen Bezirken, in: Bay. HStA. München, MJu 14466.

Assessoren.⁵⁸⁹ Vor den übrigen bayerischen Handelsgerichten gilt eine gleichgewichtige paritätische Besetzung.⁵⁹⁰

Mit der allerhöchsten königlichen Verordnung vom 30.04.1862⁵⁹¹ werden durch § 10 insgesamt 17 bayerische Handelsgerichte erster Instanz an den Bezirksgerichten eingerichtet.⁵⁹² Diese waren gemäß § 13⁵⁹³ mit „einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundige Richter“ sowie „mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt“, die sog. „Handelsgerichts Assessoren“.

Für die Pfalz werden am 12.06.1870⁵⁹⁴ zum Vollzug des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vier Handelsgerichte erster Instanz bei den Bezirksgerichten gebildet.⁵⁹⁵ Besetzt sind diese nach § 7 hingegen mit „einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Richtern“ sowie mit „der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern und Ergänzungsrichtern gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und Art. 57 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche“ und lehnen sich daher näher an dem gewünschten System an.

Bezüglich der Handelsappellationsgerichte ist hier nicht vertiefend auf selbige einzugehen. Jedenfalls ab dem Jahr 1858 bestehen Handelsappellationsgerichte in München, Landsberg, Eichstätt, Nürnberg, Aschaffenburg und Augsburg.⁵⁹⁶ Ab dem Jahr 1862 wohl nur noch das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg.⁵⁹⁷ Für die Pfalz wird am 12.06.1870 hingegen ein mit dem Appellationsgericht in Zweibrücken verbundenes Handels-

589 München: 1 zu 2; Augsburg: 3 zu 4; Fürth: 1 zu 2.

590 Würzburg 3 zu 3; Regensburg 2 zu 2 sowie 1 zu 1 in: Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Hof, Kempten, Landshut, Passau und Straubing.

591 Die VO v. 30.04.1862, in: Bay. StA München, MJU 14483, No. 2⁶; der erste sowie folgende Entwürfe ab März 1862, in: ders., No. 15 ff.; 22 ff.

592 Vor den Bezirksgerichten: links und rechts der Isar in München, Landshut, Passau, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Fürth, Nürnberg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Kempten und Memmingen.

593 Bzw. § 12 der Entwürfe.

594 Justizministerialblatt XVII v. 15.06.1870, Nr. 42, S. 169–171, in: Bay. StA München, MJU 14485, No. 7.

595 Vgl. § 5: Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken.

596 Aufforderung an die Handelsappellationsgerichte, ihre Geschäftsberichte vorzulegen, v. 29.12.1861, in: Bay. StA München, MJU 14483 No. 2, 5 ff.

597 Vgl. §§ 1, 2 der VO die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesesseits des Rheines betreffend v. 30.04.1862, in: Bay. StA München, MJU 14483, No. 2⁶; sowie Material in Bay. StA München, MJU 14589, No. 8.

appellationsgericht errichtet.⁵⁹⁸ Um dem politischen Ansinnen auf Aufhebung des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg (insbesondere im Lichte des aufgehenden BOHG, vgl. § 12 des Gesetzes vom 12.06.1869⁵⁹⁹) entgegenzuwirken, brachten die Handels- und Gewerbekammern für die Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, Oberfranken und Oberpfalz in Regensburg mit dem 27.05., dem 30.05. sowie dem 09.06.1870 vor die Kammer der Abgeordneten den Antrag auf Beibehaltung desselbigen als höchste Appellationsinstanz in Handelssachen ein.⁶⁰⁰ Insbesondere die Tatsache, dass durch das BOHG nur Juristen und keine Kaufleute urteilten, missfiel den Kammern. Diesem Ansinnen wurde insoweit entgegengetreten, als Handelsbräuche und deren Bestehen reine Tatsachenfragen seien, die überdies durch ein Appellationsgericht nicht zur Beurteilung stünden. Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang auf Art. 794 der bürgerlichen Prozessordnung Bayerns hingewiesen.⁶⁰¹ Endlich, in der 85. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 16.02.1871, wird durch die Antragsteller insbesondere die Berechtigung des BOHG und die damit einhergehende Unzweckmäßigkeit ihres Antrags anerkannt, wodurch der Antrag abgelehnt wird.⁶⁰²

Gleichwohl trat mit dem 01.10.1871 eine neue Verordnung in Kraft, die drei Handelsappellationsgerichte in Bayern bildete.⁶⁰³

598 Vgl. § 1 Justizministerialblatt XVII v. 15.06.1870, Nr. 42, S. 169–171, in: Bay. StA München, MJu 14485, No. 7.

599 Mehr dazu unten, ab FN 670.

600 Vortrag des Abg. Dr. Schüttinger als Referent des I. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten v. 05.02.1871, in: Bay. StA München, MJu 14483, No. 95.

601 Art. 794 der Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Königreichs Bayern lautet: *Wegen Verletzung falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung von Handelsbräuchen findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt. Sind Handelsbräuche einer Entscheidung zu Grunde gelegt worden und behauptet eine Partei, es sei dies mit Unrecht geschehen, weil das Handelsgesetzbuch ausreichende Bestimmungen für den betreffenden Fall enthalte, so ist Nichtigkeitsbeschwerde statthaft. Das Gericht hat aber seine Beurtheilung auf diese Frage zu beschränken.*

602 Stenografischer Bericht der 85. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16.02.1871, in: Bay. StA München, MJu 14483 No. 95a (= Drucks. Nr. 85, S. 452–454).

603 VO v. 11.09.1871 aufgrund der neuen Zivilprozessordnung v. 29.04.1869, in: Justizministerialblatt XXVII v. 17.09.1871 Nr. 63, S. 261–263, in: Bay. StA München, MJu 14484 No. 64.

3.6 – Zusammenfassung

Zu Beginn der Epoche sehen sich die Kaufleute mit den Auswirkungen des schleppenden Prozessrechts in Konflikt. In ihrem Bemühen um schnelle Urteilsfindung wenden sich die Kaufleute reaktionär auch privaten Streitbeilegungsmechanismen zu. Auch mittels ihres Einflusses auf die politische Führung der Städte entwickeln sich teilweise öffentliche Institutionen der raschen Verhandlung in Handelssachen.

Die Stellung Nürnbergs als Taktgeber der Handelsgerichtsbarkeit findet in den am 14.03.1508 durch Maximilian I. erteilten Privilegien einen beispiellosen geschichtlichen Widerhall. Nicht zuletzt durch die Gründung des Nürnberger Marktgewölbes und des namhaften Nürnberger Bankoamts wird die Beteiligung der Kaufleute als juristische Laienrichter auf einen neuen, offiziellen Rang gehoben. Diese schleichende *Verstaatlichung* unter dem Wunsch des Erhalts des staatlichen Verfahrensmonopols findet ihren Fortgang in der Ernennung der handelsmännischen Assessoren für das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg. Der Einfluss und die Beteiligung der Kaufleute im Stadtrat ist dabei eine der zentralen Schlüsselstellen.

Bei der Zuziehung von Kaufleuten handelte es sich jedoch um weit mehr als nur um eine schlichte Beteiligung. Vielmehr waren die Kaufleute tatsächliche Richter über das nur ihnen in diesem besonderen Maße bekannte, nicht kodifizierte Handelsrecht. Auch die Umschreibung des Ratsverlasses vom 31.03.1624 über die „*vernünftigem Marktgewohnheiten*“ hebt die besondere Fachkompetenz der Handelsleute gegenüber den juristisch geschulten Richtern hervor und verdeutlicht die Beweggründe, die zur Etablierung des handelsmäßigen Fachrichtertums geführt haben.

Die Kombination aus fachlich kompetenten, aber juristisch ungeschulten Richtern mit dem Bedürfnis nach rascher Urteilsfindung führte unweigerlich zum Aufweichen der bisherigen Verfahrensförmlichkeit als konträre Zielgröße. Das Gerichtsziel nach juristisch präzisen Urteilen hingegen trat besonders bei schwierigen Sachverhalten wieder in den Vordergrund. Diese waren dadurch geprägt, dass Normen aus dem Kanon des kodifizierten Rechts berührt wurden. Insoweit wurde die Zielgrößenabwägung mittels eines festen Exklusivitätsverhältnisses zwischen dem grundsätzlichen Urteilsspruch durch schnell urteilende Fachrichter auf der einen Seite und der juristischen Präzision der Verfahrensförmlichkeit auf der anderen Seite gelöst. Gerade dieser Gedanke spiegelt sich in der Besetzung für eilbedürftige Fälle vor dem Nürnberger Bankoamt wider, sodass bereits

diese Institution als Wiege des heutigen *deutschen Systems* der Handelsgerichtsbesetzung gesehen werden kann.

Abschnitt 4: Der Einfluss der Kodifikationsentwicklung

Anfangs waren die Entwicklungen der verschiedenen Justizorganisationen meist durch gesellschaftliche Umbrüche geprägt. Mit der Zeit aber gewinnt die Kodifikationsentwicklung immer stärker an Bedeutung. Dies führt nicht nur zu einem Umschwung im Gesellschaftsgefüge, sondern auch zu einer stetigen Institutionalisierung der besonderen Rechtsfindungsformen für Handelssachen.

Zudem war insbesondere das Handelsrecht originär nicht kodifiziertes Recht, sondern vielmehr lokal unterschiedliches Stadt- und Landesrecht sowie nicht kodifiziertes Gewohnheitsrecht. Gerade aber der Schritt zur Kodifizierung des Handelsrechts bringt, gemessen an der Kompetenz der Kaufleute, als Richter zu fungieren, zahlreiche Änderungen mit sich und bewirkt besonders im deutschen Rechtskreis einige gravierende Änderungen im System der Handelsgerichtsbarkeit.

Um die Kodifikationsbemühungen des deutschen Rechtskreises nachvollziehen zu können, bedarf es hinführend einer Darstellung des französischen Einflusses unter Napoléon Bonaparte.

4.1 – Napoléon Bonaparte und der französische Einfluss auf den deutschen Rechtskreis

Vorreiter auf dem Weg der Rechtskodifikation waren die französischen Könige. Bereits im Jahr 1673 strebte Ludwig XIV. durch seine *ordonnance pour la commerce*⁶⁰⁴ (oder auch *Code Savary* nach Jacques Savary) eine Rechtsvereinheitlichung an. Insbesondere in Titel XII. geht es um die Prozessform in Handelssachen.⁶⁰⁵ Mit dem Regensburger Reichstag von 1653/54 wurde das Reichsjustizwesen neu geordnet.⁶⁰⁶ Insbesondere

604 Vom 23. März 1673 abgedruckt bei: *Bornier, Ordinance de Louis XIV, sur le commerce*.

605 Titel XII bei: *Bornier, Ordinance de Louis XIV, sur le commerce*, S. 537 ff.

606 Vgl. nur bei: *Meiern, Acta Comititalia Ratisbonensis Publica Oder Regenspurgische Reichstags-Handlungen und Geschichte von den Jahren 1653 und 1654*, Bd. 2, S. 477, Nr. 9 ff.

wurden weitere Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Prozessen getroffen; so hatte in Wechselsachen die mögliche Appellation keinen Suspensiveffekt mehr.⁶⁰⁷ Mit dem Reichsgutachten vom 31.07.1668 sollte diese Beschleunigung in der Exekution der Urteile auf alle Handelssachen erweitert werden. Darüber hinaus war geplant, dass alle höchsten Gerichte des Reiches vor ihrer Urteilsfindung ein Gutachten von verständigen, guten und erfahrenen Kaufleuten *circa factum mercantile* erheben und in ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten.⁶⁰⁸ Dieser Vorschlag wurde im 17. Jahrhundert indes nie umgesetzt.⁶⁰⁹

Im Jahr 1801 wurde durch Napoléon Bonaparte eine Kommission unter der Leitung von *Gorneaus* zur Vorbereitung eines kodifizierten Handelsrechts eingesetzt. Napoléon griff dabei insbesondere im Rahmen der Ausgestaltung des Gerichtswesens auch selbst in die Entwürfe ein.⁶¹⁰ Mit Dekret vom 15.09.1807 trat am 01.01.1808 endlich der französische *Code de commerce* als Bestandteil des *Code Napoléon* in Kraft.⁶¹¹ Dieser ersetzte die vorausgegangenen *ordonnance de moulins* (v. 1566⁶¹²), die *ordonnance pour la commerce* (v. 1673⁶¹³) sowie die *ordonnance de la marine du mois d'août* (v. 1681⁶¹⁴) bzw. nahm den Regelungsgehalt teilweise in den *Code civil* auf.

Neben dem Umstand, dass dieses Werk zum ersten Mal den Begriff der Aktiengesellschaft auswies, ist für die vorliegende Untersuchung vorzüglich auf die Regelungen zur Gerichtsbarkeit – insbesondere in Handelssachen – zu verweisen. Insoweit wurden im vierten Buch spezielle Regelungen zur Handelsgerichtsbarkeit getroffen. § 617 legt fest, dass das Gericht mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens acht or-

607 § 107 des JRA von 1654 in: *Meier, Acta Comitia Ratisbonensia Publica Oder Regenspurgische Reichstags-Handlungen und Geschichte von den Jahren 1653 und 1654*, Bd. 2, Anhang S. 117.

608 Das Gutachten bei: *Pacher von Eggendorff*, Vollständige Sammlung Aller Von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663. biß anhero abgefäßten Reichs-Schlüsse, Bd. 1, S. 310–312, 311.

609 Vgl. bei *Bergmann*, *Corpus iuris iudicarii civilis germanici academicum*, S. 467 f.

610 *Schioppa*, Napoleone e il *Code de commerce*, in: *Paradisi* (Hrsg.), *Diritto e potere nella storia europea*, Bd. 2, S. 1041–1067, 1041 f.

611 *Kaltenborn*, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, Bd. 1, S. 46.

612 Abgedruckt bei: *Jourdan u. a.*, *Recueil général des anciennes lois françaises*, depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789, Bd. 14, S. 189–212.

613 Abgedruckt bei: *Bornier*, *Ordonnance de Louis XIV, sur le commerce*.

614 Abgedruckt bei: *Valin*, *Commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681*, Bd. 1, 2. Aufl.

dentlichen (ehrenamtlichen, § 628) Beisitzern besetzt sein soll. Diese sollen gemäß §§ 618, 620 in einer Versammlung der vornehmsten Kaufleute aus den eigenen Reihen auf zwei bzw. ein Jahr (vgl. § 622) gewählt werden. Die rechtsanwaltliche Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen, § 627. Die Zuständigkeit war hier sowohl eine subjektive (Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, § 631 Nr. 1) als auch eine objektive (alle Streitigkeiten eines Handelsgeschäfts, § 631 Nr. 2).⁶¹⁵ In der Zeit zwischen den Jahren 1804 bis 1810 folgten weitere Gesetzbücher für Zivil- und Strafsachen sowie die Prozessordnungen (*Les cinq codes*). Geltung erfuhren sie ebenfalls in den linksrheinischen Gebieten sowie nach der Gründung des Rheinbunds im Jahr 1806 und dem Feldzug gegen Preußen auch in weiteren Teilen Deutschlands. So etwa im Königreich Westfalen, Großherzogtum Baden, Frankfurt, Danzig, Hamburg oder Bremen.⁶¹⁶ Durch den *Code de procédure civile* aus dem Jahr 1806⁶¹⁷ wurde zugleich das französische Verfahrensrecht geregelt. Diese enthält in Buch 2 Tit. XXV (§§ 414 ff.) Verfahrensgrundsätze für die gegründeten *tribunaux de commerce*. Insoweit ist eine anwaltliche Vertretung ausgeschlossen (§ 414), und die Verfahren sind möglichst schleunig zu behandeln (§§ 415, 417).

Der *Code de commerce* beanspruchte auch in den von Napoléon besetzten Gebieten Deutschlands ab dem Jahr 1808 seine Geltung⁶¹⁸ und galt hier teilweise auch über die Zeit der Befreiungskriege hinaus weiter fort.⁶¹⁹ Das *tribunal de commerce* in Elberfeld (Rheinland) wurde beispielsweise nach seinem Errichtungsbeschluss am 16.12.1813 im Jahr 1814 ohne weitere Mitwirkung der Franzosen eingesetzt. In Hamburg hingegen wurde zwar im Jahr 1814 das *tribunal de commerce* abgeschafft, aber aufgrund des „*Beifall[s] des commercirenden Publicums*“ über das „*bestandene Commerztribunal*“⁶²⁰ mit dem Rats- und Bürgerschluß vom 03.08.1815 sich

615 Vgl. für eine deutsche Version: *Code de commerce: das Handelsgesetzbuch des Französischen Reichs*. Nach der offiziellen Ausg. übersetzt, Leipzig 1808.

616 Vgl. ferner Sonnenberg, Bürgerliches Recht, in: *Sonnenberg/ Classen* (Hrsg.), Einführung in das französische Recht, 4. Aufl., S. 141 ff.

617 Abgedruckt bei: *Rondonneau, Code de procédure civile. Edition de l'imprimerie ordinaire du Corps législatif*.

618 Gräff, Chronologische Sammlung der rheinpreußischen Rechtsquellen mit Ausschluss der fünf Gesetzbücher, Bd. 1. Abt., S. 629: „*Loi qui fixe au 1^{er} janvier 1808, l'époque à laquelle le Code de commerce sera exécutoire. Du 15 sept. 1807.*“

619 Steinbeck, Handelsrecht, Baden-Baden, 2. Aufl., S. 29.

620 Auszugsweise Begründung des Senatsantrags v. 20.07. 1815, in: Bertram, Hamburgs Zivilrechtspflege im neunzehnten Jahrhundert, S. 68 f.

auf den 20.07.1815 beziehend⁶²¹ sowie der Handelsgerichtsordnung vom 15.12.1815⁶²² die Errichtung eines Handelsgerichts beschlossen. Dieses war gemäß Art. 3 der Handelsgerichtsordnung vom 15.12.1815 mit „*in gutem Rufe stehende[n] Kaufleute[n]*“ besetzt. Auch in Regensburg, Straubing und Passau wurden im Jahr 1825 Wechsel- und Merkantilgerichte unter der Besetzung von drei Juristen und vier Kaufleuten gegründet.⁶²³ Darüber hinaus auch in Würzburg, Aschaffenburg, Memmingen, Ansbach und Bamberg.⁶²⁴

Bereits mit dem 18.03.1806 wurde in Lyon das erste Gewerbegericht als Laiengericht errichtet, sodass auch selbige in der Folge Eingang in das deutsche Justizgebiet fanden.⁶²⁵

4.2 – Deutsche Gesetzgebung

Auch nach Ende der Befreiungskriege und Gründung des Deutschen Bundes⁶²⁶ fanden sich die französischen Kodifikationsansätze im deutschen Rechtskreis wieder. Nach Teil I. Tit. 30 §§ 3, 6 der Gerichtsordnung der preußischen Staaten aus dem Jahr 1831⁶²⁷ wurden Kaufleute in Handelsprozessen vor den ordentlichen Gerichten nur als *Assistenten*⁶²⁸ bestellt. Dies sollte allerdings gemäß Teil I. Tit. 30 § 2 nur subsidiär gelten, soweit keine besonderen „*Handlungs-, Wett- oder Seegerichte, oder wie sie sonst genannt werden*“ errichtet wurden.⁶²⁹ Aufgabe war allerdings nicht lediglich

621 Rats- und Bürgerschluß abgedruckt in: *Anderson*, Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, Bd. 2, (20.07.1815, No. 4) S. 127–128, (03.08.1815, No. 2 lit. b) S. 146–147.

622 Handelsgerichtsordnung v. 15.12.1815, abgedruckt in: *Anderson*, Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, Bd. 2, S. 207–233.

623 Vgl. die Verordnungen vom 06.11. und 25.11. bei: *Moritz*, Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, S. 151 f., 154 f.

624 *Silberschmidt*, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, S. 56 f., m.w.N.

625 *Zeyss*, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft, S. 207 ff.

626 Durch die Unterzeichnung der Deutschen Bundesakte am 08.05.1815.

627 Gerichtsordnung der preußischen Staaten von 1831, im Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: Gs 8815–1.

628 Vgl. die Beisitzerfunktion in § 617 bei FN 615.

629 Vgl. die nach französischem Vorbild errichteten Handels- bzw. Wechsel- und Merkantilgerichte, ab FN 620.

eine Stellung als einfacher *Gutachter*⁶³⁰, sondern die eines während des gesamten Verfahrens⁶³¹ beratenden Assistenten des Gerichts, dessen Endgutachten maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung beigegeben wurde.⁶³² Dieses Vorgehen der Gutachterstellung entsprach bereits den vorangegangenen Entwicklungen anderorts und vor den höchsten Gerichten.⁶³³ Daneben wurden durch Teil I. Tit. 30 §§ 9 ff. die Schaffung besonderer, auf Kaufmannsangelegenheiten spezialisierter ordentlicher Gerichte nach den zuvor aufgestellten Verfahrensregeln an Orten, „wo Messen, Vieh- und andere Märkte gehalten werden“, begünstigt, die genaue Ausgestaltung allerdings dem Ermessen des jeweiligen Ortes überlassen. Diese sollten nach dem Merkantilprozess urteilen.

Bereits im Jahr 1828 kam es zu einem ersten wesentlichen Akt gesamtdeutscher Handelsgesetzgebung. Das bereits im Jahr 1794 erlassene Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)⁶³⁴ hatte zwar durchaus in seinen Teil II. Tit. 8 Sec. 7 (§§ 475 ff.) ein auf den subjektiven Kaufmannsbegriff verweisendes Sonderrecht, war aber gleichwohl nur lokal bestimmt. Hierbei vereinbarten Bayern, Württemberg, Preußen und Hessen sowie weitere mitteldeutsche Staaten einen Zollverein.⁶³⁵ Dieser diente als Motor der Rechtsvereinheitlichung, wurde nicht zuletzt die Notwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts verstärkt aufgezeigt.⁶³⁶

630 So aber *Schön*, die auf § 6 der GO verweist: *Schön*, Die Handelsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Rheinlands, S. 26, FN 149.

631 In § 5 heißt es: „Diesen Assistenten muß der Deputierte des Gerichts bei der ganzen Instruktion (...) mit zuziehen, und auf seinen Rath und sein Gutachten dabei Rücksicht nehmen.“

632 In § 6 heißt es: „Das Gericht aber muß (...) [das] Gutachten (...) bei [der] Entscheidung der Hauptsache gehörig achten.“

633 So sollten „Drittens, in Kauf- und Handels-Sachen bey den höchsten Gerichten, vor Eröffnung der Urtheil, verständiger Kaufleute Gutachten circa Factum mercantile gehört, und nicht beyseit gesetzt werde.“ Kaiserliches Komissions-Dekret vom 10.10.1668, in: *Senckenberg/Schmauß*, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. 4, Nr. XXIX, S. 59, sowie Kaiserliches Komissions-Dekret vom 15./16.07.1669, in: ders., Nr. XXXIII, S. 64 (65).

634 Abgedruckt bei: *Hattenhauer/ Bernert*, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, 3. Aufl.

635 *Köbler*, Zielwörterbuch europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 1055.

636 So auch: *Winkler*, Das Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht (Diss.), S. 18; *Müller*, Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts, in: Sonderheft des Sächsischen Archivs für Deutsches Bürgerliches Recht, Beilageheft zu Bd. 14, S. 1, 5.

Nach einem Anstoß des Berliner Justizministers vom 02.01.1840⁶³⁷ folgten zahlreiche Stellungnahmen zu der Frage nach der Einführung und der Besetzung von Handelsgerichten in Preußen⁶³⁸. Dies führte am 10.05.1842 zu dem Übereinkommen, einen „Versuch zu machen“⁶³⁹. Am 03.04.1847 endlich folgte ein Gesetz, das die Einführung von Handelsgerichten in Preußen, besetzt durch Juristen und Kaufleute, ermöglichte.⁶⁴⁰ Es kam indes nie zum Vollzug, wurde es doch „für nothwendig erachtet (...), das Gesetz über [die] Errichtung von Handelsgerichten mit dem in Werke befindlichen revidierten Handelsgesetzbuche zu verbinden, und daß daher der Zeitpunkt, wo die Vorlegung dieses Gesetzes erfolgen kann, abgewartet werden muß“.⁶⁴¹

Im Jahr 1848 endlich folgte der Erlass der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Verkündet als Reichsgesetz auf der Nationalversammlung der Frankfurter Paulskirche, wurde sie nach Scheitern der Revolution und mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch die jeweiligen Teilstaaten mittels einer Parallelgesetzgebung eingeführt und galt jedenfalls ab dem Jahr 1850 als allgemeines Recht.⁶⁴² Daneben hatte die Paulskirchenversammlung bereits einen ersten Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausgearbeitet, dessen einzelstaatliche Implementierung indes misslich wurde.⁶⁴³ Auch § 180 in Abschnitt VI. Art. X. der Frankfurter Reichsverfassung⁶⁴⁴ sah vor, dass „[d]ie bürgerliche Rechtpflege (...) in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt bzw. mitgeübt werden“ sollte. Parallel wurde durch kaiserliches Patent vom 20.11.1852 in Österreich eine Art Handelsgerichtsbarkeit auf der unteren Ebene durch mit rechts-

637 Vgl. Acta Generali des Justiz-Ministeriums betr. die Organisation der Handelsgerichte, 1830, S. 89.

638 Vgl. Acta Generali des Justiz-Ministeriums betr. die Organisation der Handelsgerichte, 1830, S. 148 ff.

639 Vgl. Acta Generali des Justiz-Ministeriums betr. die Organisation der Handelsgerichte, 1830, S. 287.

640 Vgl. Acta Generali des Justiz-Ministeriums betr. die Organisation der Handelsgerichte, 1842, S. 98: § 1 lautet „(...) soll, wenn die dortige Kaufmannschaft (...) anträgt, ein solches Gericht (...) errichtet werden.“

641 Vgl. Acta Generali des Justiz-Ministeriums betr. die Organisation der Handelsgerichte, 1842, S. 49.

642 Steinbeck, Handelsrecht, Baden-Baden, 2. Aufl., S. 29, Rn. 2.

643 Vgl. Baum, Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49).

644 Abgedruckt u. a. in: Verfassung des deutschen Reichs sammt dem Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

kundigen Richtern besetzte Gerichten eingeführt⁶⁴⁵, mit dem 01.08.1895 gleichwohl wieder aufgehoben und ersetzt⁶⁴⁶. Darauf ist indes nicht näher einzugehen.

Im Jahr 1857⁶⁴⁷ wurde alsdann auf Initiative Bayerns durch die Bundesversammlung eine Kommission zur Erarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bestellt.⁶⁴⁸ Diese legte dabei hauptsächlich einen preußischen Entwurfsvorschlag ihren Beratungen zugrunde.⁶⁴⁹ Mit Beschluss der Bundesversammlung vom 31.05.1861 wurde endlich das erste Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB)⁶⁵⁰ verabschiedet und trat in den folgenden Jahren ebenfalls im Wege der Parallelgesetzgebung partikularrechtlich in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft.⁶⁵¹ Lediglich in Nürnberg behielten das Handelsrecht und dessen Institutionen bis zur Einführung des ADHGB und auch darüber hinaus Geltung.⁶⁵² So mit galt erstmals ein einheitliches, gesamtdeutsches Handelsrecht. In den Art. 12–14 wies das ADHGB den Handelsgerichten der Länder bestimm-

645 Vgl. Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt (RGRBl.), 1852, Nr. 251, S. 1081–1102.

646 Vgl. Reichsblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 1895, Nr. 113, S. 365–457.

647 Bayerischer Antrag in der Bundestagssitzung v. 21.02.1856; Beschluss der Bundesversammlung, eine Kommission einzurichten v. 18.12.1856; Zusammenritt der Kommission in Nürnberg am 15.01.1857; Ende der Kommissionsarbeit am 11.03.1861, aus: Motive zum Gesetzesentwurf zum Einführungsgesetz des ADHGB, S. 7 Sp. (p), in: Bay. HStA München, Landtag 857, No. 5; weiteres zur Beratungsgeschichte und der Arbeit der Kommission in: Vortrag des Abgeordneten Lauk über den Gesetz-Entwurf die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., v. 29.08.1861 (Berichtigung: „19.“ auf „29.“ als Beilage), in: Bay. HStA München, Landtag 857, No. 5 (12).

648 Vgl. Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, S. 1 ff.

649 Abdruck des preußischen Entwurfs in: Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten: Nebst Motiven, Berlin 1857.

650 Müßig sieht in dieser beginnenden Rechtsvereinheitlichung richtigerweise einen der großen Meilensteine auf dem Weg zur Nationalintegration: dazu ausführlich bei FN 861.

651 Im Norddeutschen Bund wurde das ADHGB im Zuge des Zusammenwachsens der deutschen Teilstaaten mit § 1 des Gesetzes v. 05.06.1869 als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes eingeführt, in: BGBl. d. Norddeutschen Bundes 1869, S. 379–381.

652 *Schultheiss*, Im „Vormärz“, in: *Pfeiffer* (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, S. 382, und Art. 61 des Einführungsgesetzes zum ADHGB in Bayern: „Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.“

te (Register-)Funktionen zu. Mit Art. 3 wurde diese Existenzdarstellung gleichwohl wieder relativiert, sollten in Ermangelung solcher Handelsgesichte doch die gewöhnlichen Gerichte urteilen bzw. entscheiden. Insofern war die Etablierung faktisch zur Ländersache erklärt worden.

Das Einführungsgesetz zum ADHGB in Bayern⁶⁵³ führte dazu, dass Handelsgesichte nun generell errichtet wurden. Art. 56 Abs. 1 spricht davon, dass „*für die Verhandlung und die Entscheidung der Handelssachen [diesseits des Rheins] (...) Handelsgesichte errichtet*“ werden sollen, während das GVG vom 25.07.1850 (gleich Art. 615 des französischen Handelsgesetzbuchs) Handelsgesichte nur dort kennt, wo ein Bedürfnis dies erfordert. Übernommen wurde indes die Besetzung der Handelsgesichte mit „*mindestens (...) drei rechtsgelernten Richtern (...) und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande*“ (vgl. Art. 57 Abs. 1). Zuständig waren sie gemäß Art. 63 für „*Streitigkeiten aus Handelsgeschäften*“. Ausgenommen waren nach dem ursprünglichen Art. 64 „*Klagen gegen Nichtkaufleute*“. Entgegen den Kammerberatungen legte die königliche Staatsregierung hingegen einen neuen Art. 64 vor, der „*Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Art. 63 Z. 1 erwähnten Handelssachen*“ vor die Handelsgesichte brachte „*wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Wiederbeklagter belangt wird*“. Wenn also ein Nichtkaufmann ein gemäß dem Gesetz als Handelsgeschäft bezeichnetes Geschäft vollzog, war das Handelsgesicht dennoch zuständig. Diese Änderung wurde einzeln beraten, zur Abstimmung gestellt und gebilligt.⁶⁵⁴ Das Einführungsgesetz ging mit der einzelnen Änderung des Art. 64 am 24.10.1861 durch die Kammer der Reichsräte, wurde sodann der Kammer der Abgeordneten übergeben⁶⁵⁵ und erging am 10.11.1861.⁶⁵⁶ Das Einführungsgesetz ergänzend, wurde durch das Justizministerium festgestellt, die „*Handelsgesichte sollen in der Folge die ordentlichen Gerichte für alle Handelssachen sein.*“⁶⁵⁷ Selbiges fügte deskriptiv hinzu, dass „*für jedes Handelsgesicht*

653 Vgl. Entwurf des Einführungsgesetzes vom 15.07.1859, in: Bay. HStA München, Landtag 857, No. ⁵.

654 Vgl. Protokoll der 31. Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 24.10.1861, S. 231–266 (zum Einführungsgesetz: S. 260–266), in: Bay. HStA München, Landtag 857, No. ²⁶.

655 Vgl. in Bay. HStA München, Landtag 857, No. ²⁸.

656 Vgl. auch den Hinweis in der Beilage CIX, S. 133, aus dem Vortrag des Abg. Dr. Schüttinger vom 05.02.1871, S. 134, re. Sp., in: Bay. HStA München, MJU 14483, No. ⁹⁵.

657 Aus dem Schreiben an das königliche Ministerium vom 28. d. M. 1861, in: Bay. StA München, MJU 14483, No. ¹, S. 2 ff., a. E. ff.

mindestens vier kaufmännische Beisitzer erforderlich sein anzuhören, nämlich zwei wirkliche Beisitzer und zwei Supplinanten“.⁶⁵⁸

Bei den Beratungen des Einführungsgesetzes für das ADHGB wurde von beiden Häusern des Landtags (Preußens) der Beschluss gefasst: „*die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde mit Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs auf Organisation von Handelsgerichten mit kaufmännischen Mitgliedern bedacht sein, überall, wo die Verhältnisse sachgemäße Besetzung ermöglichen*“.⁶⁵⁹

Die letztendlich gescheiterte Frankfurter Reformakte vom 01.09.1863 führte durch Art. 2, 10 Abs. 3 im Ergebnis nur zu einem Bundesgericht als Verfassungsgerichtshof.⁶⁶⁰ Mit dem im Jahr 1860 gegründeten Deutschen Juristentag und dem Deutschen Handelstag entflammte jedoch die Forderung nach einem Gesamtdeutschen Handelsgericht.⁶⁶¹ Der 3. Deutsche Handelstag konkretisierte seine Forderungen und beschloss im Jahr 1862, dass das Handelsgericht in Zukunft mit „*kaufmännischen Richtern unter einem rechtskundigen Vorsitzenden*“⁶⁶² entscheiden sollte. Mit dem 23.02.1869 brachte das Königreich Sachsen den ersten Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen ein.⁶⁶³ Vorgesehen war in § 6 des Entwurfs, dass „*Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts (...) nur ein Rechtskundiger*“ werden könne. Auch sollte das BOHG nach § 13 des Entwurfs u. a. für Streitigkeiten „*gegen einen Kaufmann (...) aus dessen Handelsgeschäften*“ zuständig sein. Nach § 16 des Entwurfs war vorgesehen, das jeweilig angewandte Prozessverfahren an das geltende Prozessgesetz zu binden, „*aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt*“. Diese Schlüsselvorschriften wurden in den

658 Aus dem Schreiben an das königliche Ministerium vom 28. d. M. 1861, in: Bay. StA München, MJu 14483, No. ¹, S. 7.

659 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 110.

660 Vgl. Hieber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, S. 431.

661 Vgl. Verhandlungen des ersten Deutschen Handelstages von 1861, S. 110; Weigel, Bericht betreffend die Verhandlung der Frage über Einführung von Handelsgerichten auf dem Ende August d. J. zu Braunschweig abgehaltenen V. deutschen Juristentag, an den bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages, Berlin 1864, sowie bei Winkler, Das Bundes- und spätere Reichsoberhandelsgericht (Diss.), S. 19.

662 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 114, § 82.

663 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Norddeutschen Bundes, Session 1869, Nr. 22 (Seite i. R. d. Gesamtzusammenstellung der betr. Session: S. 453 ff.).

weiteren Beratungen teilweise kontrovers diskutiert, vermochten jedoch nicht im Vordergrund des Diskurses zu stehen. Von Itzenplitz, Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, führte am 11.03.1869 generell zu dem Entwurf Sachsens aus: „Wichtiger als die Einsetzung eines höchsten Gerichtshofes für Handelsachen ist die Einführung der eigentlichen mit kaufmännischen Mitgliedern besetzten Handelsgerichte, welche bestimmt sind, eine möglichst schleunige und sachverständige Erledigung der Handelsprozeßsachen in erster Instanz herbeizuführen.“⁶⁶⁴ Die Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Berichts des Ausschusses für Justizwesen vom 22.03.1869⁶⁶⁵ geht ebenfalls auf die in § 6 festgelegte Besetzung ein: „Der Entwurf sieht von der Besetzung des Gerichtshofs mit kaufmännischen Mitgliedern ab. Eine Unvollkommenheit kann hierin nicht gefunden werden; denn es würde in einer derartigen Besetzung auch für diejenigen Staats- und Rechtsgebiete, in welchen das Institut der Handelsgerichte entwickelt ist, eine große Neuerung liegen, für welche sich bisher nichts weniger als Bedürfnis fühlbar gemacht hat. Eine befriedigende Besetzung des Gerichtshofs mit kaufmännischen Mitgliedern möchte überdies wegen der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die verschiedenen Zweige des Handels und auf eine genügende Kunde der besonderen Verhältnisse der Haupt-Handels- und Verkehrsplätze den größten Schwierigkeiten unterliegen.“⁶⁶⁶ Der preußische Justizminister führte in den Verhandlungen des preußischen Staatsministeriums vom 14.03.1869 aus, dass es aufgrund des ungeregelten Verfahrens nach § 16 des Entwurfs zu einer „Spaltung des obersten Gerichtshofes“⁶⁶⁷ kommen könnte. Auch in den Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Berichts des Ausschusses für Justizwesen vom 22.03.1869⁶⁶⁸ geht er auf § 13 ein: „So wenig der Ausschuss verkennt, daß es konkreter sein würde, die Bestimmung unter Nr. 1 durch die zu ersetzen: ‚aus einem Handelsgeschäfte‘, so glaubt er gleichwohl in seiner Mehrheit die Vorschrift des Entwurfs aus den bezeichneten praktischen

664 Abgedruckt in: Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 271 ff. (Zit.: 271 f.).

665 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Norddeutschen Bundes, Session 1869, Nr. 51 (Seite i. R. d. Gesamtzusammenstellung der betr. Session: S. 769 ff.).

666 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Norddeutschen Bundes, Session 1869, Nr. 51, S. 12 (Seite i. R. d. Gesamtzusammenstellung der betr. Session: S. 780).

667 Abgedruckt in: Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 273 ff. (Zit.: 274).

668 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Norddeutschen Bundes, Session 1869, Nr. 51 (Seite i. R. d. Gesamtzusammenstellung der betr. Session: S. 769 ff.).

*Gründen zur Billigung empfehlen zu müssen.*⁶⁶⁹ Das Errichtungsgesetz behielt die genannten Vorschriften indes im wesentlichen Kern unverändert bei.⁶⁷⁰ Mit dem 12.06.1869 wurde endlich das Bundesoberhandelsgericht (BOHG) in Leipzig als Oberstes Bundesgericht errichtet, um über eine einheitliche Auslegung des Handelsrechts zu wachen.⁶⁷¹ Besetzt war das BOHG ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern.⁶⁷² Nach § 13 wurde im Rahmen der Zuständigkeit auf die Handelssachen verwiesen, also auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch „gegen einen Kaufmann (...) aus dessen Handelsgeschäften (...)“ erhoben wurde. Alsdann tritt das BOHG auch als oberster Gerichtshof für die Gebiete Elsass und Lothringen auf.⁶⁷³

Im Jahr 1871 wurde das ADHGB als Reichsgesetz neu erlassen⁶⁷⁴, für den Norddeutschen Bund mit Reichsgesetz vom 16.04.1871⁶⁷⁵ und u. a. in Bayern durch Gesetz vom 22.04.1871⁶⁷⁶. Die Urteile hatten allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte in den jeweiligen Ländern. Vielmehr wurden die Urteile in Sammelbänden herausgegeben und den Gerichtshöfen und übrigen Collegialgerichten diese Sammlung als Hilfsmittel zur Rechtsprechung und Rechtsentwicklung durch das Staatsministerium der Justiz empfohlen⁶⁷⁷ Darüber hinaus wurde auch unmittelbar eine sukzessive Einheit des materiellen Rechts angestoßen. In § 10 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 07.06.1871 heißt es beispielswei-

669 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Norddeutschen Bundes, Session 1869, Nr. 51, S. 15 (Seite i. R. d. Gesamtzusammenstellung der betr. Session: S. 783).

670 Gesetz vom 12.06.1869, in: BGBl 1869, S. 201210 = Drucks. No. 22 [u. a. in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14481, No. ¹], sowie Schlussabstimmung darüber, in: Protokoll der 43. Sitzung des Reichstag ds Norddeutschen Bundes am 21.05.1869, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode, Session 1869, Bd. 2, S. 997 ff.

671 Vgl. BGBl., S. 201–208.

672 Errichtungsgesetz § 6.

673 Vgl. Entwurf, in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14481, No. ⁴⁴ sowie den Einführungsbeschluss (§ 281) durch den Bundesrat und in der 19. Sitzung des Bundesrates am 27.05.1871, in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14481, NoNr. 45. ⁴⁵.

674 Durch das Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs, vom 16.04.1871 in Gemäßheit der Versailler Verträge.

675 Gesetz v. 16.04.1871, RGBl. 1871, S. 63–85.

676 § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes v. 22.04.1871, RGBl. 1871, S. 87–90.

677 Vgl. Justizministerialblatt für das Königreich Bayern, Nr. 31, 30.10.1871, in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14481, No. ⁷⁷.

se: „*Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelsachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.*“⁶⁷⁸

Ebenfalls wurde das BOHG in das Reichsoberhandelsgericht (ROHG) mit Plenarbeschluss vom 02.09.1871 umbenannt.⁶⁷⁹ Während im Jahr 1871 die Zahl der vor dem BOHG anhängigen Sachen aller Staatsgebiete noch bei 797⁶⁸⁰ lag, steigerte sich diese Zahl im Jahr 1872 vor dem ROHG um 32,99 % auf 1060⁶⁸¹ Sachen. Der generelle Aufwärtstrend hielt in sich abflauend bis zum Jahr 1878 mit insgesamt 1874 Sachen vor dem ROHG an.⁶⁸² Aufgrund der hohen Fallzahlen wurde am 09.07.1874 neben den beiden bestehenden Senaten ein weiterer, dritter Senat begründet.⁶⁸³ Besonders Preußen, Sachsen und Bayern brachten die meisten Fälle vor das ROHG. Im Jahr 1879 sank die Zahl der Sachen um 19,26 % auf dann nur noch 1513 Sachen.⁶⁸⁴

Aufgrund des neuen Gerichtverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.01.1877⁶⁸⁵ ging ab dem 01.10.1879 das ROHG in dem neuen Reichsge-

678 Gesetz abgedruckt in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14481, No. ⁴³ = Deutscher Reichstag Drucks. No. 105.

679 Vgl. BOHGE 2, 448, mit weiterführenden Hinweis über die Benennung der Richter.

680 Aufstellung der Anzahl der Sachen im Geschäftsjahr 1871 (aufgestellt am 08.01.1872), in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14481 No. ⁸² = Drucks. 6.

681 Aufstellung der Anzahl der Sachen im Geschäftsjahr 1872 (aufgestellt am 07.01.1873), in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14481, No. ⁹⁸ = Drucks. 11.

682 Aufstellungen aus den Jahren: 1873: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, No. ¹⁷ = Drucks. 5; 1875: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, No. ⁴² = Drucks. 5; 1876: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, No. unbekannt = Drucks. 6; 1877: als Anlage 1 in Protokoll der ersten Sitzung des Bundesrats vom 07.01.1878, in Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, als Manuskript; 1878: als Anlage 1 in Protokoll der zweiten Sitzung des Bundesrats vom 14.01.1879, in Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, als Manuskript.

683 Vgl. Antrag des Ausschusses für Justizwesen an den Bundesrat vom 23.06.1874, in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, No. ³⁴ = Drucks. 97; Central-Blatt für das Deutsche Reich, Hrsg. Reichskanzler-Amt, II. Jahrgang, No. 29, 17.07.1874, S. 276 ff. (282), in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, No. ³⁵.

684 Aufstellung der Anzahl der Sachen bis Ende September 1879: als Anlage 1 in Protokoll der zweiten Sitzung des Bundesrats vom 15.01.1880, in: Bay. HStA. Abt. I., MJU 14482, als Manuskript.

685 Gesetz v. 27.01.1877, in: RGBl. Nr. 4, S. 41–76.

richt (RG) auf, nahm mithin die Aufgaben des ROHG wahr⁶⁸⁶. Auch personell fand gemäß § 19 des Einführungsgesetzes zum GVG vom 27.01.1877 ein fließender Übergang statt.⁶⁸⁷ Seinen Sitz hatte das RG trotz tief greifender Kontroversen in Leipzig⁶⁸⁸. Mit diesem neuen GVG wurde auch das sog. *deutsche System* mit den Kammern für Handelssachen eingeführt. Der hierbei beschrittene Weg zeigt die Entwicklung der Systemstreitigkeiten und hebt im besonderen Maße die Grunderwägungen hervor, die zur Einführung des heutigen Systems beigetragen haben. Diesen Weg der Entwicklung des GVG und damit des sog. *deutschen Systems* gilt es im Folgenden näher zu skizzieren.

Abschnitt 5: Die Entwicklung des GVG als Prellbock des Systemstreits

Den Ausgangspunkt soll hier das alte BayGVG vom 25.07.1850 bilden.⁶⁸⁹ Bereits dieses statuierte, dass bestehende Handelsgerichte gemischt besetzt sein sollten.⁶⁹⁰ Dieser Grundsatz findet sich auch in den Motiven des Entwurfs zum Einführungsgesetz des ADHGB aus dem Jahr 1859 wieder.⁶⁹¹ Am 25.05.1861 verhandelte die bayerische Kammer der Abgeordneten in ihrer 29. öffentlichen Sitzung über einen Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsverfassung betreffend, um das alte BayGVG vom 25.07.1850 zu ändern.⁶⁹² Der Entwurf⁶⁹³ sah in seinem Art. 1⁶⁹⁴ keine generellen Han-

686 Gesetz bzgl. Übergang der Geschäfte auf das RG, in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14038; Entwurf v. 17.02.1879 (= BR Drucks. 34) (in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14038, No. ²²) wird in der 48. Sitzung des Reichstags am 19.05.1879 unverändert angenommen (Bay. HStA. Abt. I., MJu 14038, No. ⁶⁹); Gesetz v. 16.06.1879 in RGBl., S. 157 (= Drucks. 18) (in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14038, No. ⁷⁵); in Kraft: gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (vgl. § 3 des Gesetzes v. 16.06.1879).

687 § 19: „*Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.*“

688 Gesetz v. 11.04.1877, RGBl., S. 415 (in: Bay. HStA. Abt. I., MJu 14037, No. ⁶⁴).

689 GesetzBl. für das Königreich Bayern 1849/50, No. 33 (20.08.1850), Sp. 425–460.

690 Vgl. Art. 7, 26, 31, 39 und 50 BayGVG v. 1850.

691 Motive, S. 16, in: Bay. HStA München, Landtag 857, No. ⁵; sowie oben, FN 653.

692 Stenografischer Bericht ders., Nr. 29, sowie Vortrag des Abgeordneten Carl Edel in einer Extra-Beilage, S. 1–9, in: Bay. HStA München, Abt. I., MJu 14454.

693 Bay. HStA München, Abt. I., MJu 14454, No. ¹².

694 Art. 1: Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt: 1) durch Stadt- oder Landgerichte, 2) durch Bezirksgerichte, 3) durch Appellationsgerichte, 4) durch das Oberappellationsgericht.

delserichte vor und verwies „*Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf den Messen und Märkten*“ gemäß Art. 8⁶⁹⁵ grundsätzlich an die Stadt- und Landgerichte. Gleichwohl sah der Entwurf in seinem Art. 74 Abs. 1⁶⁹⁶ die fakultative Errichtung von Handelsgerichten vor, soweit „es das Bedürfnis erfordert“. Im Gegensatz zum BayGVG aus dem Jahr 1850 sollten nach Art. 3 n. F. „bei den Stadt- und Landgerichten mehrere Gerichtsschreiber angestellt werden, während Art. 2 des Gesetzes von 1850 nur von einem Gerichtsschreiber spricht“, zudem „können bei einzelnen Stadtgerichten mehrere Stadtrichter aufgestellt werden, während das Gesetz von 1850 nur die Aufstellung eines Stadtrichters, dem nach Bedürfniß ein oder mehrere Assessoren beizugeben sind, kennt“.⁶⁹⁷ „Weitere Modifikationen der gesetzlichen Regel muß das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bringen, indem manche mit dem Handelsrechte in nächster Beziehung stehende Uebertragungen den Handelsgerichten zur Aburtheilung zu überlassen und deshalb auf Antrag des k. Staatsministers der Justiz einzelne Bestimmungen der früheren Redaktion des Polizeistrafgesetzbuchs aus diesem entfernt worden sind.“⁶⁹⁸ Mit Gesetz vom 10.11.1861 wurden diese Änderungen endlich auch umgesetzt.⁶⁹⁹

In dem durch Preußen vorgelegten 6. Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung und Einrichtung der Gerichte im Deutschen Reich⁷⁰⁰ vom September 1872 waren im 3. Buch, Tit. IV (§§ 223–245) gesonderte Handelsgerichte vorgesehen, die – entsprechend dem bayerischen Vorbild – bei

695 Art. 8: Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt: (...) Nr. 4) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind (...).

696 Art. 74: (Abs. 1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden, soweit es das Bedürfnis erfordert, Handelsgerichte errichtet. (Abs. 2) Die näheren Bestimmungen über Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch getroffen.

697 Vortrag des Abgeordneten *Carl Edel* in einer Extra-Beilage, S. 1–9 (1), in: Bay. HStA München, Abt. I., MJu 14454.

698 Vortrag des Abgeordneten *Carl Edel* in einer Extra-Beilage, S. 1–9 (3), in: Bay. HStA München, Abt. I., MJu 14454.

699 Gesamt-Beschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten v. 01.10.1861, in: Bay. HStA München, Abt. I., MJu 14454, No. ²⁸.

700 Abgedruckt bei *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 338–380, und in Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026.

Bedürfnis durch die Landesregierungen errichtet werden sollten.⁷⁰¹ Nach § 224 Nr. 1 sollten diese Handelsgerichte vornehmlich bei Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften entscheiden.⁷⁰² So folgte die Zuständigkeit der Handelsgerichte in seinem § 224 den Gedanken des bayerischen Einführungsgesetzes zum GVG vom 15.07.1859.⁷⁰³ Besetzt werden sollten die Handelsgerichte gemäß § 227⁷⁰⁴ mit rechtsverständigen Richtern und mit Richtern, welche dem Kaufmannsstand angehören. Letztere hatten gemäß § 231 ein vollwertiges Stimmrecht und wurden gemäß § 232 durch ihre Berufsgenossen gewählt. Die Beratung und Beschlussfassung des Gerichts erfolgten dabei gemäß § 230 Abs. 1⁷⁰⁵ durch einen Rechtsverständigen und zwei Handelsrichter. In Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 300 Mark hingegen standen dem rechtsverständigen Richter vier Handelsrichter zur Seite.⁷⁰⁶

In der folgenden Zeit kam es zu weiteren Vorschlägen zum GVG u. a. durch Bayern, Württemberg und Sachsen.⁷⁰⁷ Der bayerische Entwurf⁷⁰⁸ sah in seinen §§ 7,⁷⁰⁹ 16⁷¹⁰ ebenfalls eine gemischte Besetzung im Verhältnis zwei zu eins vor. Jedoch sollten die Handelsgerichte nach § 3 lediglich

701 § 223: Die Errichtung von Handelsgerichten erfolgt durch die Landesgesetzgebung da, wo es das Bedürfnis erfordert. Sie verhandeln und entscheiden die ihnen überwiesenen Rechtssachen in erster Instanz.

702 § 224: Vor die Handelgerichte gehören: 1. Die Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns (Art. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus seinen Handelsgeschäften (Art. 271–276 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs); 2. Die Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nichtkaufmanns aus einem Handelsgeschäft, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist (...).

703 Vgl. FN 653.

704 § 227: Die Handelsgerichte bestehen aus rechtsverständigen Richtern und aus Richtern, welche dem Kaufmannsstande angehören (Handelsrichter).

705 § 230 Abs. 1: Die Berathungen und Beschlusfassungen der Handelsgerichte erfolgen durch einen rechtsverständigen Richter und zwei Handelsrichter.

706 § 230 Abs. 2: Als erkennende Gerichte bestehen die Handelsgerichte aus einem rechtsverständigen Richter und vier Handelsrichtern, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark Reichsmünze übersteigt, bei minderem Werth aus einem rechtsverständigen Richter und zwei Handelsrichtern.

707 Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 385 ff.

708 Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026.

709 § 7 Abs. 1: Die Handelsgerichte werden mit einem Präsidenten als Gerichtsvorstand, sowie mit rechtsgelehrten und kaufmännischen Richtern besetzt.

710 § 16 Abs. 1: Die Handelsgerichte entscheiden in Senaten, welche mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Richtern besetzt sind.

an Handelsplätzen zugelassen werden. Der Entwurf Württembergs⁷¹¹ sah in seinem § 15 ebenfalls eine Besetzung durch einen „*rechtsgelehrten Vorsitzenden u. 2 kaufmännische Richter*“ vor. Gleich dem preußischen Entwurf sollten Handelsgerichte nach § 1 ebenfalls nur als Ausnahme und nur dort „*wo das Bedürfnis solches erheischt*“, errichtet werden. Auch im sächsischen Entwurf⁷¹² finden sich Handelsgerichte, allerdings auf die landgerichtliche Kompetenzschwelle beschränkt, vgl. §§ 1, 2, 4 Abs. 2.

Diesen Initiativen vorausgegangen war ein viel beachteter Vortrag von W. Reusing, gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig am 02.12.1872.⁷¹³ Zunächst wird hier die Notwendigkeit einer einheitlichen Prozess- und Gerichtsorganisationsordnung hervorgehoben. Im Fokus des Vortrags steht dabei, dass es sich bei dem Bemühen um ein gemeinsames GVG „keineswegs (...) um etwas Anderes [handle], als um die Schaffung einheitlicher Justizinstitutionen“⁷¹⁴ die „für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu gestalten sind“⁷¹⁵. Diese klaren Worte bilden die Richtschnur der weiteren Überlegungen und Debatten. Konsequenterweise folgt daraus aber auch, dass die fakultative Errichtung von Handelsgerichten am Maßstab des *Bedürfnisses* in jeweiliger Länderverantwortung – so wie es u. a. der preußische oder der sächsische Entwurf vorsahen – keinen Bestand haben kann.

Gleichwohl wurde auch in der Staatsministerkonferenz vom 17.12.1872 an dem System der Bedürfniserrichtung festgehalten. Lediglich zu § 223 wurde auf Antrag Sachsens beschlossen, dass Handelsgerichte entgegen dem bayerischen Entwurf nicht bloß für Handelsplätze, sondern mit örtlich weiterreichender Kompetenz errichtet werden dürfen.⁷¹⁶ Lediglich in § 230 des preußischen Entwurfs wurde eingefügt, dass „*die Beschlussfassung [nur] durch [den] Vorsitzenden erfolgen*“ sollte.

711 Abgedruckt bei Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 397–402 (398).

712 Abgedruckt bei Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 402–406 (402).

713 Separater Abdruck aus der Wochenschrift: „Im neuen Reich“ Hrsg. A. Dove, Leipzig 1872, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026.

714 Separater Abdruck aus der Wochenschrift: „Im neuen Reich“ Hrsg. A. Dove, Leipzig 1872, S. 19 oben, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026.

715 Separater Abdruck aus der Wochenschrift: „Im neuen Reich“ Hrsg. A. Dove, Leipzig 1872, S. 19 unten, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026.

716 Vgl. Protokolle, Teil IV. § 23, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, und auch bei: Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 413–418 (413); die Konferenzen vom 12.12. (S. 406 f.), 13.12. (S. 408 f.) und 16.12.1872 (S. 410 f.) sind hier unbeachtlich.

Insoweit wurde entgegen dem primären Ziel der Schaffung einer einheitlichen Rechtslage für die Handelsgerichte ein Kompromiss geschlossen und die Bedürfniserrichtung als Möglichkeit herangezogen, den Interessen der Kaufleute entgegenzukommen.

In Konsequenz der beschriebenen Staatsministerkonferenz⁷¹⁷ folgte am 04.01.1873 ein neuer Entwurf zum GVG. Dieser Entwurf sah die Handelsgerichte nunmehr in §§ 150–170 vor.⁷¹⁸ Die Besetzung durch einen Rechtskundigen sowie zwei Handelsrichter blieb erhalten (§ 155). Gestrichen wurde hingegen die Verdoppelung der Handelsrichter bei einem Streitwert von über 300 Mark. Hingegen wurde die Zuständigkeitsregelung in § 151, nach der die Handelsgerichte bei „Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nichtkaufmanns aus einem Handelsgeschäfte, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist (...)“ kompetent sein sollten, gestrichen. Zwischen dem 13.02.1873 und dem 04.03.1873 folgen diverse Änderungsanträge zu dem Entwurf vom 04.01.1873; insbesondere auf den zehn kommissarischen Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die zur Einführung der Deutschen Civil- und Strafprozessordnung erforderliche Einrichtung der Gerichte im Deutschen Reich.⁷¹⁹ Besondere Beachtung finden sollte dabei die 6. Sitzung vom 25.02.1873⁷²⁰, in welcher zahlreiche Grundsatzentscheidungen getroffen werden – gleichwohl diese in der Folge wieder aufgehoben werden. So wird entgegen dem badischen Antrag entschieden, dass auch Streitigkeiten mit einem Wert von unter 300 Mark vor die Handelsgerichte zu bringen sind.⁷²¹ Der geplante Antrag Bayerns, die Zuständigkeit der Handelsgerichte wieder für Handelsgeschäfte von Nichtkaufleuten zu öffnen – wie sie zuvor gestrichen wurde –, wurde wieder zurückgezogen und gelangte nicht zur Abstimmung. Bezuglich der Besetzung forderte Baden, drei rechtsverständige Richter und zwei Handelsrichter zu bestimmen. Gleichwohl fand der württembergische Vorschlag den Vorzug, sich auf einen rechtsverständigen Vorsitzenden und zwei Handelsrichter zu verständigen. Letzterer entsprach auch den inhaltlichen Interessen Bayerns.⁷²²

717 Nach der Konferenz am 17.12. fand noch eine weitere am 18.12. statt, diese ist aber unerheblich (zu dieser bei: *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 419–423).

718 Entwurf in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, No. ¹⁵.

719 Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, No. ³¹.

720 Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, No. ³². Dokument No. ⁵.

721 Vgl. hierzu *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 461 f.

722 Bayern wollte die Organisation der Handelsgerichte lediglich in Senate untergliedern.

Auch wird auf Antrag Bayerns die Legitimation der Handelsrichter in Form einer „Wahl der Berufsgenossen“⁷²³ durch das Institut der Ernennung in § 157 ausgetauscht.

Im Ergebnis der kommissarischen Beratungen wird im März 1873 ein neuer Entwurf zum GVG vorgelegt, der die Handelgerichte nun in den §§ 82–94 vorsieht. Insoweit bleibt es gemäß § 1 weiterhin bei einer Errichtung nach Bedürfnis⁷²⁴, bei dem Ausschluss der Zuständigkeit bei Handelsgeschäften durch Nichtkaufleute i. R. d. § 83, sowie bei der Ernennung der Handelsrichter nach § 90⁷²⁵. In der Bundesratsvorlage vom 12.11.1873⁷²⁶ beschränkt sich die Normierung auf die §§ 82–93. Hier finden sich nicht nur Änderungen auf Gliederungsebene, sondern auch inhaltliche Abweichungen. Während die Besetzung nach § 87 i. d. F. v. März⁷²⁷ noch den rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichter vorsah, statuiert § 93⁷²⁸ der Bundesratsvorlage, dass dem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden vier Handelsrichter beizordnen sind.

Der Justizausschuss des Bundesrats hat in seiner 7. Sitzung vom 24.04.1874⁷²⁹ dem Entwurf weitestgehend zugestimmt und ersucht am 12.05.1874⁷³⁰ den Bundesrat, das GVG mit einigen wenigen Änderungen im Bereich der Handelgerichte zu verabschieden. Dies geschah am 16.06.1874.⁷³¹ Der Entwurf wurde sodann am 29.10.1874 dem Reichstag

723 Vgl. § 157 des Entwurfs v. 04.01.1873.

724 § 1 In den Bundesstaaten des Reichs wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, oberste Gerichtshöfe und, wo es das Bedürfnis erfordert, durch Handelgerichte ausgeübt (...).

725 § 90 Die Handelsrichter werden ernannt (...).

726 Bundesrats-Drucks. 168.

727 § 87 Die Handelgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter, als Vorsitzenden, und zwei Handelsrichtern. Dem Ersteren kommen alle Befugnisse zu, welche die Prozeßgesetze dem Vorsitzenden beilegen. § 88 Sämmtliche Mitglieder der Handelgerichte haben gleiches Stimmrecht.

728 § 93 Die Handelgerichte entscheiden als Kollegien, welche aus einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und vier Handelsrichtern gebildet werden. Sämmtliche Mitglieder der Handelgerichte haben gleiches Stimmrecht.

729 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14027, No. ¹⁷.

730 Entwurf in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14027, No. ^{3/6} (Drucks. 64).

731 Protokoll in: Schubert, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 778–787.

vorgelegt.⁷³² Bemerkenswert ist vornehmlich die Beibehaltung der Bedarfserrichtung der Handelsgerichte durch die Landesjustizverwaltungen in § 81⁷³³, obwohl dieselben in § 1⁷³⁴ als ständige Gerichte kraft Reichsgesetz statuiert werden. Hier zeigt sich der Spagat, den die Abgeordneten zwischen dem Bedürfnis nach Rechtseinheit auf der einen Seite und dem Streit um die Notwendigkeit von Handelsgerichten auf der anderen Seite eingehen mussten. Auch die Besetzung der Handelsgerichte verbleibt wie beschrieben. Gleichwohl wird die Einzelentscheidungskompetenz des Vorsitzenden gestärkt.⁷³⁵ Auch sah der Entwurf wie noch von seinen Vorläufern gewohnt, kein Antragserfordernis für die Zuständigkeitsbegründung vor. Die Zuständigkeit der Handelsgerichte sollte also nicht mehr von prorogativen Elementen abhängig sein, sondern absolut bestehen.

Durch einen Antrag Preußens wurde die Anzahl der Handelsrichter wieder von vier auf zwei herabgesetzt.⁷³⁶ Besetzt werden sollten die Handelsgerichte nach § 92 somit „mit einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern“. Anzumerken ist hierzu, dass sich der Grad der Besetzung – ausweichlich der Motive des Entwurfs – gleichförmig mit der vor den LG in erster Instanz verhalten sollte.⁷³⁷ So waren in § 37 der Bundesratsvorlage⁷³⁸ ebenfalls fünf Richter vorgesehen, dies wur-

732 Der Entwurf des GVG von 1874, vorgelegt dem Reichstag am 29.10.1874 ist abgedruckt bei: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 3–21 (§ 81, S. 12) (§ 92, S. 18).

733 § 81 Handelsgerichte können für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden, insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt.

734 § 1 Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte und Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

735 § 92 Die Handelsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämtliche Mitglieder der Handelsgerichte haben gleiches Stimmrecht. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch einen rechtsverständigen Richter allein erfolgen.

736 Abgedruckt bei: *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 650–661 (S. 656, Nr. 29).

737 Zitat: „Wenn der Entwurf die zur Urteilsfällung erforderliche Gesamtzahl der Richter auf drei feststellt, so steht dies damit im Einklang, daß auch die Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern entscheiden.“, *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 129.

738 § 37 Die Landgerichte beschließen in Kollegien von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; als Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kollegien von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

de ebenso auf drei Mitglieder herabgesetzt.⁷³⁹ Mithin lag die Festsetzung von zwei Handelsrichtern jedenfalls nicht ausschließlich in möglichen Gewichtungsentscheidungen, sondern zudem in dem Bemühen um eine einheitliche Gerichts- bzw. Kammerbesetzung.

Ebenfalls verdient die Frage nach den Motiven für die Besetzung der Handelsgerichte mit Handelsrichtern eine gesonderte Betrachtung. Ausweichlich der Motive des Entwurfs zum GVG von 1874⁷⁴⁰ geht es bei der Besetzung der Handelsgerichte mit Handelsrichtern nicht ausschließlich um deren besondere Fachkompetenz. Vielmehr bestehe „*in der öffentlichen Meinung auf weiten Gebieten die Neigung, neben dem rechtsgelernten Richter auch Laien zur Rechtsprechung zuzulassen*“.⁷⁴¹ Insoweit tritt auch hier der durch einen gewissen Zeitgeist getragene politische Gedanke in einen starken Fokus der Überlegungen. Soweit es die fachliche Fähigkeit der Handelsrichter betrifft, stellen die Motive auf die besondere Kenntnis der Branchentätigkeiten nur am Rande ab.⁷⁴² Vielmehr geht es darum, dass die Kaufleute besser als die rechtsgelernten Richter Kenntnis von dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht und den maßgeblichen Gebräuchen mit Rechtskraftcharakter haben.⁷⁴³ Sie seien damit in der Rechtsmaterie *Handelsrecht* schlichtweg die besseren Richter kraft besserer Rechtskenntnis.

739 § 57 der Bundesratsvorlage: Die Kammern der Landgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (...).

740 Motive des Entwurfs zu den Handelsgerichten, in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 108–129.

741 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 110.

742 „*Nicht ungewöhnlich sei auch der Gesichtspunkt, daß Kaufleute Scheu trügen, vor Gerichten, welche mit Berufsgenossen besetzt sind, Ansprüche und Einreden geltend zu machen, die ihren kaufmännischen Ruf schädigen könnten. (...) Gerichte, bei welchen tüchtige und erfahrene Kaufleute mitwirken, werden in Handelssachen ohne Weiteres und mit Sicherheit zu einem sachgemäßen, die Gestaltung des kaufmännischen Verkehrs richtig würdigenden Urteil gelangen können, während ein nur mit rechtsgelernten Richtern besetztes Gericht in vielen Fällen nur durch das umständliche und weniger sichere Mittel der Vernehmung von Sachverständigen sich die nothwendigen Grundlagen des Urteils verschaffen kann (...)*“, Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 111.

743 „*Das Verlangen des Handelstandes nach Handelsgerichten gründet sich vornehmlich darauf, daß bei der Beurtheilung von Handelssachen das Gewohnheitsrecht und die für den Abschluß und die Auslegung der Rechtsgeschäfte maßgebenden Gebräuche eine hervorragende Stelle einnehmen, als auf anderen Rechtsgebieten, daß überdies das Gewohnheitsrecht in Handelssachen noch jetzt in beständiger Neubildung begriffen sei und daß die Kenntniß dieser fortwährend in der Entstehung begriffenen Gewohnheitsrechts sowie der im Verkehrsleben sich wandelnden Gebräuche nur denjenigen zuverlässig und vollständig bekannt sei, welche berufsmäßig Handel treiben (...)*“,

Diese Sichtweise wird durch die Wahl der Besetzung und der betreffenden Anzahl bekräftigt, als „*die Verhandlung und Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten eine genaue Kenntniß des Prozeßrechts, sowie des gesammten materiellen Rechts, keineswegs bloß des Handelsrechts erfordert und daß diese Kenntniß bei kaufmännischen Richtern nicht vorausgesetzt werden kann*“.⁷⁴⁴ So ist auch hier die Kenntnis des Handelsrechts als nicht kodifiziertes Recht das Leitmotiv bei der Entscheidung, Kaufleute als Richter zu bestellen. Wie gesehen, sollen die rechtsgelernten Richter vornehmlich die übrige Rechtskenntnis einbringen und darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass die „*rechtlichen Gesichtspunkte [nicht] (...) durch Hinterthüren in das Spruchkollegium gleichsam eingeschmuggelt würden*“.⁷⁴⁵

Diesen Motiven setzte sich bereits der fünfte Deutsche Juristentag entgegen. Gerade durch das Selbstverständnis des ADHGB als umfassende, rechtsvereinheitlichende Kodifikation des Handelsrechts fehle ein derartiges Bedürfnis nach gewohnheitsrechtlichen Entscheidungen. Darüber hinaus wäre nicht zuletzt die Frage nach einer tatsächlich bestehenden Rechtskraft von Gebräuchen und Gewohnheiten in ihrem Ursprung eine juristische und setze damit juristisches Fachwissen voraus.⁷⁴⁶

In seiner Rede während der 19. Sitzung des Deutschen Reichstags am 27.11.1874⁷⁴⁷ ergänzte der Abgeordnete Klöppel die ursprünglichen Motive und verlagerte den Betrachtungswinkel auf ein anderes Moment: „*Meine Herren, auch bei den Handelsgerichten müssen Sie von vornherein davon absehen, als ob es den Parteien darum zu thun wäre, den einzelnen Rechtsfall möglichst nach der juristischen Seite mit voller Genauigkeit und Gründlichkeit durchzuarbeiten. Auch demjenigen rechtsuchenden Publikum, welches auf Handelsgerichte hingewiesen ist, kommt es vor allem auf prompte Justiz an, die im konkreten Falle dem Rechtsbewusstsein entspricht, und in den Hintergrund tritt die Frage, ob dabei jede einzelne theoretische Rechtsfrage mit voller Gründlichkeit erörtert ist.*“⁷⁴⁸ Zur Lösung dieses Problems schlägt er einen doppelten Ansatz vor. Zunächst müsse es möglich sein, gegen alle Urteile der Han-

Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 111.

744 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 114.

745 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 129.

746 *Schriftführer-Amt der ständigen Deputation*, Verhandlungen des Fünften Deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 38.

747 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ³⁰.

748 Protokoll der 19. Sitzung am 27.11.1874, S. 360.

delsgerichte ein Rechtsmittel einlegen zu können.⁷⁴⁹ Des Weiteren schlägt er vor, anstelle des gelehrten Richters einen rechtskundigen Sekretär mit der Justizexpertise des Gerichts zu betrauen.⁷⁵⁰

Nach den ersten Beratungen zum GVG in der 16. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 24.11.1874⁷⁵¹ wurde am Schluss der ersten Beratung in der zweiten Sitzung mit der 17. Sitzung des Deutschen Reichstags am 25.11.1874⁷⁵² der Entwurf eines GVG zur weiteren Vorberatung an eine 28-köpfige Kommission durch eine „*sehr große Majorität*“⁷⁵³ verwiesen. Dies führte indes keineswegs dazu, dass die Diskussionen über das Institut der Handelsgerichte und ihre Umstände abebbten. Wendepunkt in der Diskussion um die deutschen Handelsgerichte, war die 5. Sitzung der (XI.) Reichsjustiz-Commission am 26.04.1875.⁷⁵⁴ Den Auftakt bildete die grundsätzliche Frage nach der Legitimation besonderer Handelsgerichte neben den AG und LG.⁷⁵⁵ Nach langem Diskurs befand die Kommission die besonderen Handelsgerichte schlussendlich für nicht wünschenswert. Angeführt wurden insbesondere zwei tragende Argumente. Soweit es sich bei den besonderen Handelsgerichten nicht um ordentliche Gerichte handle, sei die Einheit der Rechtsprechung eklatant gefährdet. Gerade die Freiheit und Rechtsunkundigkeit der Gerichte würden zu bloßen Gewogenheitsurteilen, fernab der rechtlichen Rahmenbedingungen, führen. Weiterhin sei weder ein plausibler Grund noch der Wunsch der Rechtsordnung erkennbar, eine besondere, staatliche Standesgerichtsbarkeit für Handeltreibende zu konstituieren – denn genau darum würde es sich bei den besonderen Handelsgerichten handeln. Die Kommission sah insoweit neben der Rechtseinheit auch das staatliche Verfahrensmonopol in Gefahr. In diesem

749 „Wenn es, sei es zugleich in thaträchtlicher, sei es in nur rechtlicher Beziehung möglich gemacht wird, von allen Urtheilen der Handelsgerichte ein Rechtsmittel zu ergreife, so wird jenem Ueberstande genügend vorgebeugt sein.“

750 „Glaubt man dann, daß den Handelsrichtern ein rechtsverständiger Beistand nothwendig sei, so scheint mir, daß man ihnen diesen besser in der Person eines Sekretärs gibt, indem man von diesem eine rechtswissenschaftliche Bildung fordert; daß aber der rechtsverständige Präsident mit den beiden kaufmännischen Richtern zurecht komme, scheint mir großen Bedenken zu unterliegen.“

751 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, No. ⁴³.

752 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14026, No. ⁴⁴.

753 Protokoll der 17. Sitzung vom 25.11.1874, S. 325.

754 Protokoll der 5. Sitzung in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 286–289.

755 Protokoll der 5. Sitzung in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 286–289 (287).

Zusammenhang ist auch die an den 5. Deutschen Juristentag angelehnte⁷⁵⁶ Äußerung des Abgeordneten Reichensperger zu sehen, wonach das „*Bedürfniß nach Handelsgerichten (...) mit der Kodifizierung des Handelsrechts fortgefallen [sei], da letzteres nicht mehr ein Geheimniß des Kaufmannsstandes*“⁷⁵⁷ sei.

An dieser Entscheidung festhaltend, begehrte die Reichsjustiz-Commission mit dem 26.04.1875 zu tiefer gehender Beratung die Zuziehung juristisch Gelehrter. Diesem Wunsch wurde in der 14. Sitzung des Bundesrats vom 10.05.1875 entsprochen.⁷⁵⁸

In Reaktion auf diesen Grundsatzbeschluss der Kommission, sich von den besonderen Handelsgerichten abzuwenden, berief der (VII.) Deutsche Handelstag am 29.05.1875 eine außerordentliche Generalversammlung in Berlin ein. Diese fand ihren Abschluss in einer umfassenden Resolution, die unter Hinweis auf die Kongruenz mit dem 5. Deutschen Juristentag⁷⁵⁹ sowie dem 7. Congress Deutscher Volkswirthe⁷⁶⁰ das „*Fortbestehen beziehungsweise [die] Einführung [von Handelsgerichten] überall da, wo ein Bedürfniss sich zeigt, (...) nach wie vor für dringend geboten erachtet*“⁷⁶¹.

756 Vgl. FN 746.

757 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 286–289 (287).

758 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028, No. 33.

759 Sowohl die vorgelegten Gutachten als auch das Referat zu den Handelsgerichten in der zweiten Plenarversammlung des 5. Deutschen Juristentags v. 29.08.1864 gehen übereinstimmend von dem grundsätzlichen Bedürfnis nach Handelgerichten aus: Gutachten IV. von Holzschuber, in: *Schriftführer-Amt der ständigen Deputation*, Verhandlungen des Fünften Deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 39–42; Gutachten XIII. Anschütz, in: *Schriftführer-Amt der ständigen Deputation*, Verhandlungen des Fünften Deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 3–9; Gutachten XIV. Röder, in: ders., S. 10–18; Referat, in: ders., S. 53–61.

760 Stenografische Berichte, in: Faucher/ Michaelis, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, Bd. 3, 2. Jahrg. (7. Bd. in g. Z.), S. 156–240 (hier: S. 220).

761 Resolution abgedruckt in: Kundgebung des deutschen Handelstages, in: Meyer (Hrsg.), Deutsches Handelsblatt, Bd. 23, S. 199: Der Deutsche Handelstag hält auch nach Kenntnisnahme der Protocole der Justizcommission des Reichstags und der gegen die Einführung von Handelsgerichten daselbst vorgebrachten Gründe an seinen auf dem ersten, dritten und vierten Deutschen Handelstag in Uebereinstimmung mit dem fünften Deutschen Juristentag und dem siebenten Congress Deutscher Volkswirthe in Betreff der Handelsgerichte gefassten Beschlüssen in dem Sinne fest, dass er deren Fortbestehen beziehungsweise Einführung überall da, wo ein Bedürfniss sich zeigt, aus den in den stenographischen Verhandlungen und Denkschriften des Handelstages und seines

Es folgten weitere Eingaben, u. a. ein gemeinsamer Brief der Bremer und Hamburger Handelskammern an die Justizkommission des Reichstags vom 24.06.1875⁷⁶², in denen die grundsätzliche Notwendigkeit der Handelsgerichte nochmals hervorgehoben werden sollte. Darüber hinaus betonte die Kaufmannschaft ihren Wunsch nach einer Besetzung gemäß dem sog. *deutschen System*.

In Reaktion auf diesen Ansturm der Entrüstung durch die Kaufmannschaft beantragte der Ausschuss für Justizwesen beim Bundesrat am 18.06.1875⁷⁶³, zwei Instruktionen an die Kommission zu erteilen. Danach sollte – zum Ersten – die Kommission der gemeinsamen Überzeugung der verbündeten Regierungen entschieden Ausdruck geben: „es sei die Aufrechterhaltung der Handelsgerichte durch das Interesse des Handelsverkehrs dringend geboten“, und – zum Zweiten – in jedem Fall u. U. auch alternativ Beratungen über diese zu führen. So sollte der politische Wille, den Eingaben zu entsprechen, verdeutlicht werden.

Diesem Verlangen entsprechend, bildete die Kommission mit dem 14.09.1875 eine Subkommission, damit „für den Fall, daß der Reichstag sich für die Einrichtung der Handelsgerichte entscheide, demselben ein formulierter Gesetzesentwurf vorgelegt werden könne“⁷⁶⁴ und eröffnete in ihrer 81. Sitzung vom 04.10.1875 die Diskussion darüber, wodurch die Handelsgerichtsbarkeit wieder Einzug in den Entwurf findet.⁷⁶⁵

Gleichwohl werden maßgebliche Änderungen an der Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgenommen. Nach dem neu vorgesehenen § 83 sollen nur noch diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die Handelsgerichte gehören, in welchem durch die Klage Ansprüche „von einem Kaufmann (...) gegen einen Kaufmann aus den Handelsgeschäften des Letzteren“ geltend gemacht werden. Beide Parteien müssen mithin Kaufleute sein, und ein Handelsgeschäft muss aufseiten des Beklagten vorliegen.⁷⁶⁶ Vorausge-

Ausschusses ausführlich niedergelegten Gründen nach wie vor für dringend geboten erachtet.

762 Abgedruckt mit beigefügten Gutachten der juristischen Mitglieder der Kammern vom Mai 1875, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028.

763 Abgedruckt: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028, No. 6 (= Drucks. 58).

764 Protokoll der 81. Sitzung der Kommission vom 04.10.1875, in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (hier: S. 290, FN 1).

765 Vgl. Protokoll in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (292).

766 Vgl. Protokoll in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (290).

gangen war der gescheiterte Antrag des Hamburger Abgeordneten *Dr. Isaac Wolffson*, die Zuständigkeit nur bei beidseitigen Handelsgeschäften zu eröffnen.⁷⁶⁷ Ein Antrag gleichen Inhalts⁷⁶⁸, gestellt durch Hamburg am 12.06.1874, wurde bereits in der 30. Sitzung des Bundesrats am 16.06.1874 abgelehnt.⁷⁶⁹ Die gleiche Alternative wurde auch am 07.10.1875 in den Beschlüssen der Redaktionskommission gefasst.⁷⁷⁰ Weiterhin wird das vor den Handelsgerichten gültige Verfahrensrecht an das der LG angeknüpft.⁷⁷¹ Um dem besonderen Bedürfnis nach Verfahrensbeschleunigung vor den Handelsgerichten gleichwohl gerecht zu werden, wird versucht, die Einlassungsfrist von vier auf zwei Wochen zu verkürzen. Dies scheitert indes.⁷⁷²

Ungeachtet dieser neuen Entwurfsvorschläge durch die Kommission handelt es sich dabei lediglich um *Eventualberatungen*⁷⁷³. Grundsätzlich lehnt sie das Institut der Handelsgerichte weiterhin ab. Laut Aussage des Abgeordneten *Becker* in der 96. Sitzung der Kommission vom 03.11.1875 sei „*keine Aussicht vorhanden, daß die Kommission von diesem Beschluss [der Streichung der Handelsgerichte in § 1 durch die o. g. 5. Sitzung der Kommission] abgehen werde*“.⁷⁷⁴ Vielmehr werden in betreffender Sitzung drei Wegrichtungen aufgezeigt, die das System der Handelsgerichtsbarkeit

767 Vgl. Protokoll in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (295), (301).

768 Antragsnummer 3: Änderung des § 83 Abs. 1: „*aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind*“: abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ²³.

769 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ²⁷ (S. 214).

770 Für den Fall der Beibehaltung der Handelsgerichte: Deutscher Reichstag Justiz-Kommission, S. 1–3 (3), in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

771 Abschnitt 3, § a: Auf das Verfahren vor den Handelsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung. In: vgl. Protokoll in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (291).

772 Vgl. Protokoll in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 290–303 (313).

773 Vgl. mündlicher Bericht der Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes durch Abgeordneten Miquel in der 3. Sitzung des Reichstags am 29.10.1875; Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028, No. ⁴⁷.

774 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139, sowie in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 388–406.

nehmen kann. Der Hauptantrag⁷⁷⁵ erfolgt durch *Becker* und Kollegen, nicht als Eventualantragsersatz für den Fall, dass der Reichstag die Handelsgerichte doch etabliere, sondern als eigenständiger Antrag, der neben eventuellen Handelsgerichten stehen würde. Votiert wird insoweit für die Einführung von Kammern für Handelssachen, die gemäß § 47⁷⁷⁶ durch die Landesjustizverwaltung bei Bedürfnis errichtet werden können und gemäß § 50d durch einen rechtsverständigen Richter und zwei Handelsrichter besetzt sein sollen.⁷⁷⁷ Weiterhin wären diese gemäß § 50a nur auf Antrag der Parteien zuständig. Gerade dieses neu eingefügte Antragserfordernis weicht erheblich von den bisherigen Überlegungen zu den besonderen Handelsgerichten ab. Begründet wird der Antrag damit, dass die gegen Handelsgerichte angeführten Argumente der Bagatellschwellen oder drohender Verschleppung durch Kompetenzstreitigkeiten keinen Halt finden.⁷⁷⁸ Der Antrag entspricht inhaltlich bereits den durch *Becker* und Kollegen gestellten Abänderungsanträgen zum Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes No. 6 vom 13.10.1875⁷⁷⁹ und No. 17 vom 30.10.1875⁷⁸⁰ sowie dem Antrag durch *von Puttkamer*, No. 17 vom 14.10.1875.⁷⁸¹

Diesem Antrag immanent ist das sich im Laufe der Diskussion ändernde Verständnis gerichtlicher Tätigkeit. Während ursprünglich weder eine Einteilung in verschiedene Spruchkörper noch eine Selbstverwaltung innerhalb der Gerichte vorgesehen war, änderte sich dieses Verständnis und beeinflusst damit auch die Konzeptionsfindung.⁷⁸²

775 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (95 f.).

776 § 47 Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei Landgerichten für ihre Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben auch eine oder mehrere Kammern für Handelssachen gebildet werden.

777 § 50d Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem für dieses Amt bestimmten rechtsverständigen Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämmliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

778 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (100).

779 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

780 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

781 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

782 Dazu ausführlich bei: *Müsig*, Recht und Justizhoheit, Der gesetzliche Richter im historischen Vergleich vor der Kanonistik bis zur Europäischen Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, England und Frankreich, in: *Schulze/ Wadler/ Zimmermann*

Durch *Bähr* wurde hingegen beantragt⁷⁸³, in besonders gelagerten Fällen – wie den üblichen Handelsprozessen – zwei fachkundige Personen in beratender Funktion hinzuzuziehen. Diesen sollte hingegen keine entscheidende Stimme zukommen. Die Konsultation derselben sollte dabei entweder auf Antrag oder auch von Amts wegen erfolgen können.⁷⁸⁴ Zentral für diesen Vorschlag ist, dass im Gegensatz zu einem Sachverständigengutachten keine konkret formulierte Frage notwendig sei und die Expertise generell und umfassend Eingang finden kann. Ein „*eigentliches richterliches Votum zu ertheilen, habe er nicht für nothwendig gehalten, weil das Urtheil des Laien in technischen Fragen schon wegen dessen technischer Kenntnisse Gewicht erhalten werde, und weil es andererseits eine Menge von Fragen gebe, für welche ein Laienurtheil so gut wie gar keinen Werth habe*“.⁷⁸⁵ Argumentativ untermauert wurde der Vorschlag mit dem Hinweis darauf, dass das Gericht, abweichend von festen KfH oder Handelsgerichten, stets solche Laien zu ziehen könne, welche „*sich zur Beurtheilung der betreffenden Frage besonders eignen*“.⁷⁸⁶ Zusätzlich wurden in dem Antrag Regelungen, verschiedene Ablehnungsgründe und die Eidleistung betreffend, angeführt.

In ähnlicher Weise beantragte *Reichensperger*⁷⁸⁷, dass die ordentlichen Gerichte bei Entscheidungen über Handelssachen auf Antrag zwei Handelsassessoren mit beratender Stimme hinzuzuziehen haben. Gleichwohl war dieses Modell auf Handelssachen und Handelsassessoren beschränkt und überließ die Einführung derselben nicht dem Gericht, sondern der Landesjustizverwaltung.⁷⁸⁸ Der Antrag entspricht inhaltlich dem Abände-

(Hrsg.), Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 44, 2. Aufl., S. 310 ff.

783 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (97).

784 Hinter § 158 oder § 163 einzufügender § a: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei deren Entscheidung die einem besonderen Berufsstande eigenthümliche Fachkunde in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Zuziehung von zwei Fachkundigen anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und an der Berathung des Gerichts, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil zu nehmen haben.

785 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (102).

786 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (102).

787 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (97).

788 § 9a: Die ordentlichen Gerichte haben bei Entscheidung von Streitigkeiten über Handelssachen auf Antrag beider Parteien oder einer derselben zwei Handelsassessoren zur Mitwirkung mit berathender Stimme zuzuziehen, insoweit Han-

rungsantrag zum Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes No. 11 durch Reichensperger vom 18.10.1875.⁷⁸⁹

Jedoch werden am Ende der Sitzung alle drei Anträge abgelehnt.⁷⁹⁰ Gegen die Vorschläge wird angeführt, dass es sich in jedem Fall um eine Art der Standesgerichtsbarkeit handle. In Bezug auf die KfH wird darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung der Kaufleute an der Kodifizierung des ADHGB bekanntermaßen von großem Wert gewesen sei, diese Teilnahme an der Gesetzgebung von einer möglichen Teilnahme an der Rechtsprechung gleichwohl strikt zu trennen sei. In Letzterer soll ein individueller Fall unter ein bestimmtes Gesetz subsumiert werden, was die vollständige Kenntnis der Gesetze und der Methodik voraussetzt. Derartige Fähigkeiten können durch einen Rechtsunkundigen nicht erbracht werden. Auch die erweiterte Sachverständigenlösung von *Bähr* bzw. *Reichensperger* vermischt die Grenzen der Urteilsfindung auf nicht zumutbare Weise. Einzig gegenüber dem parteiöffentlich erstellten Sachverständigengutachten hätten die Parteien die Möglichkeit, die Aussage zu erörtern und zu bemängeln. Verlagere sich die gutachterliche Beratung auf das Hinterzimmer, würden die Parteien der Möglichkeit beraubt, Stellung zu den Untersuchungsergebnissen zu nehmen.

In der Sitzung des Justizausschusses des Bundesrats vom 04.04.1876⁷⁹¹ wird alsdann über die Beschlüsse der Kommission beraten. Der vorgelegte Hauptentwurf⁷⁹² enthält in Konsequenz der Ablehnung in § 1 sowie in §§ 81 ff. keine Handelsgerichte, sodass die Beratungen insoweit über die Eventualbeschlüsse geführt werden. Auf Antrag Preußens wird die Zuständigkeit nach § 83 erneut⁷⁹³ geöffnet und auch Klagen durch einen Nichtkaufmann gegen einen Kaufmann aufgrund eines Handelsgeschäfts

delsassessoren bei dem betreffenden Gerichte durch die Landesjustizverwaltung bestellt sind. Diese Zuziehung kann auch von Amts wegen angeordnet werden.

789 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

790 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 95–139 (115 f.), sowie in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 406.

791 Protokolle S. 10–16, in: Bay. Geh StA München MA 66 747.

792 Zusammenstellung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit den (Haupt-)Beschlüssen der Kommission vom März 1876, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028.

793 Vgl. zu diesbezüglichen Änderungen bereits FN 766.

des Letzteren einbezogen.⁷⁹⁴ So finden die Handelsgerichte schlussendlich wieder Eingang in den GVG-Entwurf.⁷⁹⁵

Geprägt durch diese Beratungen und Entscheidungen des Justizauschusses des Bundesrats, trat die Kommission am 11.05.1876 zu ihrer 131. Sitzung zusammen.⁷⁹⁶ Insgesamt 24 Petitionen, insbesondere aus dem Kaufmannsstand, die Handelsgerichte betreffend, waren jüngst eingegangen. Auch hier tritt der enorme Einfluss der Kaufleute hervor, als „*der Beschuß der Justiz-Kommission (betreffend die Aufhebung der Handelsgerichte) eine weit und tiefgehende Erregung im gesamten Handelsstande hervorgerufen hat, und daß letzterer darin eine nicht berechtigte Verletzung seines Anspruchs auf eine seine Verhältnisse und Interessen berücksichtigende Gestaltung der zukünftigen deutschen Rechtspflege sieht*“.⁷⁹⁷ Dieser Einfluss ist auch der Auslöser eines starken politischen Umdenkens innerhalb der Kommission. In der Folge wird der dringende Wunsch der Kaufleute, als dem „*gebildetsten und einflußreichsten Kreise der Nation*“⁷⁹⁸, nach Handelsgerichten als „*bedeutende Manifestationen des Volkswillens*“⁷⁹⁹ begriffen. Diesem allgemeinen Volkswillen sei nur dann entgegenzutreten, soweit „*ganz überwiegende Ge- gengründe*“⁸⁰⁰ bestehen. Soweit also auch in den Petitionen darauf Bezug genommen werde, dass die Zusammensetzung der Handelsgerichte aus gelehrteten Juristen und Kaufleuten einerseits die Wahrung des geschriebenen Rechts und andererseits die richtige Feststellung des Sachverhalts sichere⁸⁰¹, wäre gerade darin ein Kompromiss zu finden.

794 Anträge Preußens zum GVG-Entwurf, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028, No. ⁵⁹.

795 Vgl. hierzu die Anträge, betreffend die Handelsgerichte zum GVG und zu den von der Justizkommission für den Fall der Beibehaltung der Handelsgerichte gefassten Beschlüssen. v. 03.05.1876, No. 53, Deutscher Reichstag Justiz-Kommission, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

796 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526, sowie in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 705–715.

797 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (514).

798 *Von Amsberg*, in: Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (517).

799 *Von Amsberg*, in: Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (517).

800 *Von Amsberg*, in: Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (517).

801 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (515).

Demzufolge kam es zu der wiederholten Unterbreitung des Antrags von Becker und Kollegen aus der 96. Sitzung der Kommission vom 03.11.1875⁸⁰² sowie dem Antrag zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes in der 2. Lesung, No. 56 vom 11.05.1876⁸⁰³, zur Einführung von KfH mittels §§ 47 ff. Die KfH seien im Gegensatz zu gesonderten Handelsgerichten institutionell näher am LG-Prozess angelehnt, was zu leichteren Verweisungsbeschlüssen führen würde. Auch gäbe es aufgrund der Kammerorganisation bzw. -eingliederung weniger bis keine Verzögerungen durch Kompetenzstreitigkeiten. Die größte Änderung stellte das Antragserfordernis nach § 50a⁸⁰⁴ dar. Etwas Vergleichbares war bisher nicht vorgesehen. Diese Wahlfreiheit sei indes laut Becker lediglich die „*Konsequenz des gefässten prinzipiellen Beschlusses*“.⁸⁰⁵ Die Errichtung per Bedürfnis wurde weiterhin beibehalten. In der folgenden Abstimmung wurden die besonderen Handelsgerichte durch die Kommission mit 23 zu fünf Stimmen abgelehnt⁸⁰⁶ und die KfH mit 16 zu zwölf Stimmen angenommen.⁸⁰⁷

Durch einen Antrag Wolffsons⁸⁰⁸ beschloss die Kommission in der darauf folgenden 132. Sitzung vom 12.05.1876 entgegen ihren Beschlüssen der 81. Sitzung⁸⁰⁹ die Zuständigkeit in Handelssachen auf solche Sachen zu beschränken, die „aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind“⁸¹⁰, entstehen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass gerade diese zweiseitigen Handelsgeschäfte den Kern der eigentlichen Handelsgeschäfte ausmachten.⁸¹¹ Der Antrag durch Klotz, Herz und Eysoldt, nur Kaufleute gegen Kaufleute klagen zu lassen, wird hingegen abgelehnt.⁸¹²

802 Vgl. bereits FN 775.

803 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

804 § 50a: Wo Kammern für Handelssachen bestehen, sind von denselben auf Antrag diejenigen bürgerlichen Rechtstreitigkeiten zu entschieden, in welchen (...).

805 Protokoll in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (525).

806 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (524).

807 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033, Protokolle S. 513–526 (525).

808 Antrag No. 57 v. 11.05.1876, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

809 Vgl. FN 764 und 766.

810 Protokoll, in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 715–721 (716).

811 Einige weitere Handschriften zu den Berichten des GVG vom Mai 1876, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033.

812 Protokoll, in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 1, S. 715–721 (718).

Diese Ergebnisse werden dem Bundesrat am 29.07.1876 durch den Abgeordneten Hofmann vorgelegt.⁸¹³ Hervorgehoben wird insbesondere der Beschluss der Kommission, KfH einführen zu wollen. Dies soll als Modifikation des bundesratlichen Wunsches gesehen werden, an den Handelsgerichten festzuhalten. Weiterhin wird auf die Einschränkung der Zuständigkeit für beidseitige Handelsgeschäfte Bezug genommen. Der Justizausschuss des Bundesrats lässt sich indes nicht für dieses System begeistern und besteht in seiner Sitzung vom 19.10.1876 weiterhin auf der Errichtung selbstständiger Handelsgerichte.⁸¹⁴ Im Verlauf der weiteren vier Sitzungen vom 20., 21., 23. und 24.10., erklären sich Sachsen und Bayern mit den KfH einverstanden, seien die selbstständigen Handelsgerichte wohl doch nicht durchführbar. Weiterhin nimmt der Ausschuss die Beschränkung der Zuständigkeit an, die alle Bagatellsachen betreffen. Schlussendlich wird auch das Zuständigkeitsfordernis der beidseitigen Handelsgeschäfte durch Preußen, Lübeck, Braunschweig und Hessen gegen Bayern, Württemberg und Sachsen gestrichen.⁸¹⁵ Dies führt zum Antrag Preußens vom 28.10.1876 an den Bundesrat⁸¹⁶, wonach „*den Handelsgerichten auch die Handelsstreitigkeiten unter 300 Mark zuzuweisen (...) [und] In Konsequenz des Beschlusses (...) den Anwaltszwang auf das Verfahren vor den Handelsgerichten nicht auszudehnen (...)*“.⁸¹⁷ sei, fehle für eine derartige Aufspaltung jegliche historische Begründung. Dieser Antrag wird in der 25. Sitzung des Bundesrats am 31.10.1876 angenommen.⁸¹⁸

Insoweit positioniert sich der Bundesrat weiterhin gegen die KfH und für die selbstständigen Handelsgerichte, öffnet aber die Kompetenz der Handelsgerichte auch für Bagatellsachen unter dem Wert von 300 Mark. Insbesondere Becker verweigert sich der wiederholten Berat-

813 Abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ⁴⁹, Teil A, S. 16.

814 Erstes vertrauliches Protokoll des Ausschusses für Justizwesen, abgedruckt in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14028, No. ¹⁰⁹.

815 Vgl. Bericht über die Sitzung des Justizausschusses am 19. und 20.10.1876 sowie fünftes vertrauliches Protokoll des Ausschusses für Justizwesen.

816 Abgedruckt, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ^(Unbekannt) (= Drucks. 85).

817 Abgedruckt, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ^(Unbekannt) (= Drucks. 85); vorausgegangen war die Abstimmung in der fünften Sitzung des Ausschusses am 24.10.1876: Hier stimmten Preußen, Bayern, Württemberg und Braunschweig für den Anwaltszwang in handelsgeschäftlichen Verfahren vor den AG, während Sachsen, Hessen und Lübeck dagegen stimmten.

818 Protokoll, in: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 12809, No. ¹⁰; sowie Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Bd. 1876, S. 203–207.

tung über besondere Handelsgerichte in der 169. Sitzung der Kommission vom 09.11.1876.⁸¹⁹ Vielmehr versucht er durch seinen Antrag vom 08.11.1876⁸²⁰, das Argument gegen die KfH zu beseitigen, sie würden bei dem Fehlen eines LG an einem Handelsplatz zu der Versagung von Handelsgerichtsbarkeit führen. Dieser Antrag wird, syntaktisch leicht modifiziert, einstimmig angenommen⁸²¹, und die Kommission hält weiterhin an dem System der KfH fest.

Unter diesen Beschlüssen der Kommission kommt der Reichstag in seiner zweiten Beratung der 10. Sitzung vom 17.11.1876 dahingehend überein, dass in § 1 des Entwurfs die Handelsgerichte gestrichen und in § 81⁸²² die KfH eingeführt werden.⁸²³ Lediglich in Elsass-Lothringen bleiben die dort existierenden Handelsgerichte bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen. Weiterhin wird vereinbart, dass ein beidseitiges Handelsgeschäft vorliegen muss. Hervorzuheben sind in dieser Sitzung auch die Äußerungen des Abgeordneten Lasker sowie des Abgeordneten Römer. Nach Ersterem sei es allgemein anerkannt, dass „gerade der kaufmännische Stand historisch (...) an der Entwicklung des seinem Berufe eigenthümlichen Rechts den lebhaftesten Anteil genommen hat“ und dass der „Handelsstand auf die Abfassung des deutschen Handelsgesetzbuchs den allerbedeutendsten Einfluß ausgeübt hat“⁸²⁴. Dies führe in *conclusio* dazu, dass dem Kaufmannsstand gerade ein hohes Maß an Kompetenz zugesprochen werden könne. Römer hingegen hält die Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung im Allgemeinen für einen „vollkommenen Anachronismus“. Die Laienrechtsprechung wäre nur möglich „in der Jugendzeit der Völker, in der Zeit, da das bestehende Recht

819 Protokoll, in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1021–1039 (1022).

820 Antrag: „Die Kammer für Handelssachen kann an einem Orte (des Landgerichtsbezirkes) ihren Sitz haben, welcher nicht der Landgerichtssitz ist. In diesem Fall kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.“ In: Bayr. HStA München, Abt. I, MJu 14033 (= Drucks. No. 96).

821 Protokoll, in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1021–1039 (1026).

822 § 81: Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für den Bezirk oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden. Vgl. Protokoll, in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1111).

823 Protokoll, in: *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113.

824 *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1090).

noch in der Brust eines jeden Einzelnen lebt, nicht aber in hochkultivirten und komplizirten Zuständen wie die unsirgen sind“.⁸²⁵ So tritt auch hier der Streit um die Balance zwischen Expertise und Befähigung in Zeiten kodifizierten Rechts abermals hervor. Der Abgeordnete Beseler pointiert den Streit insoweit, als „nach dieser Anschauung das Volksrecht ein Juristenrecht geworden sei und daß nur Juristen das Recht üben können“.⁸²⁶ Gleichwohl sieht er gerade in der gegenseitigen Abhängigkeit von Rechtswissenschaft und Volksgerichtigkeit die Chance, dass „ein gesundes, ein kräftiges Volksrecht sich doch behaupten kann“⁸²⁷. Daher sei es gerade die Aufgabe der Juristen, „dieses Recht im Volke zu erkunden, wie ein Naturforscher durch Beobachtung seine Wahrnehmung feststellt, und das erkundete Recht juristisch zu konstruiren.“⁸²⁸

Nach weiteren Beratungen des Justizausschusses des Bundesrats⁸²⁹ befand der Bundesrat in seiner 33. Sitzung am 12.12.1876⁸³⁰ über die durch den Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge.⁸³¹ Diese Anträge werden nahezu ausnahmslos⁸³² durch den Bundesrat angenommen und die Ergebnisse dem Reichstag mitgeteilt.⁸³³ In den folgenden fünf Sitzungen des Reichstags zwischen dem 18.12.1876 und dem 21.12.1876⁸³⁴ wird der GVG-Entwurf mit kleineren Anpassungen verabschiedet. Über die KfH wird in der 34. Sitzung am 19.12.1876 ohne Diskussion in unveränderter Form positiv entschieden.⁸³⁵ Diese durch den Reichstag verabschiedete

825 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1100).

826 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1069).

827 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1069).

828 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1063–1113 (1069).

829 Protokoll vom 09.12.1876, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJu 12809.

830 Protokoll, in: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Bd. 1876, S. 253–254 (254).

831 Änderungsanträge des Ausschusses: Drucks. No. 108 (Antrag des Ausschusses für Justizwesen v. 09.12.1876).

832 Mit Ausnahme des Antrags C II Nr. 18.

833 Abgedruckt in: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1476–1477 (= Reichstags-Drucks. No. 115).

834 Alle Protokolle bei: Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2: 33. Sitzung: S. 1485–1547; 34. Sitzung: S. 1548–1615; 35. Sitzung: S. 1616–1636; 36. Sitzung: S. 1637–1645.

835 Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 1548–1615 (1594).

Fassung des GVGEntwurfs nimmt der Bundesrat in seiner 36. Sitzung am 22.12.1876⁸³⁶ unverändert an.

Die KfH finden sich somit in dem GVG vom 27.01.1877⁸³⁷ vornehmlich in Titel 7 §§ 100–119. Gemäß § 12 wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch AG und LG, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. Die Handelsgerichte sind gänzlich verschwunden. Verblieben ist es indes bei der Errichtung nach Bedürfnis, geregelt in § 100 Abs. 1⁸³⁸, sowie bei dem Erfordernis der beidseitigen Handelsgeschäfte nach § 101.⁸³⁹ Auch das Antragserfordernis findet sich in § 102 des GVG wieder.⁸⁴⁰ Auch die Besetzung orientiert sich an den bisherigen Mustern aus einem rechtgelehrten Richter und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern.⁸⁴¹ Schlüsselnorm ist dabei § 118, nach dem die KfH in eigener Sachkunde ohne Beweisverfahren entscheiden kann.⁸⁴²

836 Protokoll in: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Bd. 1876, S. 293–295 (294f.).

837 Gesetz v. 27.01.1877, in: RGBI. 1877, Nr. 4, S. 41–76.

838 § 100 (1) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirk oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammer für Handelssachen gebildet werden. (2) Solche Kammer können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

839 § 101 Vor die Kammer für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch: 1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271–276 des Handelsgesetzbuchs) sind; 2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung (...).

840 § 102 (1) Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen. (2) In den Fällen der §§ 466–467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

841 § 109 (1) Die Kammer für Handelssachen entscheidet in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. (2) Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. (3) In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen. § 111 Das Amt des Handelsrichters ist ein Ehrenamt.

842 § 118 Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Besondere Beachtung findet auch die Möglichkeit, KfH unabhängig von bestehenden LG zu errichten, § 100 Abs. 2. Diese Privilegierung von Markt- und Messplätzen⁸⁴³ findet sich auch in der ZPO vom 30.01.1877 wieder. Bereits in den Beschlüssen des Ausschusses für Justizwesen hieß es zu dem Entwurf einer Deutschen Civilprozeßordnung No. 64, Anlage 3, vom 12.05.1874 zu § 30, dass „*für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) (...) das Gericht des Meß- oder Markttorts zuständig*“⁸⁴⁴ sei.

Auch das Ausführungsgesetz zum GVG vom 23.02.1879⁸⁴⁵ kennt die KfH als mit besonderer Sachkenntnis ausgestattete Kammern. Daher wird z. B. das Handelsregister innerhalb des LG an die KfH verwiesen, Art. 27, 28. Insoweit wird die Regierungsvorlage unmittelbar und ohne Änderungen übernommen⁸⁴⁶ und tritt sodann auch als Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 unverändert⁸⁴⁷ am 23.02.1879 in Kraft.⁸⁴⁸ Mit der Verordnung vom 02.09.1879⁸⁴⁹ werden an 16 LG in Bayern KfH gebildet.⁸⁵⁰ Die Zahl der Handelsrichter sollte nach deren § 3 indes individuell bestimmt werden

843 Vgl. bereits den kritischen Antrag des Abg. Beckers v. 08.11.1876, oben in FN 820.

844 Abgedruckt, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 12809, No. ¹⁴; Motive waren einzig die Begriffsbestimmung, vgl. Bericht des Referenrenten des Bundesratsausschusses für Justizwesen über den Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 12809, No. ¹⁶, S. 2.

845 Abgedruckt, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 1403/a: Beilage C, S. 117, und Begründung auf S. 135 ff. = betreffend die Zuständigkeit der nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeiten gehörenden Handelssachen in Art. 27 Abs. 2 des Entwurfs.

846 Vgl. 18. Protokoll der Sitzung des besonderen (VIII.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Berathung der durch die Ausführung der Reichs-Prozeßordnungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes veranlaßten Gesetzentwürfe vom 26.11.1878, S. 126, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 14043/a, No. ²⁹; sowie in: Beilage J. Zusammenstellung, S. 432, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 14043/a, No. ³⁷.

847 Die Verschiebung ist die Folge der Einführung des neuen Art. 9 (ehemals Art. 8a des Entwurfs der Bearthungen, vgl. Beilage J. Zusammenstellung, S. 429, in: Bay. HStA München, Abt. I, MJU 14043/a, No. ³⁷), der die Gerichtsbarkeit nach der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17.10.1868 regelte.

848 Laut Regierungsvorlage sollte diese am 27.01.1877 in Kraft treten, Art. 81.

849 VO in Bay. StA München, MJU 14258, orange Mappe, No. ^{1/1-5}.

850 Diese sind: München I, Passau, Frankenthal, Bamberg, Bayreuth, Hof, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Regensburg, Ansbach, Fürth, Nürnberg, Augsburg, Kempten, Memmingen.

können. Aufgrund der hohen Nachfrage werden mit der Verordnung vom 26.07.1890⁸⁵¹ am LG München I sowie in Nürnberg je eine weitere KfH gebildet. Diese Erweiterungsmaßnahme wird sodann mit Verordnung vom 07.09.1891⁸⁵² dahingehend geöffnet, dass von nun an der Staatsminister der Justiz die Anzahl der KfH vor den LG individuell bestimmen kann. Einzig Landshut bemängelt noch 1900 nach zahlreichen gescheiterten Versuchen das Fehlen einer KfH.⁸⁵³ Erst mit Verordnung vom 29.11.1902⁸⁵⁴ wird ihr ab dem 01.01.1903 eine KfH eingeräumt. Weiterhin steigende Fallzahlen vor den KfH führen Anfang des 20. Jahrhunderts immer wieder zu Anträgen auf Erweiterung derselben bzw. Hinzufügungen, teilweise aber auch zu Reduzierungen.⁸⁵⁵

Nachdem sich zwischen dem 01.01.1883 und dem 24.01.1905 die Anzahl der KfH von 80 auf 151 fast verdoppelt hatte⁸⁵⁶, folgte am 13.03.1905 eine Novelle zum GVG, in welcher der Kreis der zum Handelsrichteramt berechtigten Personen auch auf u. a. Geschäftsführer einer GmbH erweitert wurde und neben dem Wohnort der Ort der gewerblichen Niederlassung als ortsbezogenes Bestellungsmerkmal ergänzt wurde.

Zusammenfassend muss die schlussendliche Etablierung der KfH als eine von vielen Kompromisslösungen im Rahmen eines einheitlichen GVG gesehen werden.⁸⁵⁷ Beginnend mit den Erwägungen zu einer der Rechtseinheit diametral entgegenstehenden Bedürfniserrichtung von Handelsgerichten, setzt sich dieser Zwiespalt bis in die Kommissionsberatungen fort. War die Kommission gegen die Einführung von besonderen Handelsgerichten, so wurden die KfH als geringere Abkehr von dem grundsätzlichen staatlichen Verfahrensmonopol akzeptiert. Diverse Vorschläge zur systematischen Anpassung des Verfahrens an die handelsrechtlichen

851 VO in Gesetz- und Verordnungsblatt No. 29 v. 29.07.1890, S. 505–506, in: Bay. StA München, MJU 14258, hellblaue Mappe, No. ⁶².

852 VO in Justizministerialblatt XIII v. 14.09.1891, S. 169–170, in: Bay. StA München, MJU 14258, graue Mappe, No. ⁷.

853 Vgl. Ausschnitt in: Bay. StA München, MJU 14258, dunkelblaue Mappe, No. ²³.

854 VO in Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 55 S. 727, in: Bay. StA München, MJU 14258, dunkelblaue Mappe, No. ^{a.E.}

855 Vgl. Antrag LG München von 7 auf 6 KfH am 15.11.1929; alle Materialien dazu in: Bay. StA München, MJU 14259.

856 Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 24.01.1905, S. 5, in: MJU 14041 (= BR-Drucks. 13).

857 So wird auch in den Diskussionen und Stellungnahmen die Beschreibung als *Kompromiss, Mittelweg oder Vermittlungsvorschlag* wiederholt betont: vgl. Hahn, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, Abt. 2, S. 934, 1064, 1074, 1079, 1092.

Bedürfnisse – wie etwa erweiterte Sachverständigengutachten – fanden keinen Eingang. Wie auch die eigentliche Diskussion über die Frage nach der Notwendigkeit von Fachrichtern in Zeiten umfänglich kodifizierten Handelsrechts einen angemessenen Resonanzraum bei den Beratungen vermisst lässt, mangelt es auch bei den KfH an konkreten Lösungsmöglichkeiten zur Beschleunigung der Verfahrensdauern. Auf die Auswirkungen dieser Konstellation wird vermöge ihrer prägenden Wirkung in den Schlussbemerkungen gesondert einzugehen sein.

Abschnitt 6: Zusammenfassung der deutschen Entwicklung

Anfangs waren die Bemühungen der Kaufleute um Sonderjurisdiktion eher verhalten. Der Königs- und damit der Marktfrieden boten ausreichenden Schutz. Gerade durch die Errichtung der speziellen öffentlichen Marktgerichte war das aufkeimende Bedürfnis der Kaufleute nach Spezialität, Fachkompetenz und Beschleunigung im Verfahren gestillt. Erst mit der aufkommenden Gilden- und Zunftbildung setzte ein stärkerer Drang nach Sondergerichten ein. Diesem wurde auch entsprochen. Um das staatliche Verfahrensmonopol auch zu jener Zeit zu sichern, wurden weitere Institutionen mit öffentlichem Charakter und Kaufleuten als Urteiler geschaffen. Insbesondere das anfängliche Hansgrafamt besticht durch die kombinatorische Beteiligung von juristischen Laien und Fachkundigen an der Urteilsfindung sowie durch die enge Verbundenheit mit der Obrigkeit. Damit ist es ein Sinnbild für die durch Laienexpertise und das staatliche Verfahrensmonopol geprägte hoheitliche Sondergerichtsbarkeit.

Diese Entwicklung setzt sich auch in Zeiten des schleppenden Prozessrechts fort. Gerade in Nürnberg zeigen die Kaufleute besondere Ambitionen und werden zum Schrittmacher der Handelsprozessrechtsgeschichte. Nicht zuletzt durch die Gründung des Nürnberger Marktgewölbes und des namhaften Nürnberger Bankoamts als Konsequenz der Privilegien Maximilians I. aus dem Jahr 1508 wird die Beteiligung der Kaufleute als juristische Laienrichter auf einen neuen, offiziellen Rang gehoben. Unter dem Wunsch des Erhalts des staatlichen Verfahrensmonopols findet diese Entwicklung ihren Fortgang in der Ernennung der handelsmännischen Assessoren für das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg. Die Nürnberger Entwicklungen heben dabei die primäre Aufgabe der Kaufleute an der Rechtsprechung anschaulich hervor. Aufgrund ihrer besonderen Kenntnis der Gebräuche und Sitten in Handelssachen sind sie gegenüber den geschulten Juristen die besseren Fachrichter, soweit es sich

um die Beurteilung von unter Gewohnheitsrecht stehendem Handelsrecht handelte. Die Kombination aus Fachrichtertum und dem Bedürfnis nach raschen Verfahren führt gleichwohl zu einem Konflikt mit der sich aus dem grundsätzlichen staatlichen Verfahrensmonopol ergebenden Verfahrensförmlichkeit. Gerade diese Konflikte tragen sich bis in die Beratungen zum ersten gesamtdeutschen GVG fort. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Einführung selbstständiger Handelsgerichte mit oder durch § 1 E-GVG eine der *Gretchenfragen* der Kodifikationsgeschichte bildet. Eben auch die Tatsache, dass in den Handelsgerichten privilegierte Standesgerichte gesessen wurden, führte zu erheblichen Ressentiments. Auf der anderen Seite sahen die Kaufmannsschaften in der Abkehr eine gravierende Verletzung ihrer historisch gewachsenen Privilegierung sowie der handelsrechtlichen Besonderheiten.⁸⁵⁸ Die schlussendliche Einführung der KfH muss bei klarer Betrachtung als reine Kompromisslösung gesehen werden. War die Kommission gegen die Einführung von besonderen Handelsgerichten, so wurden die KfH als geringere Abkehr von dem grundsätzlichen staatlichen Verfahrensmonopol akzeptiert. Historisch betrachtet, verfehlt sie indes die wesentlichen Kernfragen einer besonderen Jurisdiktion für Kaufleute. Weder sind die gewandelten Verhältnisse, die Rechtsquellen betreffend, berücksichtigt, noch erfüllt sie das besondere Bedürfnis nach schneller Urteilsfindung. Durch die starke Bindung an das staatliche Verfahren gelingt es u. a. nicht, den KfH die notwenige verfahrensförmliche Freiheit einzuräumen. Anders gewendet, diente die Einführung der KfH auch der Zweckmäßigkeit, wobei jeder diesbezügliche Motivgedanke als Ausgangspunkt für die Entwicklung weiterer Lösungsmöglichkeiten Verwendung finden kann.⁸⁵⁹

Trotz aller Kritik muss das unbedingte Bemühen um Rechtsvereinheitlichung hervorgehoben und gewürdigt werden. Nachdem im Jahr 1808 der *Code de commerce* als Teil des *Code civil* und die damit verbundenen *tribunaux de commerce* als besondere Handelsgerichte mit Fachrichtern Einzug nach Deutschland gefunden hatten, war der Weg für das ADHGB von 1861 geebnet worden. Es folgten das BOHG von 1869 und das ROHG von 1871 als erste Bundes- bzw. Reichsobergerichte sowie das spätere RG. Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass es vor dem RG eine eigene Zivil-

858 So auch: *Merzbacher*, Geschichte und Rechtsstellung des Handelsrichters. Rede vor der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, S. 30.

859 So auch: *Schepp*, Die Stellung der Kammer für Handelssachen im Gerichtsaufbau (Diss.), S. 37.

kammer für das sog. rheinische Recht der westrheinischen Länder gab.⁸⁶⁰ Hierbei galten seinerzeit prozessual das alte französische System und die bezüglichen Besetzungsregelungen. Mit Annahme durch den Reichstag am 07.04.1897 und Verkündung am 21.05.1897 löste mit In-Kraft-Treten am 01.01.1900 das neue HGB das alte ADHGB ab.

Diese neue Form der Einheitsgesetzgebung, beginnend in Frankreich und auf Deutschland übergreifend, kann als Fundament unserer heutigen Rechtsordnung gesehen werden. Wenngleich die Anfänge auf das Handelsrecht beschränkt waren, so bildeten sie doch die Vorreiterstellung für weitere Kodifikationen des allgemeinen Zivilrechts. Darüber hinaus kann in der Einheitsgesetzgebung auch eine Form der Nationalintegration gesehen werden, war für Deutschland die Rechtseinheit, flankiert von dem BOHG als erstem Bundesobergericht, doch ein starker Motor hin zur Nationaleinheit.⁸⁶¹ Gleichwohl ist dabei stets die Intention der Mitwirkenden zu betrachten: War die Integration bewusst gewollt oder nur ein Nebenprodukt bei der Verfolgung anderer Ziele? Wie Gönner bereits im Jahr 1808 vermerkte, ist die Rechtseinheit von zentraler Bedeutung für den überregionalen Handel und Verkehr.⁸⁶² Gleich trat dieses Bedürfnis bereits an anderer Stelle durch die Handelsleute selbst gestellt hervor.⁸⁶³ Verkannt werden darf aber nicht, dass mit einer Rechts- und Gesetzesseinheit auch eine gewisse Macht im zersplitterten Deutschland einherging oder -gehen sollte. Diese politischen Erwägungen attestierten bereits Biener (1781) und Reitmeier (1801).⁸⁶⁴ Hingegen verwies Thibaut explizit bei seiner Forderung nach einem deutschen Nationalgesetzbuch auf die Integrationswirkung einer gesamtdeutschen Kodifikation. Die Vorteile für den Handel erschienen ihm dabei als positiver Nebeneffekt.⁸⁶⁵ Wenngleich der Handel das Kernstück einer Gemeinschaft darstellt, so verwies die Leipziger Literatur-Zeitung doch im Jahr 1816 darauf, zunächst

860 Vgl. Zweiter Zivilsenat (sog. rheinischer Senat), vgl. dessen Entscheidungen in: RGZ 1, 193–222, 407–422.

861 Mehr und ausführlich dazu bei: Müßig, Handelsrechtseinheit durch Höchstgerichtsbarkeit: Die Entstehung des Bundes- bzw. Reichsoberhandelsgerichts, in: Cordes (Hrsg.), Eine Grenze in Bewegung, S. 265 ff.

862 Gönner, Einführung des Code Napoleon, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums, Bd. 1, S. 190 ff.

863 Vgl. obige Ausführungen zu den Gilde etc. mit überregionalen Übereinkünften und landesunabhängiger Justiz durch die eigenen.

864 Schöler, Deutsche Rechtseinheit: partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866), in: Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 22, S. 22, 33, 39.

865 Schöler, Deutsche Rechtseinheit: partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866), in: Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 22, S. 106 ff.

lediglich oder vornehmlich diejenigen „*Rechtsgegenstände, um welche die Bewohner Deutschlands, als Individuen, in der frequentesten und allgemeinsten Wechselwirkung über ihre respectiven Territorialgränzen hinweg stehen*“⁸⁶⁶ zu vereinheitlichen, um so eine bürgerähnere Integrationswirkung durch die Rechtseinheit hervorzubringen. In jedem Fall jedoch führte die Rechtseinheit zu einer besonderen Nationalintegration.

⁸⁶⁶ Rechtswissenschaft – Beschluss der Recension von Anton Friedrich Thibaut Civilistische Abhandlungen, in: Leipziger Literatur-Zeitung, Bd. 1, S. 276.

Titel IV. – Zusammenfassung und Schlussbemerkung zu den geschichtlichen Entwicklungen

Bereits in der Einleitung zu dieser Untersuchung wurde auf die drei prominenten Zielgrößen hingewiesen: das staatliche Verfahrensmonopol, die Verfahrensförmlichkeit sowie die Laienexpertise. Im Folgenden soll versucht werden, die Ergebnisse der historischen Untersuchung anhand dieser drei Faktoren systematisch darzustellen.

Abschnitt 1: Verfahrensförmlichkeit

Wenn *Silberschmidt* meint, dass „*die Formen des ordentlichen Prozesses* [für Handelssachen] abzukürzen seien“⁸⁶⁷, dann ist ihm durchaus zuzustimmen. Bereits zu Beginn der Untersuchung wird deutlich, dass die Kaufleute in Italien und insbesondere die Fremden nicht auf einen langen Prozess warten konnten.⁸⁶⁸ Das summarische Verfahren in Handelssachen ging von den italienischen *Consules mercatorum* schließlich auf die Seegerichte Italiens und Frankreichs und von dort aus auf die Messen und endlich auch teilweise auf die ordentliche Gerichtsverfassung über. Nicht nur der skizzierte Weg über Frankreich, sondern selbstverständlich auch der direkte, führte die italienischen Kaufleute – und damit ihr System – nach Deutschland.⁸⁶⁹ Im Reichsgebiet herrschte anfangs das mündliche Verfahren. Diese natürliche rasche Erledigung verlor sich endlich durch und nach der Rezeption des römischen Rechts. Gleichwohl wuchs erneut das Bedürfnis nach Beschleunigung, besonders in Handelssachen als das originäre schnelle Verfahren. *Silberschmidt* geht sogar einen Schritt weiter und sagt, dass der wahre „*Entstehungsgrund und Zweck des deutschen Handelsgerichts* [allein] *die Schaffung eines beschleunigten kaufmännischen Prozesses*“⁸⁷⁰ war. Auch *Bartolus* geht in diese Richtung, wenn er sagt: „*In curia mercatorum aequitatem praecipue septandam et ex bono et aequo causas dirimendas esse*,

⁸⁶⁷ *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 159.

⁸⁶⁸ Vgl. *Lattes*, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, S. 92, n. 10.

⁸⁶⁹ Teil der Kaufmannsstadt (*pagus mercatorum*) Römling (*inter Romanos*) in Regensburg deuten auf feste Ansiedelung italienischer Kaufleute hin, vgl. *Maurer*, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 1, S. 405 f.

⁸⁷⁰ *Silberschmidt*, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 161.

*et de apicibus juris disputare minime congruere.*⁸⁷¹ Dabei sind die *apices Juris* die starren Konsequenzen der abstrakten Rechtsregel bei ausschließlicher Anwendung des Rechts. Das Begehr nach Beschleunigung findet sich auch in dem fließenden Übergang zu den Schlichtungsverfahren für Handels Sachen.⁸⁷² In jedem Fall aber führte der Wunsch zur Beschleunigung stets zur Aufweichung der Verfahrensförmlichkeit.

Gerade dieses Bedürfnis nach schnellen und kostengünstigen Verfahren galt es somit stets mit dem Wunsch nach rechtlich präzisen Urteilen in Ausgleich zu bringen. Soweit die Streitigkeiten kompliziert wurden, mithin meist kodifiziertes Recht berührten, fanden später die gelehrteten Rechtskundigen sowie das starre und akkurate Verfahrensrecht Einzug in die Handelsprozesse. Dieser strikten Aufspaltung waren aber auch andere Systeme wie etwa die Beziehung von juristischen Gutachten und Gerichtsschreibern vorausgegangen. Durch diese Gutachten konnten kodifikationsrechtliche Fragen der Streitsache ebenfalls beantwortet werden, ohne dass die Parteien auf die Verbindung aus Rechtskunde und Fachkunde verzichten mussten.

Mit der Errichtung der heutigen KfH findet sich jedoch kein dem Handelsrecht besonderer Ausgleichsversuch zwischen Prozessbeschleunigung und Rechtspräzision. Vor den KfH findet das allgemeine Zivilprozessrecht Anwendung. Sonderbestimmungen zur Beschleunigung sind nicht vorgesehen. Das historisch jederzeit bestandene Bedürfnis nach rascher und kostengünstiger Urteilsfindung musste bei der Errichtung der KfH zugunsten der Einheit der Verfahrensformen vor staatlichen Gerichten zurückstehen.⁸⁷³

Obschon dieser Niederlage wurde auch weiterhin versucht, die Verfahrenszeiten zu reduzieren. U. a. wurden die Verfahren in Wettbewerbssachen nicht länger als Press-Delikt vor den ausführlich verhandelnden Schwurgerichten, sondern im Jahr 1914 an die ordentliche Strafkammer

871 In: Endemann, Beiträge zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, in: Goldschmidt (Hrsg.), Zeitschrift des gesamten Handelsrechts, Bd. 5, S. 333 ff., 362.

872 Vgl. diesbezügliche Anmerkungen von Kreittmayr, in: Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavanicum civilem, Bd. 5, Cap. 26 (S. 1781 ff.), § VII, S. 1795 f.

873 Mehr dazu unter Kapitel C Titel. II Abschnitt 3, sowie Titel III Abschnitt 3.

verwiesen.⁸⁷⁴ Es folgten neben den prominenten Anträgen Bayerns⁸⁷⁵ und Hamburgs⁸⁷⁶ auch nach dem Jahr 1933 zahlreiche Änderungen der ZPO⁸⁷⁷, um ganz allgemein das Zivilverfahren zu beschleunigen und Kosten zu sparen. Eine besondere Beschleunigung für Handelssachen fehlt indes vollständig.

Abschnitt 2: Laienexpertise

Zu Beginn der Untersuchung könnte die These aufgestellt werden, dass die Besetzung besonderer Handelsgerichte ausschließlich durch juristische Laien geprägt war. In der Praxis zeigt sich indes vielmehr, dass sich eine Mischung zwischen Rechtsglehrten und Kaufleuten herausgebildet hatte. Diese Zusammensetzung sollte für das im Wesentlichen nicht kodifizierte Handelsrecht eine möglichst beschleunigte und rechtlich präzise Urteilsfindung ermöglichen.

Originäre Handelsgerichte finden sich anfangs in Deutschland nur selten (z. B. in Nürnberg). In Braunschweig waren Richter und Ratsmitglieder je hälftig verteilt. Der Leipziger Stadtrat verzichtete im Ergebnis sogar gänzlich auf eine feste Verteilung. In Naumburg entschied der Rat nur unter Zuziehung von zwei handeskundigen Personen.⁸⁷⁸ Die Admiralität in Hamburg war wie gesehen gänzlich mit Laien, Juristen und Kaufleuten

874 Dem Verlangen der Kaufmannschaft wurde mit dem Änderungsgesetz zum RGVG v. 21.08.1914 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern, Nr. 48, v. 24.08.1914, S. 83 f., in: Bay. HStA. MJU 14052) entsprochen (sämtliche Unterlagen dazu seit 1908, in: Bay. HStA., MJU 14052: enthält Eingaben und Stellungnahmen der Kaufmannschaft, Protokolle, Zeitungsartikel etc.); bzgl. der Press-Delikte: Siehe bereits oben bei Sitzung des Justizausschusses v. 09.12.1876: Bayern erklärt sich für den § 81 und glaubt, dass eine Verständigung in dem Sinne möglich wäre, dass diejenigen Staaten, welche schwurgerichtliches Verfahren für Preßdelicte haben, dasselbe auch beibehalten können.

875 Vom 11.06.1874 im Bundesrat: § 251 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs anzunehmen, da „Der rasche Gang und die Lebendigkeit der mündlichen Verhandlung wird durch lange Protokollirungen beeinträchtigt.“ In: Bay. HStA., MJU 12809, No. ²², S. 2.

876 Antrag-Nr. 3 vom 12.06.1874 im Bundesrat: § 451 ZPO [Berufungsfrist als Notfrist] so zu ändern, dass die Frist für Urteile der Landgerichte 1 Monat, für Urteile der Amts- und Handelsgerichte zehn Tage und für Urteile in Wechsel-, Fracht- und Heuersachen drei Tage betragen solle, in: Bay. HStA., MJU 12809, No. ²³, S. 4.

877 Vgl. Gesetz v. 27.10.1933 (RGBl., S. 780).

878 Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, S. 162.

sowie den Alten durchmischt. Man kann erkennen, dass die Besetzung mit Nichtgelehrten nicht einer starren Gerechtigkeitsvorstellung, sondern vielmehr einer Überlegung der Akzeptanz sowie der besonderen Fachkenntnis entsprungen sein mag. Urteilern und Richtern war kraft ihrer Kenntnis und ihres Ansehens eine größere Legitimation eingeräumt. So hatten die Urteile des mit angesehenen Kaufleuten besetzten Rates durchaus ein gesellschaftliches Gewicht. In Freiburg waren die 24 Marktgeschworenen zwar zunächst nur Urteiler, es ist aber davon auszugehen, dass sie darüber hinaus als Vertreter der Gemeinde angesehen waren und als solche auch tätig wurden.⁸⁷⁹ Eine ähnliche Aussage kann über die im Rat sitzenden Nürnberger Kaufleute getroffen werden. Auch die Bestellung der Kaufleute nur als Gerichtsgutachter ist bekannt.⁸⁸⁰

Richtig und wichtig ist jedenfalls, dass die Kaufleute mittels ihrer besonderen Kenntnisse über Gebräuche und Sitten in Handelssachen gegenüber den juristisch gelehrteten Richtern die besseren Fachrichter waren. Dies gilt selbstverständlich unter der Maxime, dass es sich um die Beurteilung von unter Gewohnheitsrecht stehendem Handelsrecht handelte.

Silberschmidt beruft sich darauf, dass es unmöglich sei, ein bestimmtes System als bevorzugt anzuerkennen, sondern es schlicht bei der Grundforderung bleibe: „*Schnelle, praktische Justiz, von wem immer sie ausgeht!*“ Dem ist an dieser Stelle entschieden entgegenzutreten. Vermöge der in den obigen Darstellungen und Quellen ausgeführten Schwankungen und lokalen Unterschieden ist eine Urform der Spezialgerichte für Handelssachen tatsächlich nicht festzustellen. Jedoch ist zu beachten, dass die Laien nicht kraft ihrer Laienschaft⁸⁸¹ als Richter herangezogen wurden, sondern kraft ihres Vertrauens und ihrer Expertise in das tatsächliche (*nicht* oder nur *teilweise* kodifizierte) *Recht*. Dieser Vertrauensaspekt als geschichtlich wichtiger Faktor für Kraft und Macht eines Gerichts respektive eines Urteils kann heute zurückgestellt werden. Gleichwohl bleibt die Frage nach der

879 Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, Bd. 7, 2. Aufl., S. 412 f.

880 Siehe oben, FN 633.

881 Anders bei den reinen Laiengerichten wie z. B. dem 1890 eingeführten Gewerbege richt (Gesetz v. 29.07.1890, in: RGBI., S. 141–162), das durch die Arbeitsgerichtsbarkeit (1926) abgelöst wurde; vgl. Lemke-Küch, Der Laienrichter – überlebtes Symbol oder Garant der Wahrheitsfindung?, in: Europäische Hochschulschriften, Bd. 5640, S. 134.

Legitimation und dem Bedürfnis nach Expertise weiterhin bestehen.⁸⁸² Diese wiederum ist wie aufgezeigt maßgeblich von der Art der Rechtsquellen abhängig. Insoweit waren die Kaufleute am Maßstab des früheren Handelsrechts als „*Sonderrecht sozialautonomen Ursprungs (...) zu dem der im Umgang mit der römischen Rechtstradition geschulte Jurist nur schwer Zugang fand*“⁸⁸³ schlicht die besser geeigneten Richter. Für die heutige Gerichtsverfassung ist die Darstellung der Handelsrichter daher in die Frage nach dem *Ob* und die Frage nach dem *Wie* zu unterteilen.⁸⁸⁴

Abschnitt 3: Staatliches Verfahrensmonopol

Auch der Themenkomplex rund um das staatliche Verfahrensmonopol kann in ein *Ob* und in ein *Wie* aufgeteilt werden. Die Frage nach dem *Ob* soll wie eingangs dargestellt bei dieser Untersuchung hinter die Frage nach dem *Wie* zurücktreten. Insoweit zeigt sich gerade in den Anfängen der Handelsgerichtsbarkeit eine starke Tendenz zu privaten Gerichten. Diese waren kraft ihrer privaten Autonomie weitestgehend unabhängig und standen auch teilweise in Wettstreit mit den hoheitlichen Gerichten der Obrigkeit. Das Bemühen um den Erhalt und die Wiedergewinnung des vollständigen staatlichen Verfahrensmonopols musste im Laufe der Entwicklung mit zahlreichen Privilegien für die hoheitlichen Handelsgerichte erkauft werden. Während die übrigen Prozesse an strenge Verfahrensvorgaben gebunden waren, kam es gleich den privaten Gerichten auch vor den hoheitlichen Handelsgerichten zu Reduktionen der Formvorschriften. In der Konsequenz stellt sich daher die Frage, ob darin weiterhin der Erhalt des eigentlichen Verfahrensmonopols zu sehen ist oder es sich lediglich um eine *Verstaatlichung* der privaten Gerichte handelt. Auf der einen Seite kann das staatliche Verfahrensmonopol als gerade von der unbedingten Einheit und Gleichheit der Verfahren geprägt gesehen werden, auf der anderen Seite handelt es sich im Wesentlichen um die monopolistische Stellung des Staates, Institute zur Streitbeilegung bereitzuhalten.

882 Langermann bejaht sogar die Frage, ob Kaufleute vollwertige Richter sein können: Lauterbach/ Langermann, *Theseis De Jure In Curia Mercatorum Usitato*, Thes. LXV; dazu später mehr.

883 Zimmermann, GVG, in: Krüger/ Rauscher (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung*, Bd. 3, 5. Aufl., § 93, Rn. 1.

884 Mehr dazu unter Kapitel C Titel III Abschnitt 1.

Neben der Privilegierung der eigenen hoheitlichen Sondergerichte zur Verdrängung der privaten sehen wir insbesondere in Deutschland am Beispiel von Nürnberg die Tendenz zur sukzessiven *Verstaatlichung* der privaten Sondergerichte der Kaufleute. Die hoheitliche Rückeroberung der Handelsgerichtsbarkeit fand endlich ihren ersten Höhepunkt in der Etablierung zahlreicher besonderer und selbstständiger staatlicher Handelsgerichte und des folgenden Bundes- bzw. Reichsobergerichts.

Diese Entwicklung wäre wohl nicht möglich gewesen, wäre es dem Handel und dem Gewerbe nicht von jeher in die Wiege gelegt, durch Korporationen und Zusammenschlüsse eigene Interessen in den politischen Fokus zu rücken und gesellschaftliche Entwicklungen zu prägen. Grundsätzlich verhält sich die Einflussstärke einer Interessengruppe direkt proportional zu folgenden fünf Faktoren: Finanzkraft, Mitgliedsstärke, rechtliche Privilegierung, Stellung im System der Interessenorganisationen sowie Zugang zu politischen Einflussadressen.⁸⁸⁵ Gerade sein hervorgehobener wirtschaftlicher Stellenwert hat dem Handel und dem Gewerbe in all diesen Kriterien positiven Aufschwung verschafft und den Weg zu Sondergerichten (und Rechtskodifikation) frühzeitig geebnet.

Auch die modernen KfH können sich jedenfalls entwicklungschronologisch in die Reihe der Handelsgerichtsinstitute einfinden. Allerdings propagieren sie durch ihre Eingliederung in den durch einheitliche Verfahrensregelungen geprägten, ordentlichen Gerichtsaufbau vehementer als ihre Vorgänger das staatliche Verfahrensmonopol als höchstes Ziel der Zeit. Das dem Handelsrecht immanente Bedürfnis nach besonders beschleunigten Verfahren wurde dabei übergangen.

885 Licher, Die Handelskammern und der Deutsche Handelstag im Interessensgruppensystem des Deutschen Kaiserreichs, in: Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 40, S. 14 u. FN 28.